Bundesrat **Drucksache 684/26**
23.11.26

EU - R - Wi

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze in der Union, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011, (EU) Nr. 1024/2012, (EU) 2018/302 und (EU) 2021/782 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/2394
COM(2026) 1120 final

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.
Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 63/02 = AE-Nr. 020354;
Drucksache 184/05 = AE-Nr. 050700;
Drucksache 529/06 = AE-Nr. 061428;
Drucksache 960/08 = AE-Nr. 080962;
Drucksache 963/08 = AE-Nr. 080965;
Drucksache 510/11 = AE-Nr. 110669;
Drucksache 286/16 = AE-Nr. 160443;
Drucksache 658/17 = AE-Nr. 170910;
Drucksache 173/18 = AE-Nr. 180410;
AE-Nr. 240719;
AE-Nr. 250202

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2026
COM(2026) 1120 final

2026/0358 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze in der Union, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011, (EU) Nr. 1024/2012, (EU) 2018/302 und (EU) 2021/782 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/2394

{SEC(2026) 1120 final} - {SWD(2026) 1120 final} - {SWD(2026) 1121 final} - {SWD(2026) 1122 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz[1] (im Folgenden „CPC-Verordnung“ oder „Verordnung 2017/2394“) wird ein Rahmen für die Zusammenarbeit der nationalen Verbraucherschutzbehörden (im Folgenden „CPC-Netz“) bei der Rechtsdurchsetzung geschaffen, um gegen grenzüberschreitende und weitverbreitete Verstöße gegen das EU-Verbraucherrecht vorzugehen. Die Europäische Kommission koordiniert und unterstützt die Arbeit des CPC-Netzes, hat jedoch derzeit keine direkten Durchsetzungsbefugnisse im Bereich des Verbraucherrechts[2].

Die wichtigsten Tätigkeiten des CPC-Netzes sind seine koordinierten Aktionen (im Folgenden „koordinierte CPC-Aktionen“) zur Bekämpfung unionsweiter Verstöße gegen das EU-Verbraucherrecht. Seit dem Geltungsbeginn der CPC-Verordnung im Januar 2020 hat das CPC-Netz mehr als 30 von der Kommission koordinierte CPC-Aktionen durchgeführt. Diese haben zwar in den letzten Jahren sehr positive Ergebnisse erzielt, es hat sich jedoch gezeigt, dass das in der CPC-Verordnung vorgesehen System für die Rechtsdurchsetzung erhebliche Mängel aufweist. Im Juli 2024 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die Anwendung der CPC-Verordnung[3] (im Folgenden „Bericht von 2024“), in dem sie zu dem Schluss kam, dass die CPC-Verordnung einen positiven Beitrag zur Aufdeckung grenzüberschreitender Verstöße gegen das Verbraucherschutzrecht der Union und der diesbezüglichen Rechtsdurchsetzung geleistet hat. Allerdings stellte die Kommission auch mehrere Mängel fest, die den bestehenden Durchsetzungsrahmen in seiner Wirksamkeit einschränken. Insbesondere mit Blick auf die Verfahren für koordinierte CPC-Aktionen hat sich gezeigt, dass diese zeitintensiv sind und sich nicht in ausreichendem Maße an die sich rasch entwickelnden Marktpraktiken anpassen lassen. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Koordinierung sowie bei der Verhängung und Durchsetzung von Sanktionen hat die abschreckende Wirkung koordinierter Durchsetzungsmaßnahmen abgenommen.

Die Mängel des in der CPC-Verordnung vorgesehenen Systems für die Rechtsdurchsetzung wurden insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmend dynamischen Entwicklung digitaler Märkte, einschließlich des elektronischen Handels, deutlich, wo sich illegale Praktiken rasant verbreiten. Dies schadet den Verbrauchern, übt aber auch einen zunehmenden Druck auf rechtskonform agierende Unternehmen in der EU aus, da sie Marktanteile an Wettbewerber verlieren, die die EU-Verbraucherschutzvorschriften nicht einhalten. Die Konformitätsrate ist nach wie vor niedrig: die Hälfte der Unternehmen, die von den nationalen Behörden einer Prüfung auf Einhaltung (Sweep) unterzogen wurden, verstößt gegen das EU-Verbraucherschutzrecht. Vor diesem Hintergrund fordern europäische Unternehmen nachdrücklich eine Reform der CPC-Verordnung, die den unlauteren Wettbewerb durch Missachtung der Vorschriften seitens einzelner Wettbewerber bekämpft

---

1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R2394.

2 Seit der letzten Reform der CPC-Verordnung im Jahr 2017 kann die Kommission jedoch ein Tätigwerden des CPC-Netzes veranlassen, wenn sie den Verdacht hat, dass zwei Drittel der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, von einem Verstoß betroffen sind.

3 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (COM/2024/311 final).

und die Rolle der Kommission stärkt, sodass in Fällen mit erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt die Durchsetzung der Vorschriften zentralisiert erfolgen kann.

Enrico Letta hat in seinem Bericht mit dem Titel „Weit mehr als ein Markt“ (Much More Than a Market) hervorgehoben, dass die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften der Union gestärkt werden muss, unter anderem durch eine Überarbeitung der Verordnung 2017/2394, damit der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann. Darüber hinaus wurde in der Mitteilung über den elektronischen Geschäftsverkehr vom 5. Februar 2025[4] die konsequente Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher im Internet als eine der wichtigsten Prioritäten genannt und betont, dass eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen zuständigen nationalen Behörden und der Kommission nötig ist.

Um dieses allgemeine Ziel zu erreichen, kündigte die Kommission in ihrer Verbraucheragenda 2030[5] einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der CPC-Verordnung an, um eine stärkere Rechtsdurchsetzung zu erreichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu gewährleisten, wozu auch bewertet werden sollte, ob in bestimmten Fällen zentralisierte Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse auf EU-Ebene erforderlich sind. Auch im Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“[6], wird die Überarbeitung der CPC-Verordnung als vorrangige Initiative genannt, die zur Schaffung eines leistungsfähigeren, gerechteren und stärker integrierten Binnenmarkts erforderlich ist und im vierten Quartal 2026 vorgeschlagen werden soll.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Überarbeitung der CPC-Verordnung sollen die folgenden konkreten Ziele erreicht werden.

i) Verbesserung der koordinierten Aktionen der Mitgliedstaaten zur Rechtsdurchsetzung

Die Überarbeitung der CPC-Verordnung zielt darauf ab, die Schnelligkeit und Wirksamkeit koordinierter Aktionen zu erhöhen, indem Fristen für zentrale Verfahrensschritte eingeführt werden. Zudem soll die koordinierte Verhängung von Geldbußen durch die Mitgliedstaaten gestärkt werden.

ii) Übertragung unmittelbarer Durchsetzungsbefugnisse im Bereich des Verbraucherrechts auf die Kommission

Um den mit der CPC-Verordnung geschaffenen Durchsetzungsrahmen weiter zu stärken und den wirksamen Schutz der Verbraucherrechte, einschließlich der Fahr- und Fluggastrechte, zu

---

4 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Geschäftsverkehr, COM/2025/37 final, 5.2.2025, https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/e-commerce-communication-comprehensive-eu-toolbox-safe-and-sustainable-e-commerce.

5 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Verbraucheragenda 2030 und Aktionsplan für Verbraucher im Binnenmarkt „Ein neuer Impuls für Verbraucherschutz, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum“, COM(2025) 848 final, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/consumers/consumer-protection-policy/2030-consumer-agenda_de.

6 Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“ des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission, https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/one-europe-one-market-roadmap_de.

gewährleisten, wird der Kommission[7] mit diesem Vorschlag die Befugnis übertragen, Verstöße mit erheblichen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und die kollektiven Verbraucherinteressen zu untersuchen und die entsprechenden Vorschriften durchzusetzen.

iii) Verstärkte Anwendung des EU-Verbraucherrechts in Bezug auf Unternehmer aus Drittländern

Mit dem Vorschlag werden Unternehmer aus Ländern, die nicht der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) angehören, verpflichtet, einen gesetzlichen Vertreter in der EU zu benennen, der mit den nötigen Befugnissen für die Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission ausgestattet ist.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag ist kohärent mit den Prioritäten der Kommission für den Verbraucherschutz und dem übergeordneten Ziel, die Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts zu stärken.

Er ist auf den Vorschlag für einen Rechtsakt über digitale Fairness sowie den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU im Hinblick auf die Vereinfachung der Verbraucherschutzvorschriften der Union abgestimmt, die gemeinsam darauf abzielen, bestehende Lücken und Fälle von Rechtsunsicherheit in den Verbraucherschutzvorschriften, die Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen betreffen, zu behandeln und den Verwaltungsaufwand für Unternehmer zu verringern, ohne den Verbraucherschutz im digitalen Bereich zu schwächen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die CPC-Verordnung ist ein zentraler Baustein für die Vollendung des Binnenmarkts. Sie dient denselben übergeordneten Zielen wie andere wichtige EU-Rechtsvorschriften, etwa das Gesetz über digitale Dienste und das Gesetz über digitale Märkte, die durch eine kohärente Durchsetzung der EU-Vorschriften, fairen Wettbewerb und den Schutz von Verbrauchern und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten das wirksame Funktionieren des EU-Binnenmarkts gewährleisten sollen.

Mit der vorgeschlagenen CPC-Verordnung wird die Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzvorschriften, einschließlich des Rechtsakts über digitale Fairness, ermöglicht, sodass die Interessen aller Verbraucher gegen rechtswidrige Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern geschützt werden. Auf der Grundlage der vorgeschlagenen CPC-Verordnung können auch die Fahr- und Fluggastrechte in der EU einheitlicher und kohärenter durchgesetzt werden.

Bei der Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts im Rahmen der vorgeschlagenen CPC-Verordnung sollten keine Überschneidungen mit der Durchsetzung des Vorgeschlagenen EU KIDS ACT, des Gesetzes über digitale Dienste oder sonstiger Rechtsvorschriften, die nicht im Anhang der CPC-Verordnung genannt sind, entstehen. Wie gehabt werden die EU-Verbraucherschutzvorschriften durch sektorspezifische Vorschriften ergänzt. Dieser komplementäre Ansatz zeigt sich bereits in den Tätigkeiten des CPC-Netzes, das seit 2020 mehr als 30 koordinierte Aktionen durchgeführt hat, deren Gegenstand in vielen Fällen Praktiken und Unternehmen waren, die nicht unter das Gesetz über digitale Dienste fallen (z. B. in den Bereichen elektronischer Einzelhandel, Reise- und

[7] Um die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsdienststellen zu fördern und zu intensivieren, würden zwischen den betreffenden Dienststellen fallweise Arbeitsvereinbarungen oder Absichtserklärungen ausgehandelt.

Transportdienstleistungen, digitale Abonnements, Videospiele, Ticketvertrieb für Veranstaltungen und grüne Wirtschaft)

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 114 AEUV. Der Vorschlag zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen und Binnenmarkthemmnisse zu beseitigen (Artikel 26 AEUV) und die Wirksamkeit und Effizienz des grenzüberschreitenden Systems für die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften der Union aufrechtzuerhalten und zu erhöhen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Mit der Verordnung 2017/2394 wird der Rahmen für die Zusammenarbeit der für die Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts der Union zuständigen nationalen Behörden festgelegt, und das insbesondere für Fälle, in denen die Verstöße eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen. Dieser Rahmen trägt der Tatsache Rechnung, dass weitverbreitete Verstöße und andere Herausforderungen für die koordinierte Durchsetzung häufig Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig betreffen und durch isolierte nationale Maßnahmen nicht wirksam angegangen werden können.

Eine Maßnahme zur Stärkung des Rahmens für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts durch effizientere Verfahren und eine Verstärkung der abschreckenden Wirkung entspricht dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 Absatz 2 EUV.

Mit diesem Vorschlag wird der Kommission die Befugnis übertragen, Verstöße gegen das EU-Verbraucherrecht unmittelbar auf EU-Ebene zu untersuchen und die entsprechenden Vorschriften durchzusetzen. Dies ist jedoch auf Verstöße beschränkt, die aufgrund ihrer Art und Tragweite den Binnenmarkt in einer solchen Weise beeinträchtigen, dass ihnen aller Voraussicht nach mit Durchsetzungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht wirksam und kohärent begegnet werden kann. Somit entspricht die Regelung dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 Absatz 2 EUV.

• Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, dass das CPC-Netz bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht der Union wirksamer tätig werden kann, insbesondere bei Verstößen, die eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen und sich auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. Dazu werden bestehende Verfahren für die Zusammenarbeit und die Rechtsdurchsetzung gestrafft, die nationalen Behörden behalten jedoch ihre zentrale Rolle bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

Die Übertragung von unmittelbaren Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen auf die Kommission ist auf bestimmte Fälle beschränkt, in denen die Verstöße erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. In solchen Fällen muss im Sinne einer raschen und wirksamen Durchsetzung auf Unionsebene gehandelt werden.

Somit geht der Vorschlag entsprechend Artikel 5 Absatz 4 EUV nicht über das zur Erreichung seiner Ziele erforderliche Maß hinaus.

• Wahl des Instruments

Ähnlich wie im Fall der Verordnung 2017/2394 ist das einzige Instrument, das für die Erreichung der vorstehend genannten Ziele geeignet ist, eine Verordnung. Mit einer Richtlinie oder einer Rahmenrichtlinie würden die Ziele nicht erreicht, da nach ihrer Umsetzung in

nationales Recht die Zuständigkeitsgrenzen und damit zusammenhängende Konflikte fortbestehen würden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Dieser Vorschlag baut auf dem Bericht von 2024[8] auf, aus dem hervorging, dass die mit der Verordnung 2017/2394 verfolgten Ziele einer verbesserten Aufdeckung von Verbraucherrechtsverstößen, einer kohärenteren Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts und einer Befähigung der Mitgliedstaaten zum Vorgehen gegen Verstöße, die von Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten begangen werden, im Allgemeinen erreicht wurden.

Das CPC-Netz hat die Aufdeckung grenzüberschreitender Verstöße erleichtert und wird im Vergleich zu einer bilateralen Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten als wirksamer angesehen. Allerdings steht die Wirksamkeit des Rahmens für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (im Folgenden „CPC-Rahmen“) zunehmend infrage, da durch Entwicklungen an den Verbrauchermärkten, wie der rasanten Zunahme des elektronischen Handels und der Online-Aktivitäten, dem Aufkommen neuer digitaler Geschäftsmodelle und Technologien und der wachsenden Präsenz von außerhalb der EU niedergelassenen Unternehmern, eine rasche grenzüberschreitende Verbreitung potenziell rechtswidriger Praktiken ermöglicht wird. Die Verbraucherschutzbehörden sind im Umgang mit außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmern mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert und die Abschreckungswirkung des Systems für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ist unzureichend, zumal bislang keine koordinierten Sanktionen nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung 2017/2394 verhängt wurden. Zudem kann es ab dem Beginn einer koordinierten CPC-Aktion Monate oder sogar Jahre dauern, bis die Zusagen der betreffenden Unternehmer auf ihre Einhaltung geprüft werden. Derart langwierige Verfahren werden mit Blick auf die Schnelllebigkeit der digitalen Märkte als problematisch betrachtet, da sich dort Verstöße rasch verbreiten können und die Verbraucher im Verlauf des Durchsetzungsverfahrens weiterhin den schädlichen Praktiken ausgesetzt sind.

Im Bericht von 2024 werden mehrere Bereiche genannt, in denen der CPC-Rahmen gestärkt werden könnte. Dazu zählen eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendung der CPC-Verordnung auf Unternehmer aus Drittländern, die sich an Verbraucher in der EU richten, die Frage, ob die Verfahren der Zusammenarbeit im Verbraucherschutz geeignet sind, Verstöße mit erheblichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu bekämpfen, sowie die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen, um eine einheitlichere Durchsetzung und eine wirksamere Abschreckungswirkung zu erreichen, einschließlich durch eine mögliche Stärkung der Rolle der Kommission.

• Konsultation der Interessenträger

Die Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags wurde durch Umfangreiche Konsultationen der Interessenträger in den Jahren 2022 und 2026 unterstützt, in deren Rahmen allen einschlägigen Interessenträgern die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden sollte; dazu zählen insbesondere die gemäß der CPC-Verordnung benannten zentralen Verbindungsstellen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, benannte Stellen, zur Abgabe externer Warnmeldungen ermächtigte Einrichtungen, Verbraucherorganisationen,

[8] Siehe Fußnote 3.

Europäische Verbraucherzentren, Unternehmen und deren Vertreter sowie Verbraucher, Bürger, Wissenschaftler und Forscher.

Die Konsultationsmaßnahmen im Jahr 2022 umfassten i) Online-Umfragen und ausführliche Interviews im Rahmen der Studie, mit der Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Kommission nach Artikel 40 der CPC-Verordnung erhoben wurden[9]; ii) eine rückblickende öffentliche Konsultation vom 4. April bis zum 27. Juni 2022[10]; iii) eine zukunftsgerichtete öffentliche Konsultation vom 28. September bis zum 21. Dezember2022[11]; iv) eine Aufforderung zur Stellungnahme[12], die parallel zur zweitgenannten Konsultation veröffentlicht wurde; v) gezielte Konsultationen und vi) bilaterale sowie multilaterale Treffen mit den Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2026 wurden die so gewonnenen Erkenntnisse durch die Studie ergänzt, auf die sich die Aktualisierung der Folgenabschätzung stützte[13]. Diese Studie umfasste i) eine an nationale zuständige Behörden und zentrale Verbindungsstellen in der EU und im EWR gerichtete Online-Umfrage; ii) eine an Unternehmen gerichtete telefonische Umfrage und iii) eine Reihe ausführlicher Interviews unter Einbeziehung von nationalen Behörden, Verbraucherorganisationen, Europäischen Verbraucherzentren, Unternehmensverbänden und großen Marktakteuren. Darüber hinaus wurden 2025 und 2026 bilaterale und multilaterale Treffen mit den Mitgliedstaaten abgehalten.

Aus den Konsultationstätigkeiten ging hervor, dass weitgehend Einigkeit über mehrere Mängel im derzeitigen Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts besteht. Alle Interessengruppen äußerten Unterstützung für eine Straffung und Präzisierung der Verfahren für die Zusammenarbeit der nationalen Behörden und insbesondere für die Anwendung des CPC-Rahmens auf nicht in der EU beziehungsweise im EWR niedergelassene Unternehmer. Die nationalen Behörden befanden den CPC-Rahmen im Allgemeinen für nützlich und in vielerlei Hinsicht auch wirksam, wiesen aber zugleich auf wesentliche Mängel hin und nannten in diesem Zusammenhang den hohen Ressourcenbedarf der koordinierten CPC-Aktionen, die ungleichen Kapazitäten der nationalen Behörden und die begrenzte Abschreckungswirkung des derzeitigen Rahmens, insbesondere mit Blick auf die Sanktionen. Sie hoben außerdem hervor, dass bei Fällen, in die Unternehmer aus Drittländern verwickelt sind, eine wirksame Untersuchung und Verfolgung besonders schwierig ist. Verbraucherorganisationen, Europäische Verbraucherzentren und andere Einrichtungen, die externe Warnmeldungen abgeben[14], befürworteten ausdrücklich eine verstärkte und wirksamere grenzüberschreitende Durchsetzung. Die Unternehmen und Unternehmensverbände erkannten zwar den Nutzen des CPC-Rahmens an, nannten aber als wichtige Probleme eine Fragmentierung bei der Durchsetzung, langwierige Verfahren,

---

9 Europäische Kommission: Generaldirektion Justiz und Verbraucher, VVA, Tetra Tech, IPSOS, Hausemer, P. et al., *Information gathering for assisting the European Commission in complying with its obligations under Article 40 ("reporting") of Regulation (EU) 2017/2394 on Consumer Protection Cooperation – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2838/569634.

10 https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13417-Resolving-consumer-disputes-out-of-court-report-_de.

11 https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13535-Consumer-protection-strengthened-enforcement-cooperation_de.

12 https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13535-Consumer-protection-strengthened-enforcement-cooperation_de.

13 [Nach Veröffentlichung ergänzen].

14 Artikel 26 der Verordnung Nr. 2017/2394.

Überlappungen zwischen verschiedenen Rahmenwerken und Schwierigkeiten im Umgang mit Unternehmern aus Drittländern. Hinsichtlich der Rolle der Kommission wurde in den Konsultationen breite Zustimmung für eine Stärkung der Zuständigkeiten auf EU-Ebene geäußert. In der zukunftsgerichteten öffentlichen Konsultation gab eine Mehrheit an, die Kommission solle bei Untersuchungen, die multinationale Unternehmer betreffen, eine wichtigere Rolle einnehmen und wirksamer zur Abschreckung beitragen können, was in den Konsultationen von 2026 bestätigt wurde. Insgesamt zeigte sich in den Konsultationen eine breite und ausdrückliche Zustimmung zu einer gezielten Überarbeitung der Verordnung 2017/2394. Die Ergebnisse der Konsultationen wurden bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

In die Ausarbeitung dieses Vorschlags floss ein breites Spektrum an Expertenwissen ein, wobei Praxiserfahrungen mit der CPC-Verordnung, Unterstützung durch externe Analysen und Stellungnahmen von Interessenträgern kombiniert wurden. Die Kommission stützte sich auf eine umfassende externe Studie[15], die im November 2021 eingeleitet wurde, um die Wirksamkeit der Verordnung 2017/2394 zu bewerten. Diese Studie wurde zur analytischen Unterstützung bei der Bewertung der Praxisanwendung des CPC-Rahmens herangezogen und floss auch in die Ermittlung der wichtigsten Herausforderungen bei der Durchsetzung sowie möglicher politischer Maßnahmen zu deren Bewältigung ein.

Die Kommission holte auch Expertenwissen und Meinungen durch gezielte Konsultationen und Maßnahmen zur Einbeziehung von Interessenträgern ein, darunter eine Podiumsdiskussion auf dem Verbraucher-Gipfel 2025[16] sowie zahlreiche bilaterale Treffen und die Analyse von Ad-hoc-Positionspapieren und Forschungsartikeln von nationalen Behörden, Verbraucherorganisationen, Industrievertretern, Europäischen Verbraucherzentren und Wissenschaftlern. Außerdem berücksichtigte die Kommission den Umsetzungsdialog[17] über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Verordnung 2017/2394, der am 6. Mai 2026 in Brüssel stattfand. Schließlich befand sich die Kommission auch im Austausch mit den nationalen Behörden des CPC-Netzes über ihre praktischen Erfahrungen mit der Durchsetzung der Verordnung 2017/2394 und holte ihre Stellungnahmen ein.

- **Folgenabschätzung**

In der Folgenabschätzung wurden drei Hauptprobleme ermittelt. Erstens wird es immer schwieriger, die Einhaltung des Verbraucherrechts auf digitalen und grenzüberschreitenden Märkten sicherzustellen, da sich weitverbreitete Verstöße rasch in andere Sektoren und Mitgliedstaaten ausbreiten können. Zweitens verfügen die nationalen Behörden häufig nicht über ausreichende Kompetenzen, technische Hilfsmittel und Ressourcen zur Aufdeckung und Untersuchung komplexer Verstöße, einschließlich solcher, an denen Unternehmer aus Drittländern beteiligt sind. Drittens werden Unternehmen nicht im erforderlichen Maß vor

---

15 Europäische Kommission: Generaldirektion Justiz und Verbraucher, VVA, Tetra Tech, IPSOS, Hausemer, P. et al., *Information gathering for assisting the European Commission in complying with its obligations under Article 40 ("reporting") of Regulation (EU) 2017/2394 on Consumer Protection Cooperation – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2838/569634.

16 https://commission.europa.eu/get-involved/events/european-consumer-summit-2025-better-future-consumers-and-competitiveness-2025-05-20_de.

17 https://commission.europa.eu/get-involved/events/implementation-dialogue-cross-border-enforcement-cooperation-area-consumer-law-commissioner-michael-2026-05-06_de.

Verstößen gegen das EU-Verbraucherrecht abgeschreckt, da es nach wie vor unwahrscheinlich ist, dass koordinierte Sanktionen verhängt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden vier Optionen geprüft.

– Mit Option A würde die Durchsetzung weiterhin in erster Linie im Rahmen des CPC-Netzes erfolgen, indem es dem Netz gestattet würde, sowohl die Untersuchungen als auch das Verhängen von Sanktionen fallweise an eine Behörde zu delegieren, und indem es den CPC-Behörden ermöglicht würde, ähnliche Verstöße und Unternehmer in einer einzelnen koordinierten Aktion zu bündeln. Darüber hinaus umfasst diese Option die horizontalen Maßnahmen, mit denen die Anwendung der CPC-Verordnung auf Unternehmer aus Drittländern präzisiert, ihr sachlicher Anwendungsbereich auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012[18] (im Folgenden „SEPA-Verordnung“) ausgeweitet und die Kapazitäten der CPC-Behörden für die elektronische Rechtsdurchsetzung gestärkt würden.

– Auch bei Option B wäre die Delegation von Untersuchungen an eine nationale Behörde vorgesehen, anders als bei Option A würden Sanktionen jedoch durch das CPC-Netz selbst verhängt, dem eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen würde. Die Möglichkeit einer Bündelung ähnlicher Verstöße sowie dieselben horizontalen Maßnahmen in Bezug auf Unternehmer aus Drittländern, SEPA und elektronische Rechtsdurchsetzung wären auch Teil dieser Option.

– Mit Option C würde der Kommission die Befugnis übertragen, bestimmte EU-weite Verstöße zu untersuchen und zu sanktionieren, und den Behörden würde es gleichermaßen gestattet, ähnliche Verstöße und Unternehmer in einer einzelnen koordinierten Aktion zu bündeln. Somit würde mit dieser Option ein Durchsetzungsmechanismus auf EU-Ebene für klar definierte große Fälle geschaffen, während für andere Fälle der CPC-Rahmen beibehalten würde. Dieselben horizontalen Maßnahmen in Bezug auf Unternehmer aus Drittländern, die SEPA-Verordnung und elektronische Rechtsdurchsetzung wären auch Teil dieser Option.

– Mit Option D würde eine neue Stelle der EU für die Durchsetzung des Verbraucherrechts eingerichtet und mit der Untersuchung weitverbreiteter Verstöße betraut, die Sanktionsbefugnisse würden durch die Kommission verwaltet.

Laut der Folgenabschätzung ist Option C vorzuziehen, da sie einen verhältnismäßigen und zukunftssicheren Rahmen für die Rechtsdurchsetzung schaffen würde, der den Herausforderungen der rasanten Entwicklungen an den digitalen Verbrauchermärkten besser gerecht würde, und daher am geeignetsten sei, die mit der Maßnahme verfolgten Ziele zu erreichen. Eine Bewertung der Option anhand der Kriterien Wirksamkeit[19], Effizienz,

---

[18] Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/260/oj).

[19] Bei der Bewertung der Wirksamkeit wurde unter Berücksichtigung relevanter Auswirkungen, z. B. der Umweltauswirkungen, bewertet, wie erfolgreich die einzelnen Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele beitragen würden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der CPC-Verordnung um eine verfahrenstechnische Maßnahme zur Durchsetzung des Verbraucherrechts handelt, die an sich keine Umweltschäden verursacht, weshalb davon ausgegangen wird, dass sie mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Einklang steht, und gleichzeitig zur Verhinderung von Praktiken beiträgt, die den Umweltzielen abträglich sein könnten (z. B. irreführende Praktiken in Umweltfragen wie Grünfärberei oder irreführende nachhaltigkeitsbezogene Angaben). Auch ist nicht zu

Kohärenz und Verhältnismäßigkeit sowie eine Bewertung ihrer Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Grundrechte haben gezeigt, dass sie die Durchsetzung des Verbraucherrechts der Union in grenzüberschreitenden Fällen am wirksamsten stärken würde.

Mit Option C würde das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gefördert, indem die Rechtsdurchsetzung bei weitverbreiteten Verstößen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, verbessert und die Anwendung der CPC-Verordnung auf außerhalb der EU niedergelassene Unternehmer präzisiert würde. Durch die Ausstattung der Kommission mit Befugnissen zur zentralisierten Untersuchung und Rechtsdurchsetzung, die es ihr ermöglichen, gegen klar definierte EU-weite Verstöße gegen das Verbraucherrecht, einschließlich der Fahr- und Fluggastrechte, vorzugehen, und dadurch, dass der Kommission die Befugnis übertragen wird, erforderlichenfalls Sanktionen gegen Unternehmer zu verhängen, die für die schwerwiegendsten grenzüberschreitenden Verstöße verantwortlich sind, dürfte sich die bevorzugte Option positiv auf die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit im gesamten Binnenmarkt auswirken, insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, die die Vorschriften einhalten.

Die bevorzugte Option verursacht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die die Vorschriften einhalten. Vielmehr werden die vorschriftskonformen Unternehmen von faireren Ausgangsbedingungen profitieren, die den Wettbewerb und durch ein höheres Verbraucherschutzniveau in der EU auch das Wirtschaftswachstum fördern. Für die Behörden dürfte die bevorzugte Option zu einer Senkung der Kosten führen, die sich aus mangelnder Effizienz und Doppelarbeit im derzeitigen Rahmen für die Zusammenarbeit ergeben. Den Mitgliedstaaten würden zwar Kosten im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Kommission entstehen, die insgesamt zu erwartenden Effizienzgewinne dürften diese Belastungen aber überwiegen, da der Ressourcenbedarf des CPC-Netzes reduziert und die Verfahren gestrafft würden. Zudem würde eine verstärkte Durchsetzung auch das Verbraucherschutzniveau erhöhen[20].

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung 2017/2394 zielt darauf ab, den bestehenden Rahmen für die grenzüberschreitende Durchsetzung des Verbraucherschutzes wirksamer und effizienter zu gestalten. Die Initiative steht im Einklang mit dem Ziel, die Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen zu vereinfachen und zu straffen, in denen eine fragmentierte Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht und die Wirksamkeit verringert. Insbesondere kann die grenzüberschreitende Durchsetzung nach der Verordnung 2017/2394 bei weitverbreiteten Verstößen, die mehrere oder einen Großteil der Mitgliedstaaten betreffen, zur Durchführung mehrerer parallel laufender nationaler Verfahren oder komplexer koordinierter Aktionen führen. Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung würden diese Effizienzmängel durch eine Straffung der Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb des CPC-Netzes und eine stärker zentralisierte Bearbeitung der wichtigsten EU-weiten Fälle auf Kommissionsebene behoben, was zu weniger Doppelarbeit für die nationalen

---

erwarten, dass die CPC-Verordnung, einschließlich der vorgeschlagenen Verwendung von Haushaltsmitteln, Auswirkungen auf die Klimaziele der EU haben wird.

[20] In dieser Hinsicht würde die bevorzugte Option zum zwölften Ziel für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen) beitragen, indem sie die Bereitstellung korrekter Informationen für die Verbraucher und deren Schutz vor irreführenden Angaben, unsicheren Produkten und betrügerischen Unternehmern fördert. Die Unternehmen würden mit dieser Option zudem dazu angeregt, nachhaltige Geschäftspraktiken einzuführen und im Einklang mit dem Verbraucherrecht Nachhaltigkeitsinformationen in ihre Berichterstattung aufzunehmen, wodurch sich Marktpraktiken der Grünfärberei verhindern ließen.

Behörden, kürzeren Verfahren und einer verbesserten allgemeinen Funktionsweise des Durchsetzungssystems führen würde.

Laut der Folgenabschätzung würden der Union durch die Überarbeitung zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich 3,15 Mio. EUR für die Untersuchungen der Kommission und ihre Befugnis zur Verhängung von Sanktionen entstehen, während die Mitgliedstaaten Einsparungen von jährlich bis zu 1,5 Mio. EUR erzielen würden. Aus der Folgenabschätzung geht auch hervor, dass die Nachteile für die Verbraucher über einen Zeitraum von zehn Jahren um 2,7 bis 3,9 Mrd. EUR verringert werden könnten, und das zusätzlich zu der im Basisszenario angenommenen Verringerung. Aufgrund der verfahrenstechnischen Ausrichtung der Verordnung 2017/2394 entstehen durch ihre Überarbeitung keine neuen materiellen Verpflichtungen für die Unternehmer.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag soll zu einem hohen Verbraucherschutzniveau im Einklang mit Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) beitragen, indem die Wirksamkeit der Verordnung 2017/2394 und des Rahmens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden gestärkt wird.

Zudem trägt der Vorschlag der unternehmerischen Freiheit nach Artikel 16 der Charta Rechnung. Es wird erwartet, dass eine wirksamere und kohärentere Durchsetzung zu mehr Rechtssicherheit, Verbesserungen im Bereich Corporate Governance und zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen für vorschriftskonform handelnde Unternehmer führen wird. Mit einem klarer gestalteten und besser koordinierten Ansatz für Sanktionen wird Fragmentierung abgebaut und Probleme hinsichtlich parallel laufender Durchsetzungsverfahren, die auch den in Artikel 50 der Charta eingegangenen Grundsatz „ne bis in idem“ berühren können, werden vermieden.

Auch das Recht auf eine gute Verwaltung nach Artikel 41 der Charta findet in dem Vorschlag Berücksichtigung. Insbesondere haben die Unternehmer, gegen die ein Durchsetzungsverfahren nach der CPC-Verordnung eingeleitet wird, das Recht, gehört zu werden, bevor sie betreffende Maßnahmen ergriffen werden. Sie haben dieses Recht sowohl im Fall koordinierter Aktionen der nationalen Behörden als auch im Fall von Untersuchungs- und Durchsetzungsverfahren, die unmittelbar von der Kommission durchgeführt werden.

Alle Maßnahmen des Vorschlags stehen voll und ganz im Einklang mit den hohen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Privatsphäre nach den EU-Rechtsvorschriften.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Unbeschadet der Verhandlungsergebnisse zum Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2028 bis 2034 könnte der durch den Vorschlag entstehende Bedarf an Haushaltsmitteln aus den im Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 vorgesehenen Mittelzuweisungen unter Rubrik 4 „Verwaltung“ und Rubrik 2 „Binnenmarkt- und Zollprogramm“ gedeckt werden, wie im Finanz- und Digitalbogen zu diesem Rechtsakt ausgeführt wird.

Es wird erwartet, dass sich der mit der Umsetzung der vorgeschlagenen CPC-Verordnung einhergehende Personalbedarf von 19 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2028 auf 30 Vollzeitäquivalente im Jahr 2034 erhöhen wird.

Die Schätzungen zu den Auswirkungen auf den Haushalt und zum Personalbedarf ab dem Jahr 2028 sind vorläufig und greifen nicht dem Ergebnis der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 vor. Der mit dieser Initiative einhergehende

Personalbedarf wird durch Bedienstete der Generaldirektionen gedeckt, die bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der Generaldirektionen. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Nähere Angaben sind dem diesem Vorschlag beiliegenden Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten zu entnehmen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Da es sich bei dem Vorschlag um eine Verordnung handelt, ist weder eine Umsetzung in nationales Recht noch ein Durchführungsplan erforderlich.

Die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der vorgeschlagenen Verordnung werden anhand einer Reihe von Kernindikatoren überwacht, die in der Folgenabschätzung aufgeführt sind. Außerdem wird die Kommission nach Maßgabe von Artikel 71 der vorgeschlagenen Verordnung die Anwendung der Verordnung in einem Bericht bewerten, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Kapitel I – Einleitende Bestimmungen und Zuständigkeiten

In Kapitel I wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt und eine Begriffsbestimmung der wichtigsten darin verwendeten Ausdrücke vorgenommen. Im Unterschied zur Verordnung 2017/2394 wird in der vorgeschlagenen Verordnung klargestellt, dass sie die Kommission mit Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen hinsichtlich bestimmter Verstöße, die erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Verbraucher haben oder haben könnten, ausstattet (Artikel 1) und dass die vorgeschlagene Verordnung für Verstöße von Unternehmern unabhängig von deren Niederlassungsort gilt (Artikel 2).

Kapitel II – Untersuchung und Durchsetzung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Kapitel II Abschnitt 1 legt die Mindestbefugnisse zuständiger Behörden fest, die zur Koordinierung und Durchsetzung des verbraucherrechtlichen Besitzstandes der Union in einem grenzüberschreitenden Kontext notwendig sind. Gegenüber der Verordnung 2017/2394 wurden zusätzliche Mindestbefugnisse aufgenommen, und der Einsatz digitaler Instrumente durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wird ebenfalls präzisiert (Artikel 9).

In Abschnitt 2 dieses Kapitels wird der Amtshilfemechanismus behandelt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird präzisiert, welche Angaben in Amtshilfeersuchen gemacht werden sollten (Artikel 13). Die Frist für die Beantwortung von Durchsetzungsersuchen wird verkürzt, und es wird klargestellt, dass die Fristen für Amtshilfeersuchen nur dann verlängert werden sollten, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist (Artikel 11, 12 und 13). Vorläufigen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden ergriffen werden können, wird eine größere Wichtigkeit beigemessen (Artikel 12).

Kapitel II Abschnitt 3 ist dem koordinierten Untersuchungs- und Durchsetzungsmechanismus bei weitverbreiteten Verstößen und bei weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension gewidmet.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird das Verfahren für koordinierte Aktionen gestrafft, indem bestimmte Verfahrensschritte formalisiert und konkrete Fristen eingeführt werden. Für die wichtigsten Verfahrensschritte werden Fristen festgelegt, um deren Einhaltung sich nach Kräften zu bemühen ist. Eine koordinierte Aktion sollte automatisch abgeschlossen werden, wenn innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Einleitung keine Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt erzielt wird. Auch für das Vorschlagen von Zusagen durch den Unternehmer wird eine Frist eingeführt (Artikel 21).

Die vorgeschlagene Verordnung sieht vor, dass die zuständigen Behörden aus ihrer Mitte eine für die Verhängung von Sanktionen zuständige Behörde benennen (Artikel 23). Wird von den Behörden innerhalb von 60 Tagen nach Mitteilung des gemeinsamen Standpunks an den Unternehmer keine für die Verhängung von Sanktionen zuständige Behörde benannt, sollte die koordinierte Aktion als abgeschlossen gelten (Artikel 23). In der vorgeschlagenen Verordnung ist ein Amtshilfemechanismus für die Einziehung von Geldbußen vorgesehen (Artikel 24, 25 und 26).

Kapitel III – Untersuchung und Durchsetzung durch die Kommission

Kapitel III wird mit der vorgeschlagenen Verordnung neu eingeführt und stattet die Kommission mit unmittelbaren Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen zur Bearbeitung bestimmter großer Fälle aus, die eine rasche und wirksame Reaktion erfordern. Die Kommission wird in die Lage versetzt, Verfahren zu Verstößen gegen bestimmte Verordnungen einzuleiten, die mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, betreffen, sofern es sich bei dem für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer nicht um ein KMU handelt (Artikel 31 und 32). Diese der Kommission übertragenen Befugnisse würden auf einem System der geteilten Zuständigkeit beruhen, wodurch die Zuständigkeit weiterhin bei den nationalen Behörden läge, wenn sich die Kommission gegen die Einleitung eines Verfahrens entscheidet. Die zentralen Verbindungsstellen und die Kommission sollten eng zusammenarbeiten und einander über laufende Untersuchungen informieren (Artikel 33).

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der vorgeschlagenen Verordnung werden der Kommission die folgenden Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse übertragen: Sie kann i) Unternehmer oder jede andere natürliche oder juristische Person, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Kenntnis von Informationen hat, die der Untersuchung der Kommission dienlich sind, dazu auffordern, diese Informationen, Beweismittel und Daten zu übermitteln, unabhängig davon, in welcher Form sie aufbewahrt werden (Artikel 34); ii) jede natürliche oder juristische Person, die Kenntnis von für die Untersuchung nützlichen Informationen haben könnte, befragen und deren Aussagen mit beliebigen technischen Mitteln aufzeichnen (Artikel 35); iii) Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Testeinkaufs erwerben (Artikel 36); iv) in den Räumlichkeiten des Unternehmers oder der Unternehmer, die mit dem Verstoß in Verbindung stehen, oder jeder natürlichen oder juristischen Person, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Kenntnis von sachdienlichen Informationen zu dem mutmaßlichen Verstoß hat, Prüfungen durchführen (Artikel 37) und vi) digitale Instrumente einsetzen, was die Möglichkeit einschließt, den Unternehmer zur Ermöglichung des wirksamen Einsatzes aufzufordern, sollte der Unternehmer dies verhindern, behindern oder anderweitig erschweren (Artikel 38).

Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden der Kommission auch die erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse übertragen. Sie kann vom Unternehmer angebotene Zusagen, einschließlich Abhilfezusagen, annehmen und im Wege eines Beschlusses für bindend erklären (Artikel 41). Die Kommission kann vorläufige Maßnahmen anordnen (Artikel 40)

und die betreffenden zuständigen Behörden ersuchen, ihre Befugnisse auszuüben, um den Zugang zu Online-Schnittstellen des betreffenden Unternehmers, beispielsweise zu Websites und Anwendungen, einzuschränken (Artikel 39).

Die Kommission kann bei Verstößen gegen die vorgeschlagene Verordnung sowie gegen verfahrenstechnische Maßnahmen (Artikel 42) Nichteinhaltungsbeschlüsse erlassen (Artikel 42) und Geldbußen (Artikel 43) und Zwangsgelder (Artikel 44) verhängen. In der vorgeschlagenen Verordnung ist auch eine Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen (Artikel 46) und für deren Durchsetzung (Artikel 47) festgelegt.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Verordnung in Verfahren der Kommission Garantien für Unternehmer vor, insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht (Artikel 48).

Ferner enthält sie eine Bestimmung zur einheitlichen Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (Artikel 52). Im Sinne eines verbesserten Rechtsschutzes für Verbraucher wurde außerdem eine Bestimmung über die Wirkung von Kommissionsbeschlüssen (Artikel 53) in den Vorschlag aufgenommen.

Kapitel IV – Horizontale Maßnahmen

Kapitel IV befasst sich mit sonstigen Vorgängen im Zusammenhang mit der Untersuchung und Durchsetzung. In der vorgeschlagenen Verordnung wird die Wichtigkeit einer rechtzeitigen Abgabe von Warnmeldungen betont (Artikel 54). Für Einrichtungen, die externe Warnmeldungen abgeben, wird festgelegt, auf welchem Wege sie Bedenken äußern und diesbezügliche Informationen erhalten können (Artikel 55).

In der vorgeschlagenen Verordnung wird klargestellt, dass die Kommission Prüfungen auf Einhaltung des EU-Verbraucherrechts (Sweeps) durchführen kann und grundsätzlich die von den zuständigen Behörden des CPC-Netzes durchgeführten Sweeps koordinieren sollte (Artikel 57).

Ferner werden Unternehmer, die keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben, aber ihre Geschäftstätigkeiten auf Verbraucher in der Union ausrichten, dazu verpflichtet, einen gesetzlichen Vertreter in der Union zu benennen (Artikel 59). In Artikel 62 ist festgelegt, dass die Behörden verschiedener Rechtsgebiete und die Kommission zusammenarbeiten und ihre Durchsetzungsmaßnahmen untereinander koordinieren können.

Kapitel V – Gemeinsame Regelungen

Gegenüber der Verordnung 2017/2394 werden mit der vorgeschlagenen Verordnung für die Zwecke der unmittelbaren Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Kommission die Bestimmungen zu Berufs- und Geschäftsgeheimnissen geändert (Artikel 64).

Kapitel VI – Schlussbestimmungen

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird die Kommission zur Berichterstattung über die Anwendung der Verordnung verpflichtet (Artikel 71). Damit die Kommission die Bestimmungen der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Verordnungen durchsetzen kann, werden mit den Artikeln 73 bis 79 gezielte Änderungen dieser Verordnungen vorgenommen, um klarzustellen, dass die genannten Rechtsakte oder einzelne darin enthaltene Bestimmungen auch von der Kommission durchgesetzt werden.

Anhang

Der Anhang, der eine Liste mit Rechtsvorschriften zum Schutz von Verbraucherinteressen enthält, bestimmt den sachlichen Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung. Gegenüber der Verordnung 2017/2394 wird der Anhang durch Ergänzung der einschlägigen

Bestimmungen des anstehenden Rechtsakts über digitale Fairness, der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008[21] und der SEPA-Verordnung geändert.

[21] Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1008/oj).

2026/0358 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze in der Union, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011, (EU) Nr. 1024/2012, (EU) 2018/302 und (EU) 2021/782 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/2394

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] sieht harmonisierte Vorschriften und Verfahren zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden vor, die für die grenzüberschreitende Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständig sind. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht[23] über die Anwendung dieser Verordnung vorgelegt.

(2) Die unwirksame Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen, einschließlich Verstößen im digitalen Umfeld, hat es Unternehmern ermöglicht, sich durch Standortwechsel innerhalb der Union der Durchsetzung zu entziehen. Dadurch kam es auch zu Wettbewerbsverzerrungen für gesetzestreue Unternehmer, die im Inland oder grenzüberschreitend (online oder offline) tätig sind, was zur unmittelbaren Schädigung der Verbraucher führte und das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Transaktionen und den Binnenmarkt untergrub.

---

[22] Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2394/oj).

[23] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (COM(2024) 311 final, 25.7.2024, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52024DC0311).

(3) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2017/2394 haben elektronischer Handel und Digitalisierung derart an Fahrt aufgenommen, dass die Verbraucher neuen und sich wandelnden Risiken ausgesetzt und die Durchsetzungsbehörden vor neue Herausforderungen gestellt wurden, die mit koordinierten Maßnahmen der zuständigen nationalen Behörden allein nicht länger angemessen bewältigt werden können. Um den mit der Verordnung (EU) 2017/2394 eingeführten Durchsetzungsrahmen zu stärken und einen wirksamen Schutz der Verbraucher- und Passagierrechte bei gleichzeitiger Wahrung des fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt zu gewährleisten, ist es notwendig, die Kommission zur Untersuchung von Verstößen und zur Durchsetzung der Einhaltung von Verbraucherschutzvorschriften in bestimmten Fällen und direkt auf Unionsebene zu ermächtigen. Damit der in der Verordnung vorgesehene Mechanismus für koordiniertes Vorgehen bei weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension wirksamer greift und eine noch stärkere abschreckende Wirkung entfaltet, müssen für wichtige Verfahrensschritte Fristen eingeführt werden, und für die Verhängung und Einziehung von Geldbußen in grenzüberschreitenden Situationen sind spezifische Vorschriften nötig.

(4) Mit der Verordnung (EU) 2017/2394 wurde ein Netz nationaler Behörden eingerichtet, die für die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften in der gesamten Union zuständig sind („zuständige Behörden“). Die wirksame Koordinierung zwischen verschiedenen zuständigen Behörden, die an diesem Netz teilnehmen, sowie weiteren Behörden auf Ebene der Mitgliedstaaten ist erforderlich. Die Koordinierungsfunktion der zentralen Verbindungsstelle sollte in jedem Mitgliedstaat einer Behörde übertragen werden, die mit ausreichenden Befugnissen und den nötigen Mitteln ausgestattet ist, um diese wichtige Rolle zu übernehmen. Außerdem ist die enge Zusammenarbeit zwischen zentralen Verbindungsstellen, zuständigen Behörden, anderen Behörden und gegebenenfalls benannten Stellen und der Kommission zu gewährleisten, um die wirksame und kohärente Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu erleichtern.

(5) Es ist auch wichtig, die Verbraucher gegen bestimmte Verstöße zu schützen, die bereits eingestellt wurden, aber deren schädigende Folgen noch nachwirken können. Die zuständigen Behörden sollten über die notwendigen Mindestbefugnisse verfügen, um Untersuchungen vornehmen, Strafen für in der Vergangenheit liegende Verstöße verhängen oder Ihr Verbot für die Zukunft anordnen zu können, damit diese sich nicht wiederholen, und um auf diese Weise ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten. Die Erfahrung bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2394 hat gezeigt, dass die Durchsetzung in Bezug auf Unternehmer mit Sitz außerhalb der Union, deren Zielgruppe Verbraucher in der EU sind, schwierig ist. Um die Durchsetzung gegenüber diesen Unternehmern zu verbessern und alle Fragen im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Verordnung zu klären, muss klargestellt werden, dass sie für Verstöße gegen das Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen gilt, die von Unternehmern begangen werden – unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

(6) Die zuständigen Behörden sollten über Mindestbefugnisse zur Untersuchung und Durchsetzung verfügen, damit sie diese Verordnung anwenden, rascher und effizienter miteinander kooperieren und Unternehmer davon abhalten können, Verstöße nach dieser Verordnung zu begehen. Diese Befugnisse müssen ausreichend sein, um die Durchsetzungsprobleme beim elektronischen Handel und im digitalen Umfeld wirksam zu bewältigen, unter anderem indem die zuständigen Behörden in die Lage

versetzt werden, technologiegestützte Untersuchungen durchzuführen, um die Einhaltung der Verbraucherschutzgesetze durchzusetzen. Dieses Mindestmaß an Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen sollte auch verhindern, dass unredliche Unternehmer Lücken im Durchsetzungssystem durch die Verlegung ihres Standorts in Mitgliedstaaten ausnutzen, deren zuständige Behörden nicht ausreichend ausgestattet sind, um gegen rechtswidrige Praktiken vorzugehen, und sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen und Beweismittel effizient zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden, um ein gleiches Maß an wirksamer Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.

(7) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass sämtliche zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet über alle Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Mitgliedstaaten sollten beschließen können, nicht jeder zuständigen Behörde alle Befugnisse zu übertragen, sofern gewährleistet ist, dass jede dieser Befugnisse bei jedem Verstoß nach dieser Verordnung im Bedarfsfall wirksam und soweit erforderlich ausgeübt werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten zudem befugt sein, benannten Stellen bestimmte Aufgaben zu übertragen oder zuständige Behörden zu ermächtigen, Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der von einem Unternehmer vorgeschlagenen Zusagen zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung zu konsultieren. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet sein, benannte Stellen in die Anwendung dieser Verordnung einzubinden oder vorzusehen, dass Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Zusagen zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung konsultiert werden.

(8) Die Entwicklung der Märkte bringt neue Herausforderungen für die Durchsetzung des Verbraucherrechts mit sich, die effektiver mit digitalen Instrumenten angegangen werden können. Solche Instrumente, darunter virtuelle Desktops, Web-Scraping, Datenanalyse, Beweismittelerfassung sowie Unternehmens- und Domain-Intelligence, können für die Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen von entscheidender Bedeutung sein. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, digitale Instrumente bei der Wahrnehmung der ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zu nutzen. Wenn ein Unternehmer die Nutzung solcher digitalen Instrumente verhindert, behindert oder ihr auf andere Weise entgegenwirkt, sollten die zuständigen Behörden befugt sein, von ihm zu verlangen, dass er deren wirksame Nutzung zulässt.

(9) Die zuständigen Behörden sollten Zugang zu jeglichen Informationen im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Untersuchung oder abgestimmter Untersuchungen auf Verbrauchermärkten („Sweeps“) haben, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen stattgefunden hat oder gerade stattfindet, und insbesondere um den verantwortlichen Unternehmer zu identifizieren, unabhängig davon, wer die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen besitzt, und in welchem Format oder auf welchem Datenträger sie vorliegen oder wo sie sich befinden. Die zuständigen Behörden sollten von Dritten in der digitalen Wertschöpfungskette unmittelbar die Herausgabe aller Informationen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und

des Rates[24] und gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verlangen können.

(10) Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die Vorlage aller relevanten Auskünfte von allen öffentlichen Behörden, Stellen oder Agenturen in ihrem Mitgliedstaat oder allen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich beispielsweise Zahlungsdienstleistern, Internetdienstanbietern, Telekommunikationsbetreibern, Registern und Registrierungsstellen für Domainnamen und Anbietern von Hostdiensten, anzufordern, um festzustellen, ob ein Verstoß nach dieser Verordnung stattgefunden hat oder gerade stattfindet.

(11) Die zuständigen Behörden sollten erforderliche Prüfungen vor Ort vornehmen können und die Befugnis haben, alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel zu betreten, die der von der Prüfung betroffene Unternehmer zu Zwecken seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

(12) Die zuständigen Behörden sollten von jedem Vertreter oder Mitglied des Personals des von der Prüfung betroffenen Unternehmers verlangen können, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Prüfung Erklärungen zu Sachverhalten, Informationen, Daten oder Dokumenten abgeben, und sie sollten die Antworten dieser Vertreter oder Mitglieder des Personals des Unternehmers aufzeichnen können.

(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen überprüfen und Beweismaterial für Verstöße nach dieser Verordnung erlangen können, auch für Verstöße, die während oder nach dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen stattfinden. Die zuständigen Behörden sollten daher die Befugnis haben, Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität zu erwerben, um Verstöße nach dieser Verordnung aufzudecken und um Beweismaterial zu beschaffen. Diese Befugnis sollte die Befugnis einschließen, Produkte oder Dienstleistungen zu prüfen, zu betrachten, zu untersuchen, auseinanderzunehmen oder zu testen, die von der zuständigen Behörde zu diesen Zwecken erworben wurden. Die Befugnis, Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, könnte die Befugnis der zuständigen Behörden einschließen, sicherzustellen, dass etwaige Zahlungen rückerstattet werden, wenn die Rückerstattung nicht unverhältnismäßig ist und auch sonst mit Unionsrecht und nationalem Recht vereinbar ist.

(14) Insbesondere im digitalen Umfeld sollten die zuständigen Behörden Verstöße nach dieser Verordnung schnell und effektiv abstellen können, vor allem dann, wenn der Unternehmer seine Identität verschleiert oder sich durch einen Standortwechsel innerhalb der Union oder in ein Drittland der Durchsetzung zu entziehen versucht. In Fällen, in denen die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen besteht, sollten die zuständigen Behörden vorläufige Maßnahmen gemäß nationalem Recht ergreifen können, darunter die Löschung von Inhalten einer Online-Schnittstelle oder die Anordnung, dass beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird. Vorläufige Maßnahmen sollten nicht über das für die Verwirklichung ihres Ziels erforderliche Maß hinausgehen. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Befugnis haben, die Anzeige eines ausdrücklichen Warnhinweises an die Verbraucher

[24] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

beim Zugang zu einer Online-Schnittstelle anzuordnen oder die Entfernung oder Änderung digitaler Inhalte anzuordnen, wenn keine anderen wirksamen Mittel verfügbar sind, um eine illegale Praktik abzustellen. Solche Maßnahmen sollten nicht über das Maß hinausgehen, das zur Verwirklichung des Ziels einer Einstellung oder Untersagung der Verstöße nach dieser Verordnung erforderlich ist, und sollten nicht zu allgemeinen Überwachungs- und Untersuchungspflichten führen, wenn die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet. Fordern die zuständigen Behörden Dritte auf, einen ausdrücklichen Warnhinweis an die Verbraucher anzuzeigen oder digitale Inhalte zu entfernen oder zu ändern, sollten sie gegebenenfalls auch die Anforderungen erfüllen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 für Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte gelten. Zusagen, die von Unternehmern selbst angeboten werden, um ihre Praktiken mit den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen in Einklang zu bringen, können ein wirksames Instrument sein, um Übereinstimmung zu erzielen und langwierige Verfahren abzukürzen. Die zuständigen Behörden sollten daher die Möglichkeit haben, Zusagen von Unternehmern anzunehmen, die Schritte und Maßnahmen enthalten, welche der Unternehmer im Hinblick auf einen Verstoß und insbesondere zur Einstellung eines Verstoßes ergreifen muss. Um sicherzustellen, dass die Zusagen eingehalten werden, und um die zuständigen Behörden für den Fall, dass keine Übereinstimmung hergestellt wird, in die Lage zu versetzen, angemessene Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, die Zusagen durch eine Entscheidung oder andere angemessene Maßnahmen im Einklang mit ihrer nationalen Gesetzgebung für den oder die Unternehmer bindend zu machen.

(15) Sanktionen für Verstöße gegen das Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen stellen einen erheblichen Teil des Durchsetzungssystems dar, da sie direkte Auswirkungen auf den Abschreckungsgrad der behördlichen Durchsetzung haben. Da die grenzüberschreitende Dimension eines Verstoßes im Rahmen nationaler Sanktionssysteme nicht immer berücksichtigt wird, sollten die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Mindestbefugnisse auch die Möglichkeit haben, Sanktionen für Verstöße nach dieser Verordnung zu verhängen. Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] und des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, für Verstöße nach dieser Verordnung eine neue Sanktionsregelung einzuführen. Stattdessen sollten sie den zuständigen Behörden vorschreiben, das geltende System für gleichartige Verstöße im Inland möglichst unter Berücksichtigung des Umfangs und der Reichweite des betreffenden Verstoßes anzuwenden. Um die Möglichkeit für Unternehmer zu begrenzen, die Verhängung verhältnismäßiger, abschreckender und wirksamer Sanktionen für Verstöße nach dieser Verordnung durch Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich Standortwechsel innerhalb der Union oder Umstrukturierung ihrer Geschäftstätigkeit, zu umgehen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer nationalen Rechtsvorschriften zu Sanktionen für Verstöße nach dieser Verordnung so weit wie möglich die Höhe der mit der Richtlinie (EU) 2019/2161 eingeführten Geldbußen und die Höhe der Geldbußen berücksichtigen, die

[25] Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/2161/oj).

auf von der Kommission gemäß dieser Verordnung untersuchte Verstöße anwendbar sind.

(16) Um sicherzustellen, dass sich Unternehmer keinen Wettbewerbsvorteil durch Verstöße gegen das Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verschaffen und um das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt und die wirksame Durchsetzung ihrer Rechte zu stärken, sollten die Verbraucher Anspruch auf Ersatz des durch Verstöße nach dieser Verordnung entstandenen Schadens haben. Die zuständigen Behörden sollten befugt sein, vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfezusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen Verbraucher entgegenzunehmen. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, vom Unternehmer Zusagen entgegenzunehmen, um den vom Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten. Dies sollte dazu beitragen, die negativen Folgen eines grenzüberschreitenden Verstoßes für die Verbraucher zu beseitigen. Angemessene Abhilfemaßnahmen könnten unter anderem Reparatur, Ersatz, Minderung des Preises, Vertragsbeendigung oder Erstattung des für die Waren oder Dienstleistungen gezahlten Preises umfassen, mit denen gegebenenfalls die negativen Folgen des Verstoßes nach dieser Verordnung für den betroffenen Verbraucher gemäß dem Unionsrecht gemildert werden. Das sollte nicht das Recht des Verbrauchers berühren, auf geeignetem Wege einen Rechtsbehelf einzulegen.

(17) Um zu verhindern, dass Verbraucher die negativen Folgen von Verstößen nach dieser Verordnung tragen, ist es wichtig, dass öffentliche und private Durchsetzung einander wirksam ergänzen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls die Öffentlichkeit und Verbraucher, die vorbringen, infolge eines Verstoßes nach dieser Verordnung geschädigt worden zu sein, auf geeignetem Wege darüber unterrichten, wie sie Entschädigungsansprüche nach nationalem Recht geltend machen können. Die zuständigen Behörden sollten auch befugt sein, Abhilfezusagen für den oder die betreffenden Unternehmer bindend zu erklären, um sicherzustellen, dass Verbraucher entschädigt werden. Dadurch, dass Abhilfezusagen durch eine Entscheidung oder andere angemessene Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung für bindend erklärt werden, sollten die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, bei Nichteinhaltung der Abhilfezusagen erforderlichenfalls Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

(18) Die Durchführung und die Ausübung von Befugnissen in Anwendung dieser Verordnung sollten verhältnismäßig und der Art des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen und der dadurch bewirkten tatsächlichen oder potenziellen Schädigung angemessen sein. Die zuständigen Behörden sollten allen Fakten und Umständen des Falls Rechnung tragen und die Maßnahmen treffen, die am besten geeignet und unbedingt notwendig sind, um gegen den Verstoß nach dieser Verordnung vorzugehen. Diese Maßnahmen sollten verhältnismäßig, abschreckend und wirksam sein.

(19) Die Durchführung und die Ausübung von Befugnissen in Anwendung dieser Verordnung sollten ferner mit dem Recht der Union und nationalem Recht vereinbar sein, insbesondere mit den geltenden Verfahrensgarantien und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten. Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freigestellt sein, in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht in ihrem nationalen Recht Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung der Mindestbefugnisse festzulegen. Ist zum Beispiel für das Betreten von Räumlichkeiten natürlicher oder juristischer Personen nach nationalem Recht die vorherige

Genehmigung durch eine Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich, so sollte die Befugnis zum Betreten dieser Räumlichkeiten nur nach Erlangung einer solchen vorherigen Genehmigung ausgeübt werden.

(20) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob die zuständigen Behörden ihre Befugnisse gemäß dieser Verordnung unmittelbar in eigener Verantwortung, durch Befassung anderer zuständiger Behörden oder anderer Behörden, durch Anweisungen an benannte Stellen oder im Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte ausüben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Befugnisse wirksam und zügig ausgeübt werden.

(21) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden in der Lage sind, Amtshilfeersuchen nachzukommen, auch wenn der Verstoß gegen das Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Verbraucher nicht betrifft. Während die Entscheidung über angemessene Maßnahmen zur Erlangung der erbetenen Informationen oder zur Bewirkung der Einstellung oder Untersagung des Verstoßes weiterhin im Ermessen der ersuchten Behörde liegen sollte, ist in jedem Fall eine Maßnahme zu wählen, die aller Wahrscheinlichkeit nach am besten geeignet und am wirksamsten ist. Bei der Bestimmung der am besten geeigneten und wirksamsten Maßnahme sollte die ersuchte Behörde den Umständen des Falls Rechnung tragen, wie der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, etwaigen früheren Verstößen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder, sofern solche Informationen verfügbar sind, in einem anderen Mitgliedstaat. Wenn dies erforderlich ist, um eine schwerwiegende Schädigung von Verbrauchern abzuwenden, sollte die zuständige Behörde vorläufige Maßnahmen in Betracht ziehen.

(22) Bei der Beantwortung von Ersuchen, die durch den Amtshilfemechanismus gestellt wurden, sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls auch weitere ihnen auf nationaler Ebene erteilte Befugnisse oder Maßnahmen, einschließlich der Befugnis, eine Strafverfolgung einzuleiten oder zu veranlassen, nutzen. Es ist von größter Bedeutung, dass Gerichte und andere Behörden, insbesondere jene, die an Strafverfahren beteiligt sind, über die erforderlichen Mittel und Befugnisse verfügen, um mit den zuständigen Behörden wirksam und zügig zusammenzuarbeiten.

(23) Die Wirksamkeit und Effizienz des Amtshilfemechanismus sollten verbessert werden. Bei einem Auskunftsersuchen sollte die ersuchende Behörde klar und eindeutig angeben, welche Informationen oder Art von Informationen erforderlich sind, um das Vorliegen eines Verstoßes festzustellen und dessen Einstellung zu bewirken. Bei einem Durchsetzungsersuchen sollte die ersuchende Behörde zusätzlich zu den Informationen über den Verstoß und die Identität des Unternehmers vor allem klare und eindeutige rechtliche Gründe nennen, warum Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich sind. Die zuständigen Behörden sollten innerhalb angemessener Fristen das Amtshilfeersuchen beantworten, die angeforderten Informationen bereitstellen und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Diese Fristen sollten nur verlängert werden, wenn dies durch die besonderen Umstände des Falls gerechtfertigt ist, zum Beispiel, wenn Informationen aufgrund der Komplexität des Falls schwierig zu erhalten sind oder wenn die Annahme von Durchsetzungsmaßnahmen außergewöhnlich komplex ist. Die Verpflichtungen der zuständigen Behörde im Rahmen des Amtshilfemechanismus sollten weiterhin bestehen, es sei denn, dass auf nationaler Ebene außerhalb des Rahmens des Amtshilfemechanismus erlassene Durchsetzungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen voraussichtlich für die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen innerhalb der Union sorgen werden. Dabei

sollten unter Verwaltungsentscheidungen Entscheidungen verstanden werden, mit denen die Maßnahmen zur Einstellung oder Untersagung des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen innerhalb der Union umgesetzt werden.

(24) Diese Verordnung sollte harmonisierte Vorschriften enthalten, in denen die Verfahren für die Koordinierung der Untersuchungs- und der Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen bei weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension festgelegt sind. Mit koordinierten Aktionen im Zusammenhang mit diesen weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die angemessensten und effizientesten Instrumente wählen können, um solche Verstöße einzustellen und gegebenenfalls von den verantwortlichen Unternehmern Abhilfezusagen zugunsten der Verbraucher entgegenzunehmen oder zu versuchen, solche zu erhalten.

(25) Die betroffenen zuständigen Behörden stimmen ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen einer koordinierten Aktion ab, um wirksam gegen den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension vorzugehen und seine Einstellung oder seine Untersagung zu bewirken. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden alle erforderlichen Beweismittel und Informationen untereinander austauschen und einander die erforderliche Unterstützung gewähren. Die zuständigen Behörden sollten in koordinierter Weise die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um die Einstellung oder die Untersagung dieser Verstöße zu bewirken.

(26) Die Beteiligung jeder zuständigen Behörde an einer koordinierten Aktion, insbesondere an den Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, die eine zuständige Behörde ergreifen muss, sollte ausreichend sein, um wirksam gegen den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension vorzugehen. Die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden sollten verpflichtet sein, nur diejenigen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um alle erforderlichen Beweismittel und Informationen für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension einzuholen und die Einstellung oder die Untersagung des Verstoßes zu bewirken. Allerdings sollten fehlende verfügbare Ressourcen der von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörde nicht als berechtigter Grund für die Nichtteilnahme an einer koordinierten Aktion gelten.

(27) Wenn der begründete Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension besteht, sollten die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich eine koordinierte Aktion einleiten. Um festzustellen, ob eine zuständige Behörde von einem weitverbreiteten Verstoß oder einem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffen ist, sollte die zuständige Behörde sich vergewissern, ob der Unternehmer offensichtlich beabsichtigt, im Mitgliedstaat dieser Behörde ansässigen Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Zu diesem Zweck sollten sämtliche relevanten Aspekte des Verstoßes berücksichtigt werden, insbesondere der Geschäfts- oder Wohnsitz des Unternehmers, der Standort der Vermögenswerte des Unternehmers, der Standort der Verbraucher, die durch den mutmaßlichen Verstoß geschädigt wurden, und der Standort der Verkaufsstellen des Unternehmers, d. h. Geschäfte und Internetseiten. Die bloße Zugänglichkeit der Website, E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten des Unternehmers oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem der Unternehmer niedergelassen oder ansässig ist, gesprochen wird,

sollte für sich genommen im Prinzip kein ausreichender Anhaltspunkt für die Absicht des Unternehmers sein, Verbrauchern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem der Unternehmer niedergelassen oder ansässig ist, Waren und Dienstleistungen anzubieten. Hingegen deuten Faktoren wie die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat, in dem die potenziell von dem mutmaßlichen Verstoß betroffenen Verbraucher ihren Wohnsitz haben, die Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen, oder ein Hinweis auf Verbraucher oder Nutzer, die sich in diesem Mitgliedstaat befinden, darauf hin, dass der Unternehmer die Absicht hat, Verbrauchern mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Die zuständigen Behörden und die Kommission sollten auch über das gemäß dieser Verordnung eingerichtete Informationssystem ausgetauschte Warnmeldungen, insbesondere externe Warnmeldungen, berücksichtigen, sowie Verbraucherbeschwerden, einschließlich Beschwerden, die über das Netz der Europäischen Verbraucherzentren eingehen, oder jede andere relevante Information.

(28) Die Kommission sollte mit den Mitgliedstaaten enger zusammenarbeiten, um umfangreiche Verstöße zu verhindern. Deshalb sollte die Kommission den zuständigen Behörden jeden Verdacht auf einen in der Vergangenheit liegenden oder aktuellen Verstoß nach dieser Verordnung melden. Hat die Kommission beispielsweise bei der Überwachung der von den zuständigen Behörden abgegebenen Warnmeldungen den begründeten Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension vorliegt, sollte sie die Mitgliedstaaten über die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen, die von diesem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind, unterrichten und in der Benachrichtigung die Gründe mitteilen, die eine mögliche koordinierte Aktion rechtfertigen. Die betroffenen zuständigen Behörden sollten auf der Grundlage von Informationen, die ihnen vorliegen oder leicht zugänglich sind, geeignete Untersuchungen durchführen. Sie sollten die Ergebnisse ihrer Untersuchungen den anderen zuständigen Behörden, den von diesem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission mitteilen. Schließen die betroffenen zuständigen Behörden aus diesen Untersuchungen, dass derzeit möglicherweise ein Verstoß stattfindet, sollten sie die koordinierte Aktion mit Maßnahmen gemäß dieser Verordnung einleiten. Eine koordinierte Aktion gegen einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension sollte stets von der Kommission koordiniert werden. Wenn sich herausstellt, dass der entsprechende Mitgliedstaat von diesem Verstoß betroffen ist, sollte er sich an einer koordinierten Aktion beteiligen, um dazu beizutragen, dass alle erforderlichen Beweismittel und Informationen zu dem Verstoß beschafft werden und seine Einstellung oder seine Untersagung bewirkt wird. Was die Durchsetzungsmaßnahmen anbelangt, so sollten Straf- und Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten nicht durch die koordinierte Aktion beeinträchtigt werden. Der Grundsatz des *ne bis in idem* sollte eingehalten werden. Wenn allerdings derselbe Unternehmer erneut die gleiche Handlung oder Unterlassung begeht, die einen Verstoß nach dieser Verordnung darstellt, der bereits Gegenstand eines Durchsetzungsverfahrens gewesen ist, das zur Einstellung oder zur Untersagung des Verstoßes geführt hat, so sollte das als neuer Verstoß angesehen werden, gegen den die zuständigen Behörden vorgehen sollten.

(29) Die betroffenen zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen ergreifen, um die Einzelheiten eines weitverbreiteten Verstoßes oder eines weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension festzustellen, insbesondere die Identität des Unternehmers, Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers und die Auswirkungen des Verstoßes. Die Verpflichtung zur

Unterrichtung des Unternehmers über die Einleitung einer koordinierten Aktion sollte diese zuständigen Behörden nicht daran hindern, ihre Untersuchungsbefugnisse auszuüben, einschließlich der Befugnis zur Durchführung von Prüfungen im Vorfeld einer solchen Mitteilung. Die zuständigen Behörden sollten Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen stützen. Gegebenenfalls sollten das Ergebnis der Untersuchungen und die Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension in einem gemeinsamen Standpunkt dargelegt werden, auf den sich die zuständigen Behörden der von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten geeinigt haben und der an die für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer gerichtet ist. Der gemeinsame Standpunkt sollte keine bindende Entscheidung der zuständigen Behörden darstellen. Er sollte hingegen dem Adressaten die Möglichkeit geben, zu den Sachverhalten, die Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts sind, Stellung zu nehmen. Es sollten bestimmte Fristen eingeführt werden, um die rechtzeitige und effiziente Durchführung der koordinierten Aktionen zu fördern. Diese Fristen sollten jedoch bei Bedarf ausreichend Flexibilität einräumen, um der Komplexität des Sachverhalts der zugrunde liegenden Praktiken Rechnung zu tragen. Der Abschluss der koordinierten Aktion aufgrund der Tatsache, dass die zuständigen Behörden sich innerhalb der einschlägigen Frist nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen können, sollte weder die zuständigen Behörden von der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung oder zusätzlicher Befugnisse, die ihnen nach nationalem Recht in Bezug auf denselben Sachverhalt übertragen wurden, abhalten, noch sollte er die Einleitung einer neuen koordinierten Aktion oder die Einleitung von Verfahren durch die Kommission gemäß dieser Verordnung verhindern.

(30) Wenn die zuständigen Behörden oder die Kommission den begründeten Verdacht haben, dass mehrere Unternehmer einen weitverbreiteten Verstoß oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension begehen, der dieselbe rechtswidrige Praktik oder dasselbe verletzte Interesse betrifft und gleichzeitig begangen wird oder wurde, sollten die von solchen Verstößen betroffenen zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, solche Verstöße in einer einzigen koordinierten Aktion anzugehen. Um Doppelarbeit zu vermeiden und für Kohärenz und Einheitlichkeit gegenüber allen von dieser koordinierten Aktion betroffenen Unternehmern zu sorgen, sollten die von den Verstößen betroffenen zuständigen Behörden eine gemeinsame Bewertung der zugrunde liegenden Praktiken durchführen, aber jedem von der koordinierten Aktion betroffenen Unternehmer einen gesonderten gemeinsamen Standpunkt übermitteln, in dem das Verhalten dieses Unternehmers dargelegt wird. Zusagen und Durchsetzungsmaßnahmen sollten gegebenenfalls in koordinierter Weise, aber getrennt in Bezug auf jeden von der koordinierten Aktion betroffenen Unternehmer entgegengenommen bzw. ergriffen werden.

(31) Gestützt auf die Antwort des betroffenen Unternehmers oder der betroffenen Unternehmer auf den gemeinsamen Standpunkt sollten die von der koordinierten Aktion betroffenen Behörden ihre abschließende Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension in einem endgültigen Standpunkt darlegen. Der endgültige Standpunkt sollte keine bindende Entscheidung der zuständigen Behörden darstellen. Er sollte jedoch gegebenenfalls die koordinierte Verhängung von Durchsetzungsmaßnahmen erleichtern und die Verbraucher über die endgültige Bewertung der zuständigen Behörden informieren, wodurch es für die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen Verbraucher einfacher wird, Rechtsbehelfe einzulegen. Um den betroffenen zuständigen Behörden die Ausübung

ihrer Befugnis zu erleichtern, Zusagen für den oder die betroffenen Unternehmer bindend zu erklären, sollte der endgültige Standpunkt gegebenenfalls Zusagen enthalten, die von dem betroffenen Unternehmer oder den betroffenen Unternehmern gemacht wurden, um den Verstoß einzustellen oder für die durch den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension geschädigten Verbraucher Abhilfe zu schaffen, sowie die für deren Umsetzung vereinbarten Fristen.

(32) Im Zusammenhang mit weitverbreiteten Verstößen oder mit weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension sollten die Verteidigungsrechte der Unternehmer gewahrt werden. Das erfordert insbesondere, dem Unternehmer das Recht auf Gehör zu gewähren, und in dem Verfahren die Amtssprache oder eine der für amtliche Zwecke verwendeten Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, zu verwenden. Es ist außerdem von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Einhaltung des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen durch ihre zentralen Verbindungsstellen, zuständigen Behörden, andere Behörden und gegebenenfalls benannte Stellen sicherstellen.

(33) Die betroffenen zuständigen Behörden sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Allerdings beschränken sich die Auswirkungen von weitverbreiteten Verstößen oder weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension nicht auf einen einzigen Mitgliedstaat. Daher ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um diese Verstöße zu bekämpfen und ihre Einstellung oder Untersagung zu bewirken.

(34) Um eine ausreichende Abschreckung durch öffentliche Durchsetzung zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass etwaige Sanktionen wirksam verhängt werden, wenn es für die zuständigen Behörden angemessen ist, im Rahmen einer koordinierten Aktion Sanktionen gegen den oder die für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer zu verhängen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden aus ihrer Mitte eine für die Verhängung von Sanktionen zuständige Behörde benennen. Jede von der koordinierten Aktion betroffene zuständige Behörde kann als für die Verhängung von Sanktionen zuständige Behörde benannt werden, unabhängig davon, ob es sich um die zuständige Behörde des Mitgliedstaats handelt, in dem der Unternehmer niedergelassen ist.

(35) Um eine Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* zu vermeiden, sollte allein die benannte Behörde die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Behörde sein. Die für die Verhängung von Sanktionen benannte Behörde sollte ihre Befugnis ohne ungerechtfertigte Verzögerung und im Einklang mit ihrem nationalen Recht ausüben. Wenn die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Behörde im Rahmen einer koordinierten Aktion einen Beschluss über die Verhängung von Sanktionen erlässt, kann sie diesen Beschluss veröffentlichen, damit die Verbraucher ihn bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach geltendem Recht nutzen können.

(36) Die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Behörde könnte Schwierigkeiten bei der Durchsetzung und Einziehung von Sanktionen haben, wenn der Unternehmer auf ihrem Hoheitsgebiet nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt. Es ist daher wichtig, Regeln für die Zusammenarbeit festzulegen, nach denen die zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet und im Einklang mit ihrem nationalen Recht befugt sein sollten, endgültige Beschlüsse über die Verhängung von Sanktionen im Namen

der für die Verhängung von Sanktionen benannten Behörde zu vollstrecken. Die Mitgliedstaaten können das Ersuchen um Vollstreckung der Beschlüsse über die Verhängung von Sanktionen ablehnen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

(37) Um die wirksame Wahrnehmung ihrer Untersuchungs- und Durchsetzungsaufgaben zu gewährleisten, sollte die Kommission bei der Entscheidung darüber, ob sie ein Verfahren nach dieser Verordnung einleitet, über einen Ermessensspielraum verfügen. Mit der Verordnung sollte ein System der geteilten Zuständigkeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Wenn die Kommission kein Verfahren nach dieser Verordnung einleitet, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiterhin dafür zuständig sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension auszuüben.

(38) Angesichts ihres allgemein begrenzten Marktanteils, ihrer begrenzten Fähigkeit, weitverbreiteten Schaden zu verursachen, und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission keine direkten Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmer haben.

(39) Aufgrund des Systems der geteilten Zuständigkeit zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden nach dieser Verordnung ist eine enge Koordinierung zwischen den Durchsetzungsbehörden von wesentlicher Bedeutung. Im Interesse der Effizienz, zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes *ne bis in idem* sollten die zentralen Verbindungsstellen und die Kommission eng zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission, wenn sie die Einleitung eines Verfahrens wegen eines mutmaßlichen Verstoßes erwägt, vor der förmlichen Einleitung dieses Verfahrens die zentralen Verbindungsstellen aller Mitgliedstaaten von ihrer Absicht in Kenntnis setzen. Die zentralen Verbindungsstellen sollten die Kommission rechtzeitig über alle Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen in ihrem Mitgliedstaat informieren, die denselben Unternehmer und den Sachverhalt betreffen, der dem von der Kommission vermuteten Verstoß zugrunde liegt.

(40) Entscheidet die Kommission, Verfahren einzuleiten, sollten die zentralen Verbindungsstellen der Kommission alle relevanten Informationen über sämtliche Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen übermitteln, die ihre zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß seit der Mitteilung der Kommission über ihre Absicht zur Einleitung von Verfahren ergriffen haben. Diese relevanten Informationen sollten alle Informationen über nationale Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen umfassen, die mit einer potenziellen oder laufenden Untersuchung durch die Kommission zu tun haben. Dementsprechend sollte eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die einen Verstoß gegen die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucherinteressen untersucht hat oder in diesem Zusammenhang Durchsetzungsmaßnahmen erlassen hat, der Kommission durch die zentrale Verbindungsstelle alle einschlägigen Informationen übermitteln lassen, sofern der diesen Maßnahmen zugrunde liegende Sachverhalt für den von der Kommission vermuteten Verstoß relevant ist. In der Zusammenarbeit mit der Kommission sollten die zentralen Verbindungsstellen aller Mitgliedstaaten als Kontaktstellen für die Koordinierung der Untersuchung und Durchsetzung dienen. Die zentralen Verbindungsstellen sollten die wirksame Einbeziehung aller einschlägigen

zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats in den Kooperations- und Koordinierungsmechanismus zwischen Kommission und Mitgliedstaaten sicherstellen.

(41) Für den Fall, dass die Kommission alle Befugnisse ausgeschöpft hat, ohne die Einstellung des Verstoßes zu bewirken, und der Verstoß fortbesteht und eine schwerwiegende Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen verursacht oder verursachen könnte, sollte ein wirksamer Mechanismus eingerichtet werden, damit die Kommission die zuständigen Behörden um die Ausübung ihrer Befugnis zur Beschränkung des Zugangs des betroffenen Unternehmers zu Online-Schnittstellen wie Websites und Anwendungen ersuchen kann. Ein solches Ersuchen durch die Kommission ist nur angezeigt, wenn es notwendig ist, um die wirksame Einstellung des Verstoßes sicherzustellen, und alle Befugnisse ausgeschöpft wurden. Bei einem solchen Ersuchen an die betroffenen zuständigen Behörden sollte die Kommission die Art, Schwere, Dauer und das Ausmaß des Verstoßes, das Ausmaß des tatsächlichen oder potenziellen Nachteils für die Verbraucher und die Auswirkungen der beantragten Maßnahme auf die legitimen Rechte und Interessen des betroffenen Unternehmers und Dritter berücksichtigen. Die ersuchte zuständige Behörde sollte diese Befugnis im Einklang mit den nach ihrem nationalen Recht geltenden Verfahrensanforderungen und Garantien und gegebenenfalls im Einklang mit den Anforderungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 für Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte gelten, ausüben. Während die zuständigen Behörden auch die Möglichkeit haben sollten, ihre Befugnis zur Beschränkung des Zugangs des betroffenen Unternehmers zu einer Online-Schnittstelle auszuüben, indem sie einen Dritten zur Umsetzung solcher Maßnahmen auffordern, sollte diese Möglichkeit nicht zu allgemeinen Überwachungs- und Untersuchungspflichten führen, wenn die Verordnung (EU) 2022/2065 für diesen Dritten gilt.

(42) Vorläufige Maßnahmen sind ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass der untersuchte Verstoß bei laufender Untersuchung nicht die Gefahr eines schweren Schadens für die kollektiven Verbraucherinteressen nach sich zieht. Sie sind wichtig, um Entwicklungen zu vermeiden, die durch einen Beschluss der Kommission am Ende des Verfahrens nur sehr schwer wieder rückgängig zu machen wären. Die Kommission sollte daher befugt sein, im Rahmen eines Verfahrens, das im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Nichteinhaltungsbeschlusses eingeleitet wurde, vorläufige Maßnahmen zu verhängen. Diese Befugnis sollte in Fällen gelten, in denen die Kommission auf den ersten Blick eindeutig einen Verstoß des Unternehmers oder der Unternehmer gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen festgestellt hat. Diese vorläufigen Maßnahmen, die Anordnungen zur Einstellung oder Abhilfe eines bestimmten mutmaßlichen Verstoßes umfassen können, sollten nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um sicherzustellen, dass ein ernsthafter Schaden bis zur endgültigen Entscheidung verhindert wird. Ein Beschluss, mit dem vorläufige Maßnahmen auferlegt werden, sollte nur für einen bestimmten Zeitraum gelten, entweder bis zum Abschluss des Verfahrens durch die Kommission oder für einen festgelegten Zeitraum, der – sofern erforderlich und angemessen – verlängerbar ist.

(43) Bietet der betroffene Unternehmer im Rahmen eines Verfahrens, das auf einen Nichteinhaltungsbeschluss der Kommission gerichtet ist, der Kommission an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die Bedenken der Kommission auszuräumen, so sollte die Kommission diese Zusagen durch eine Entscheidung für den Unternehmer bindend erklären können. Vor dem Erlass solcher Entscheidungen bezüglich Zusagen holt die Kommission die Ansichten der zentralen

Verbindungsstellen der von dem Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Zusagen ein. In den von der Kommission erlassenen Entscheidungen bezüglich Zusagen sollte festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht, ohne abschließend zu der Frage Stellung zu nehmen, ob ein Verstoß vorlag oder noch vorliegt. Bietet der betroffene Unternehmer in diesem Zusammenhang den von dem Verstoß betroffenen Verbrauchern Abhilfen wie Preisermäßigungen, Entschädigung, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder andere geeignete Formen der Abhilfe an, so sollte die Kommission die Möglichkeit haben, solche zusätzlichen Abhilfezusagen in ihre Entscheidung bezüglich Zusagen aufzunehmen. Die Befugnisse der zuständigen Behörden und Gerichte, anderer Behörden und gegebenenfalls benannter Behörden festzustellen, ob ein Verstoß vorlag oder noch vorliegt und gegebenenfalls über den Fall zu entscheiden, rechtliche Schritte einzuleiten oder den Fall einer Verwaltungsbehörde vorzulegen, die für die Entscheidung über Beschwerden oder die Einleitung angemessener Rechtsverfahren zuständig ist, sollten von Entscheidungen bezüglich Zusagen unberührt bleiben. Ohne zur Einbeziehung von Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbänden, benannten Stellen und anderen natürlichen oder juristischen Personen verpflichtet zu sein, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen und gegebenenfalls andere natürliche oder juristische Personen zur Wirksamkeit der vom betroffenen Unternehmer vorgeschlagenen Zusagen zu konsultieren.

(44) Um sicherzustellen, dass der betroffene Unternehmer Gelegenheit erhält, zu den Angelegenheiten, die Gegenstand eines Nichteinhaltungsbeschlusses der Kommission sind, gehört zu werden, sollte die Kommission dem betroffenen Unternehmer vor Erlass des Nichteinhaltungsbeschlusses ihre vorläufigen Feststellungen mitteilen und ihren Nichteinhaltungsbeschluss ausschließlich auf Angelegenheiten stützen, zu denen der betroffene Unternehmer Stellung nehmen konnte. Wenn die Kommission dem betroffenen Unternehmer ihre vorläufigen Feststellungen mitteilt, sollte sie diese auch den zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten übermitteln und deren Stellungnahme in der Begründung des Nichteinhaltungsbeschlusses berücksichtigen.

(45) In ihren Nichteinhaltungsbeschlüssen sollte die Kommission in der Lage sein, Geldbußen zu verhängen, um sicherzustellen, dass deren Durchsetzung abschreckende Wirkung hat. Um eine wirksame Überwachung der Einhaltung zu gewährleisten, sollte der Unternehmer der Kommission eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen übermitteln, die er zur Einhaltung des Nichteinhaltungsbeschlusses treffen wird, und sollte die Kommission ordnungsgemäß über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Maßnahmen auf dem Laufenden halten.

(46) Die Einhaltung der Bestimmungen von Vorschriften, die der Durchsetzung durch die Kommission gemäß der vorliegenden Verordnung unterliegen, sollte durch Geldbußen und Zwangsgelder vollziehbar sein. Zu diesem Zweck sollten für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Verstöße gegen Verfahrensregeln in von der Kommission eingeleiteten Verfahren Geldbußen und Zwangsgelder in angemessener Höhe festgelegt werden. Diese Geldbußen und Zwangsgelder sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz *ne bis in idem* angemessenen Verjährungsfristen unterliegen. Wenn die Kommission Sanktionen verhängt, sollte sie in diesem Zusammenhang und bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße insbesondere etwaige zusätzliche Abhilfezusagen wie Preisermäßigungen, Entschädigung, kostenlose Nachbesserung, Ersatzlieferung oder andere angemessene

Maßnahmen oder Formen der Abhilfe berücksichtigen, die der betroffene Unternehmer ergriffen hat oder anbietet, um den aus dem Verstoß für die Verbraucher entstandenen Schaden abzumildern oder Abhilfe zu schaffen.

(47) Der betroffene Unternehmer und andere Personen, die von der Ausübung der Befugnisse der Kommission betroffen sind und deren Interessen durch einen Beschluss der Kommission berührt sein könnten, sollten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, bevor der Beschluss erlassen wird. Die Kommission sollte ihre Beschlüsse umfassend bekannt machen. Neben der Wahrung der Verteidigungsrechte der Beteiligten, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist auch der Schutz vertraulicher Informationen unabdingbar. Zudem sollte die Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen sicherstellen, dass alle ihrem Beschluss zugrunde liegenden Informationen in einem Umfang veröffentlicht werden, der es dem Adressaten des Beschlusses ermöglicht, die dem Beschluss zugrunde liegenden Fakten und Überlegungen zu verstehen. Die Vertraulichkeit des Informationsaustauschs zwischen der Kommission und den nationalen Verbraucherschutzbehörden im Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung sollte von der Kommission ebenfalls gewahrt werden.

(48) Um die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und die einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen in einem System der geteilten Zuständigkeit zu gewährleisten, sollten einander widersprechende Entscheidungen vermieden werden. Daher muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden und Gerichte über alle erforderlichen Informationen verfügen, damit ihre Entscheidungen einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss nicht zuwiderlaufen. Dies gilt unbeschadet des Artikels 267 AEUV.

(49) Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, Uneinheitlichkeit bei der Anwendung der Bestimmungen der Verordnungen, die gemäß dieser Verordnung der Durchsetzung durch die Kommission unterliegen, zu vermeiden und die Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz der Rechtsschutzmechanismen für Verbraucher zu verbessern, sollte die Feststellung eines Verstoßes durch die Kommission in einem endgültigen Beschluss gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsbehelfen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden gegen denselben Unternehmer wegen desselben Verstoßes als unwiderlegbar festgestellt gelten. Die Wirkung des Beschlusses sollte sich auf den von der Kommission festgestellten Verstoß beschränken, einschließlich des betroffenen Unternehmers, des in dem Beschluss festgestellten relevanten unerlaubten Verhaltens, des Zeitraums, in dem es stattfand, und der betroffenen Mitgliedstaaten.

(50) Die wirksame Aufdeckung von Verstößen nach dieser Verordnung sollte durch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission unterstützt werden, indem Warnmeldungen abgegeben werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß vorliegt. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und die zuständigen Behörden einen solchen Informationsaustausch durch Warnmeldungen innerhalb bestimmter Fristen durchführen. Die Kommission sollte das Informationssystem, das für den Informationsaustausch verwendet wird, koordinieren.

(51) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten benannte Stellen, Europäische Verbraucherzentren, Verbraucherorganisationen und gegebenenfalls Unternehmerverbände, welche über

das nötige Fachwissen verfügen, ermächtigen, gegenüber den zuständigen Behörden der relevanten Mitgliedstaaten und der Kommission externe Warnmeldungen über vermutete Verstöße nach dieser Verordnung abzugeben. Auch wenn eine externe Warnmeldung weder die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, eine koordinierte Aktion einzuleiten, noch die Kommission dazu verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, kann die Kommission eine Einrichtung, die eine externe Warnmeldung abgegeben hat, auffordern, den zuständigen Behörden und der Kommission den Inhalt der Warnmeldung und die darin geäußerten Bedenken darzulegen. Die Kommission sollte die Einrichtung, die eine externe Warnmeldung abgegeben hat, darüber informieren, ob die zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Warnmeldung eine koordinierte Aktion eingeleitet haben oder ob die Kommission ein Verfahren eingeleitet hat. Mitgliedstaaten könnten hinreichende Gründe dafür haben, solche Einrichtungen nicht zu ermächtigen, externe Warnmeldungen abzugeben. In diesem Zusammenhang sollte ein Mitgliedstaat, der beschließt, eine dieser Einrichtungen nicht zur Abgabe externer Warnmeldungen zu ermächtigen, der Kommission eine Erklärung mit einer rechtfertigenden Begründung vorlegen.

(52) Sweeps sind eine andere Form der Durchsetzungskoordinierung, die sich als ein wirksames Instrument bei der Bekämpfung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen erwiesen hat und die sowohl für den Online- als auch den Offline-Bereich beibehalten und in Zukunft noch ausgebaut werden sollte. Sweeps sollten insbesondere dann durchgeführt werden, wenn Markttrends, Verbraucherbeschwerden oder andere Hinweise darauf hindeuten, dass weitverbreitete Verstöße gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen stattgefunden haben oder gerade stattfinden. Die von den zuständigen Behörden durchgeführten Sweeps sollten von der Kommission koordiniert werden, sofern nichts anderes zwischen den beteiligten zuständigen Behörden vereinbart ist. Angesichts der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Kommission sollte die Kommission ebenfalls ermächtigt werden, Sweeps durchzuführen.

(53) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Möglichkeit haben, Tätigkeiten zur Verbesserung der Aufdeckung und Untersuchung von Verstößen und der Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen zu koordinieren und gemeinsam zu organisieren. Diese Tätigkeiten können insbesondere die Entwicklung und Nutzung digitaler Infrastrukturen und Instrumente, um die Untersuchungen und die Durchsetzung an digitale Geschäftsmodelle anzupassen, die Schulung von Beamten, auch in Bezug auf digitale Technologien, oder die Entwicklung gemeinsamer Grundsätze oder Verständigungen umfassen, die Unternehmern dabei helfen, ihre Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen besser zu verstehen und einzuhalten. Daten zu Verbraucherbeschwerden könnten den politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und auf Unionsebene helfen, das Funktionieren von Verbrauchermärkten zu bewerten und Verstöße zu erkennen. Der Austausch solcher Daten auf Unionsebene sollte gefördert werden.

(54) Um zu der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beizutragen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten einander und die Kommission über ihre Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucherinteressen informieren, dazu gehören ihre Unterstützung der Tätigkeiten von Verbraucherverbänden, ihre Unterstützung der Tätigkeiten von Stellen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind, und ihre Unterstützung des Zugangs der Verbraucher zum Recht. Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam Informationen über

die Verbraucherpolitik in diesen Bereichen in Zusammenarbeit mit der Kommission austauschen können.

(55) Um eine wirksame Durchsetzung in Bezug auf nicht in der Union niedergelassene Unternehmer zu gewährleisten, die gewerbliche Tätigkeiten auf in der Union ansässige Verbraucher ausrichten, sollten die zuständigen Behörden und die Kommission mit diesen Unternehmern Kontakt aufnehmen können. Zu diesem Zweck sollten Unternehmer, die nicht in der Union niedergelassen sind, einen hinreichend bevollmächtigten gesetzlichen Vertreter mit Sitz in der Union benennen. Diese Unternehmer sollten sicherstellen, dass der benannte gesetzliche Vertreter über die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügt, um mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmer ein Tochterunternehmen derselben Gruppe wie der Unternehmer oder sein Mutterunternehmen benennt, wenn dieses Tochter- oder Mutterunternehmen in der Union niedergelassen ist. Diese Verpflichtung sollte eine wirksame Aufsicht und erforderlichenfalls Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die betroffenen Unternehmer ermöglichen. Unternehmer sollten Informationen über ihren benannten gesetzlichen Vertreter öffentlich zugänglich machen und in klarer und leicht zugänglicher Weise darstellen, z. B. in einem speziellen Bereich der Website des Unternehmers oder seines Profils auf einer Online-Plattform, damit der Vertreter leicht identifiziert werden kann. Aus Gründen der Vereinfachung sollten Unternehmer, um ihrer Verpflichtung zur Benennung eines gesetzlichen Vertreters gemäß dieser Verordnung nachzukommen, die Möglichkeit haben, gegebenenfalls dieselbe Einrichtung zu benennen, die sie bereits gemäß anderer Rechtsvorschriften der Union benannt haben.

(56) Weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, die der Durchsetzung durch die Kommission unterliegen, können eine sehr große Zahl von Verbrauchern in der gesamten Union betreffen und insbesondere in dem sich wandelnden digitalen Umfeld besonders schwierig aufzudecken, zu untersuchen und abzustellen sein. Daher ist es angezeigt, dass die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den zentralen Verbindungsstellen, den zuständigen Behörden, anderen Behörden und gegebenenfalls den benannten Stellen das Fachwissen und die Fähigkeiten entwickelt, die erforderlich sind, um die wirksame und einheitliche Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in der Lage sein, deren Fachwissen, Erfahrung und Ressourcen zu koordinieren und sich darauf zu stützen, unter anderem durch die Ermittlung neu auftretender verbraucherrelevanter Probleme in der gesamten Union und gegebenenfalls durch die Entsendung von Personal der Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte auch auf das Fachwissen der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zurückgreifen können, um die Fähigkeit der Union zur Aufdeckung, Untersuchung und Bekämpfung komplexer grenzüberschreitender verbraucherrelevanter Verstöße zu stärken. Gegebenenfalls sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände und andere natürliche oder juristische Personen in diesem Zusammenhang zu konsultieren, ohne dazu verpflichtet zu sein.

(57) Komplexe und sich entwickelnde Geschäftsmodelle, insbesondere auf den digitalen Märkten, erfordern, dass verschiedene Durchsetzungsbehörden – und gegebenenfalls die Kommission oder andere Einrichtungen, die nach Unions- oder nationalem Recht eingerichtet wurden – die Möglichkeit haben, eng zusammenzuarbeiten und

gegebenenfalls ihre Durchsetzungstätigkeiten im Hinblick auf den Verbraucherschutz zu koordinieren, um eine kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung dieser Verordnung, des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen und der Verordnung (EU) 2022/2065, der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates[26], der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates[27], der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[28], der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates[29], der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], der Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] sowie der [Verordnung (EU) YYYY/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (EU KIDS ACT)[32]] sicherzustellen. Die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbereichen sollte jedoch nichts an der Aufteilung der Zuständigkeiten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ändern. Um zu gewährleisten, dass diese Zusammenarbeit wirksam ist, sollten die jeweils zuständigen Behörden und die Kommission sowie andere Einrichtungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen und bestimmter anderer Rechtsakte zuständig sind, die Möglichkeit haben, Informationen, einschließlich Informationen über Warnmeldungen, auszutauschen und, soweit möglich und relevant, zu prüfen, ob die technische Kompatibilität zwischen den entsprechenden Datenbanken ermöglicht werden sollte. Gleichzeitig müssen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Recht

---

[26] Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj).

[27] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

[28] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[29] Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj).

[30] Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj).

[31] Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2026 zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L, 2026/2108, 19.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/2108/oj).

[32] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der Verantwortung und Vertrauenswürdigkeit digitaler Räume im Internet (EU KIDS ACT) (COM(2026) 681 final).

des Unternehmers auf eine wirksame Verteidigung im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und die geltenden Verfahrensgarantien geachtet werden. Daher dürfen die zuständigen Behörden, die Kommission und die einschlägigen Einrichtungen nach Unions- oder nationalem Recht weder Informationen, die sie in der Ausübung ihrer Befugnisse, Informationen anzufordern, Befragungen durchzuführen, Erklärungen einzuholen oder Prüfungen durchzuführen, erlangt haben, noch Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, weitergeben. Gleichzeitig sollten Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen, einschließlich wenn diese Informationen durch den Einsatz digitaler Instrumente oder Testeinkäufe, auch mit einer verdeckten Identität, erlangt werden, grundsätzlich austauschbar sein.

(58) Die bestehenden Durchsetzungsherausforderungen gehen über die Grenzen der Union hinaus, und die Interessen der Verbraucher in der Union müssen vor in Drittländern ansässigen unseriösen Unternehmern geschützt werden. Daher sollten internationale Amtshilfeabkommen mit Drittländern zur Durchsetzung von Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen ausgehandelt werden. Diese internationalen Abkommen sollten den Gegenstand dieser Verordnung betreffen und auf Unionsebene ausgehandelt werden, um den optimalen Schutz der Verbraucher in der Union und die reibungslose Zusammenarbeit mit Drittländern sicherzustellen.

(59) Unbeschadet der Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Kommission und anderen einschlägigen Durchsetzungseinrichtungen nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Einklang mit dieser Verordnung sollten die zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen strengen Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen, damit Untersuchungen nicht beeinträchtigt werden oder der Ruf der Unternehmer nicht in ungerechterweise geschädigt wird. Eine Offenlegung sollten die zuständigen Behörden nur im Einzelfall und nur in angezeigten und erforderlichen Fällen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschließen, wobei das Gemeinwohl, wie zum Beispiel die öffentliche Sicherheit, der Verbraucherschutz, die öffentliche Gesundheit und der Umweltschutz oder die ordnungsgemäße Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen zu berücksichtigen sind.

(60) Damit die Durchsetzung im Rahmen dieser Verordnung wirksam bleibt und auf sich entwickelnde Marktgegebenheiten sowie auf die Herausforderungen, mit denen die Verbraucher konfrontiert sind, weiterhin reagieren kann und gleichzeitig der Einsatz der verfügbaren Ressourcen im öffentlichen Interesse optimiert wird, sollten die zentralen Verbindungsstellen und die Kommission gemeinsame Schwerpunkte ermitteln. In diesem Zusammenhang und um die Transparenz des Kooperationsnetzes zu erhöhen und das Bewusstsein der Verbraucher und der allgemeinen Öffentlichkeit zu schärfen, sollte die Kommission regelmäßig eine Übersicht über die einschlägigen Informationen, Statistiken und Entwicklungen im Bereich der Durchsetzung des Verbraucherrechts, die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zusammenarbeit gesammelt werden, erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(61) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten Durchführungsbefugnisse auf die Kommission übertragen werden, um Verbänden, die auf Unionsebene die Interessen der Verbraucher und gegebenenfalls der Unternehmer vertreten, die Befugnis zu erteilen, externe Warnungen auszugeben, um die praktischen und operativen Modalitäten für den

Betrieb des Informationssystems sowie für die Zusammenarbeit, Koordinierung und den Austausch von Informationen festzulegen, einschließlich von Regelungen in Bezug auf das Recht der Unternehmer auf eine wirksame Verteidigung und die Befugnis der Kommission zur Durchführung von Prüfungen sowie zur Überwachung. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] ausgeübt werden.

(62) Diese Verordnung sollte die sektoralen Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden oder die geltenden sektoralen Rechtsvorschriften der Union über Ausgleichszahlungen an Verbraucher für Schäden, die aus Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften herrühren, nicht berühren. Diese Verordnung sollte außerdem andere, in den sektoralen Rechtsvorschriften der Union vorgesehene Kooperationssysteme und -netze unberührt lassen. Diese Verordnung sollte die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem Verbraucherschutznetz und den Netzen der durch die sektoralen Rechtsvorschriften der Union geschaffenen Regulierungsstellen und -behörden fördern. Diese Verordnung sollte die Anwendung von Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen in den Mitgliedstaaten unberührt lassen.

(63) Diese Verordnung sollte das – dem nationalen Recht unterliegende – Recht, individuelle oder kollektive Entschädigung zu fordern, unberührt lassen und sieht die Durchsetzung solcher Forderungen nicht vor.

(64) Diese Verordnung sollte die geltenden Unionsvorschriften über die Befugnisse der durch die sektoralen Rechtsvorschriften der Union geschaffenen nationalen Regulierungsstellen nicht berühren. Gegebenenfalls und falls möglich sollten diese Stellen die ihnen nach Unionsrecht und nationalem Recht zur Verfügung stehenden Befugnisse nutzen, um Verstöße nach dieser Verordnung einzustellen oder zu untersagen oder die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen.

(65) Diese Verordnung sollte die Funktion und die Befugnisse der zuständigen Behörden und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Bereich des Schutzes der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher bei Zahlungskontendienstleistungen und Wohnimmobilienkreditverträgen nach der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[34] und der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[35] nicht berühren.

(66) Angesichts der bestehenden Kooperationsmechanismen gemäß den Richtlinien 2014/17/EU und 2014/92/EU und der [Verordnung (EU) [xxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung

---

[33] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

[34] Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34, http://data.europa.eu/eli/dir/2014/17/oj).

[35] Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, http://data.europa.eu/eli/dir/2014/92/oj).

der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010[36]] sollte der Amtshilfemechanismus nicht für Verstöße innerhalb der Union gegen diese Richtlinien gelten.

(67) Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die Durchsetzungsbefugnisse der Kommission in jeder einzelnen Verordnung klar zum Ausdruck kommen. Daher sollten die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[38], Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates[39], Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[40], Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[41], Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[42] und Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] entsprechend geändert werden.

(68) Hinweisgeber können den zuständigen Behörden und der Kommission neue Informationen zur Kenntnis bringen, um sie bei der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung zu unterstützen und es ihnen so zu ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen. Um sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, die es Hinweisgebern ermöglichen, die zuständigen Behörden auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung hinzuweisen, und um die Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen, sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[44] auf die Meldung von Verstößen Anwendung findet, soweit diese in den persönlichen

---

[36] [Verordnung (EU) xxxx/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010].

[37] Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/261/oj).

[38] Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1107/oj).

[39] Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/782/oj).

[40] Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1008/oj).

[41] Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1177/oj).

[42] Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/181/oj).

[43] Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/302/oj).

[44] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/2024-12-30).

Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte in der genannten Richtlinie widergespiegelt werden, dass sie gemäß dieser Verordnung und für den Schutz der Personen, die solche Verstöße melden, gilt. Der Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 sollte entsprechend geändert werden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ab Geltungsbeginn dieser Verordnung die Umsetzungsmaßnahmen, die sie gemäß der genannten Richtlinie erlassen, diese Änderung widerspiegeln. Jedoch ist der Erlass nationaler Umsetzungsmaßnahmen keine Bedingung dafür, dass die genannte Richtlinie für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung oder für den Schutz der Personen, die solche Verstöße melden, gilt.

(69) Das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) sollte genutzt werden, um ein Informationssystem für sämtliche Mitteilungen zwischen zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsstellen und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung einzurichten und zu unterhalten. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] sollte daher entsprechend geändert werden.

(70) In der vorliegenden Verordnung werden die Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze in der Union festgelegt; die Verordnung (EU) 2017/2394 sollte daher aufgehoben werden.

(71) Informationen über Amtshilfeersuchen oder koordinierte Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung anhängig sind oder noch laufen, sollten in die gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtete Datenbank übertragen werden.

(72) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts verantwortlichen nationalen Behörden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil diese allein nicht in der Lage sind, die Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen, sondern vielmehr wegen seines territorialen und persönlichen Geltungsbereichs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(73) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[46] konsultiert und hat am [DATUM] eine Stellungnahme abgegeben —

---

[45] Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1024/2022-02-21).

[46] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung werden die Bedingungen und Verfahren festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten und Aktionen koordinieren, um die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen durchzusetzen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen.

(2) Mit dieser Verordnung werden der Kommission auch Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension übertragen und die Bedingungen und Verfahren festgelegt, unter denen die Kommission diese Befugnisse ausüben kann.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, unabhängig des Niederlassungsorts des betroffenen Unternehmers oder der betroffenen Unternehmer, selbst wenn diese Verstöße vor Beginn oder Abschluss der Durchsetzung eingestellt wurden.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das anwendbare Recht.

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen in den Mitgliedstaaten, insbesondere die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes.

(4) Diese Verordnung berührt nicht die Erfüllung weitergehender Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Amtshilfe im Rahmen des Schutzes der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, einschließlich in Strafsachen, die sich aus anderen Rechtsakten, einschließlich bilateraler und multilateraler Übereinkünfte, ergeben.

(5) Von dieser Verordnung bleiben unberührt:

a) Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates[47];

b) Verordnung (EU) 2022/2065;

c) Verordnung (EU) 2022/1925;

d) Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2025/2518 des Europäischen Parlaments und des Rates[48];

e) Verordnung (EU) 2024/1689.

(6) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit, private Durchsetzungsmaßnahmen nach nationalem Recht durchzuführen.

(7) Diese Verordnung berührt nicht das nationale Recht zur Entschädigung von Verbrauchern für Schäden, die durch die Verletzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen entstanden sind.

(8) Kapitel II Abschnitt 2 dieser Verordnung gilt nicht für Verstöße innerhalb der Union gegen die Richtlinien 2014/17/EU, 2014/92/EU und die [Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010].

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen“ die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen und Richtlinien, letztere in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form;

2. „Verstoß innerhalb der Union“ jede Handlung oder Unterlassung, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann, die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem

   a) die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand,

   b) der für die Handlung oder Unterlassung verantwortliche Unternehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder

   c) Beweismittel oder Vermögensgegenstände des Unternehmers vorhanden sind, die einen Zusammenhang mit der Handlung oder der Unterlassung aufweisen;

3. „weitverbreiteter Verstoß“

[47] Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/1828/oj).

[48] Verordnung (EU) 2025/2518 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (ABl. L, 2025/2518, 12.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2518/oj).

a) jede Handlung oder Unterlassung, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann, die in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat oder dem Drittland ansässig sind, in dem

i) die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand,

ii) der für die Handlung oder Unterlassung verantwortliche Unternehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder

iii) Beweismittel oder Vermögensgegenstände des Unternehmers vorhanden sind, die einen Zusammenhang mit der Handlung oder der Unterlassung aufweisen, oder

b) alle Handlungen oder Unterlassungen, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstoßen und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt haben, schädigen oder voraussichtlich schädigen können, und in mindestens drei Mitgliedstaaten gleichzeitig stattfinden sowie gemeinsame Merkmale aufweisen, einschließlich derselben unerlaubten Verhaltensweise und derselben verletzten Interessen;

4. „weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension“ einen weitverbreiteten Verstoß, der in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann;

5. „Verstöße nach dieser Verordnung“ Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension;

6. „zuständige Behörde“ jede Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich ist und von einem Mitgliedstaat als zuständig benannt worden ist;

7. „zentrale Verbindungsstelle“ die Behörde, die von einem Mitgliedstaat als mit der Koordinierung der Anwendung dieser Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat benannt worden ist;

8. „benannte Stelle“ eine Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Einstellung oder Untersagung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen hat und die von einem Mitgliedstaat benannt und von einer zuständigen Behörde angewiesen wurde, um im Auftrag dieser zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zu sammeln und die erforderlichen und ihr nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken;

9. „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen oder ein Ersuchen um Durchsetzung eines Beschlusses über die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern gemäß Artikel 24 stellt;

10. „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen oder ein Ersuchen um Durchsetzung eines Beschlusses über die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern gemäß Artikel 24 entgegennimmt;

11. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch jede Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen,

geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

12. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

13. „Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen“ die tatsächliche oder mögliche Schädigung der Interessen mehrerer Verbraucher, die durch Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße oder weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension betroffen sind;

14. „Online-Schnittstelle“ eine Software, einschließlich einer Website oder einem Teil davon, und Anwendungen, einschließlich mobiler Anwendungen;

15. „Sweeps“ abgestimmte Untersuchungen in Bezug auf Verbrauchermärkte durch gleichzeitige koordinierte Kontrollaktionen zur Prüfung der Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen oder zur Feststellung von Verstößen dagegen;

16. „Umsatz“ bezeichnet die von einem Unternehmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[49] erzielten Umsätze.

Artikel 4

Zuständigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten sind befugt, bei Verstößen innerhalb der Union gemäß Kapitel II Abschnitt 2 und bei weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension gemäß Kapitel II Abschnitt 3 Untersuchungen durchzuführen und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Kommission ist befugt, bei weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension gemäß Kapitel III Untersuchungen durchzuführen und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission wenden diese Verordnung in enger Zusammenarbeit an und koordinieren ihre Durchsetzungstätigkeiten, um die einheitliche, wirksame und kohärente Anwendung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen zu gewährleisten.

KAPITEL II

UNTERSUCHUNG UND DURCHSETZUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

ABSCHNITT 1

Zuständige Behörden und ihre Befugnisse

[49] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj).

Artikel 5

Zuständige Behörden und zentrale Verbindungsstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige(n) Behörde(n) und die zentrale Verbindungsstelle, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind.

(2) Die zuständigen Behörden erfüllen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung, als ob sie im Interesse der Verbraucher ihres eigenen Mitgliedstaats und im eigenen Interesse handelten.

(3) Innerhalb jedes Mitgliedstaats ist die zentrale Verbindungsstelle verantwortlich für die Koordinierung der Untersuchungs- und Durchsetzungstätigkeiten der zuständigen Behörden, der anderen Behörden nach Artikel 6 und gegebenenfalls der benannten Stellen, die Verstöße nach dieser Verordnung betreffen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen verfügen, einschließlich ausreichender Haushaltsmittel und anderer Ressourcen, Sachwissen, Verfahren und anderer Regelungen.

(5) Gibt es mehr als eine zuständige Behörde in ihrem Hoheitsgebiet, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die jeweiligen Pflichten der zuständigen Behörden klar definiert sind und dass diese eng zusammenarbeiten, um diese Pflichten wirksam zu erfüllen.

Artikel 6

Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden, andere Behörden und gegebenenfalls die benannten Stellen bei der Anwendung dieser Verordnung effektiv zusammenarbeiten.

(2) Die anderen Behörden nach Absatz 1 ergreifen auf Antrag einer zuständigen Behörde alle erforderlichen und ihnen nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um Verstöße nach dieser Verordnung einzustellen oder zu untersagen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die anderen Behörden nach Absatz 1 über die Mittel und Befugnisse für eine effektive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei der Anwendung dieser Verordnung verfügen. Diese anderen Behörden informieren die zuständigen Behörden regelmäßig über die Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung ergriffen wurden.

Artikel 7

Funktion der benannten Stellen

(1) Eine zuständige Behörde („anweisende Behörde“) kann gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht eine benannte Stelle anweisen, die erforderlichen Informationen über einen Verstoß nach dieser Verordnung zu sammeln oder die erforderlichen und ihr nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder

Untersagung dieses Verstoßes zu bewirken. Die anweisende Behörde weist eine benannte Stelle nur an, wenn nach Abstimmung mit der ersuchenden Behörde oder den anderen von dem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden sowohl die ersuchende Behörde als auch die ersuchte Behörde oder alle betroffenen zuständigen Behörden darin übereinstimmen, dass durch die benannte Stelle die Einholung der erforderlichen Informationen oder die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes voraussichtlich in einer mindestens ebenso effizienten und wirksamen Weise bewirkt wird wie im Fall eines Tätigwerdens der anweisenden Behörde.

(2) Ist die ersuchende Behörde oder sind die anderen von einem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so teilt/teilen sie dies der anweisenden Behörde unter Angabe der rechtfertigenden Gründe unverzüglich schriftlich mit. Wenn die anweisende Behörde diese Auffassung nicht teilt, so kann sie die Angelegenheit an die Kommission verweisen, die unverzüglich dazu Stellung nimmt.

(3) Die anweisende Behörde ist weiterhin dazu verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu beschaffen oder die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, falls

a) die benannte Stelle die erforderlichen Informationen nicht einholen oder die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes nach dieser Verordnung nicht unverzüglich bewirken kann oder

b) die von einem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden nicht darin übereinstimmen, dass die benannte Stelle gemäß Absatz 1 angewiesen werden darf.

(4) Die anweisende Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Offenlegung von Informationen zu verhindern, die unter die Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 64 fallen.

Artikel 8

Informationen und Listen

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich folgende Information sowie deren etwaige Änderungen mit:

a) die zuständigen Behörden, die zentrale Verbindungsstelle, die benannten Stellen und die Einrichtungen, die nach Artikel 55 externe Warnmeldungen abgeben, sowie deren Kontaktdaten, und

b) Informationen über die Organisation, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden.

(2) Die Kommission führt und aktualisiert auf ihrer Internetseite eine öffentlich verfügbare Liste der zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsstellen, benannten Stellen und der Einrichtungen, die nach Artikel 55 Absatz 1 oder 2 externe Warnmeldungen abgeben.

Artikel 9

Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden

(1) Jede zuständige Behörde verfügt über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Mindestuntersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7 dieses Artikels und übt diese gemäß Artikel 10 aus.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, nicht jeder zuständigen Behörde sämtliche Befugnisse zu übertragen, sofern jede dieser Befugnisse bei jedem Verstoß nach dieser Verordnung gemäß Artikel 10 wirksam und soweit erforderlich ausgeübt werden kann.

(3) Die zuständigen Behörden verfügen mindestens über die folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihnen gestatten,

a) Zugang zu allen Dokumenten, Daten oder Informationen in Bezug auf einem Verstoß nach dieser Verordnung, in jeder Form oder jedem Format zu erhalten, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden;

b) digitale Instrumente einzusetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software, die die Datenerhebung durch automatisierten oder vermittelten Zugang ermöglichen;

c) von dem betroffenen Unternehmer zu verlangen, dass er den automatisierten oder vermittelten Zugang technisch ermöglicht, wenn technische Hindernisse den Einsatz solcher Instrumente verhindern oder anderweitig beeinträchtigen;

d) von jeder Behörde, Stelle oder Agentur in ihrem Mitgliedstaat oder von jeder natürlichen oder juristischen Person die Bereitstellung aller Informationen, Daten oder Dokumente in jeder Form oder jedem Format, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, zu verlangen, und zwar zur Feststellung, ob ein Verstoß nach dieser Verordnung stattgefunden hat oder gerade stattfindet, und zur Feststellung der Einzelheiten dieses Verstoßes, wozu auch die Rückverfolgung von Daten- und Finanzströmen, die Feststellung der Identität der an Daten- und Finanzströmen beteiligten Personen und die Feststellung der Bankverbindung und des Inhabers von Internetseiten gehört;

e) erforderliche Prüfungen vor Ort vorzunehmen, einschließlich der Befugnis, alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel zu betreten, die der oder die Unternehmer, der oder die von der Prüfung betroffen ist beziehungsweise sind, zu Zwecken seiner oder ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt beziehungsweise nutzen, oder andere Behörden dazu aufzufordern, um Informationen, Daten oder Dokumente, unabhängig von ihrem Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten;

f) alle Informationen, Daten oder Dokumente für den erforderlichen Zeitraum und in dem für die Prüfung erforderlichen Ausmaß sicherzustellen;

g) von jedem Vertreter oder Mitglied des Personals des Unternehmers oder der Unternehmer, der oder die von der Prüfung betroffen sind, zu verlangen, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Prüfung Erklärungen zu Sachverhalten, Informationen, Daten oder Dokumenten abgeben, und die Antworten aufzuzeichnen;

h) von jedem Mitglied des Personals oder Vertreter des betroffenen Unternehmers oder der betroffenen Unternehmer oder jeder anderen

natürlichen oder juristischen Person, die zustimmt, Erläuterungen zu allen Informationen im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung zu verlangen und ihre Antworten aufzuzeichnen;

i) erforderlichenfalls und unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates[50] Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität, diese zu prüfen und zu betrachten, zu untersuchen, auseinanderzunehmen oder zu testen, um Verstöße nach dieser Verordnung aufzudecken und Beweismaterial zu beschaffen.

(4) Die zuständigen Behörden verfügen mindestens über die folgenden Durchsetzungsbefugnisse, die es ihnen gestatten,

a) vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer unmittelbaren und schwerwiegenden Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen zu ergreifen;

b) den oder die Unternehmer aufzufordern, Zusagen vorzuschlagen, um die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Verbraucherinteressen sicherzustellen, und diese Zusagen für den oder die betroffenen Unternehmer für bindend zu erklären;

c) vom Unternehmer oder von den Unternehmern auf deren Initiative zusätzliche Abhilfezusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen Verbraucher entgegenzunehmen oder gegebenenfalls zu versuchen, vom Unternehmer oder von den Unternehmern Zusagen zu erhalten, um den von diesem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten und diese Zusagen für den oder die betroffenen Unternehmer für bindend zu erklären;

d) gegebenenfalls Verbraucher, die vorbringen, infolge eines Verstoßes nach dieser Verordnung geschädigt worden zu sein, in angemessener Weise darüber zu informieren, wie sie Entschädigungsansprüche geltend machen können;

e) die Einstellung oder die Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken;

f) um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes nach dieser Verordnung zu bewirken und um die das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen zu verhindern und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2065:

i) Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird,

ii) anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken, oder

[50] Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1113/oj).

iii) gegebenenfalls anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domänennamen einen vollständigen Domänennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten,

iv) einen Dritten oder eine andere Behörde aufzufordern, die unter den Ziffern i bis iii genannten Maßnahmen durchzuführen.

g) Sanktionen, einschließlich Geldbußen oder Zwangsgelder, für Verstöße nach dieser Verordnung sowie für das Versäumnis, Entscheidungen, Anordnungen, vorläufige Maßnahmen, Zusagen der Unternehmer oder anderen durch die zuständige Behörde nach dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen Folge zu leisten, zu verhängen.

Die in Buchstabe g genannten Sanktionen müssen angemessen, abschreckend und wirksam sein und im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen stehen. Insbesondere ist gegebenenfalls die Art, Schwere und Dauer des betreffenden Verstoßes gebührend zu berücksichtigen.

(5) Die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, für Verstöße nach dieser Verordnung gilt für jeden Verstoß gegen das Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen, sofern in dem einschlägigen im Anhang genannten Unionsrechtsakt Sanktionen vorgesehen sind. Dies berührt nicht die Befugnis der zuständigen Behörden, nach nationalem Recht Sanktionen, wie beispielsweise Bußgelder oder andere Geldstrafen oder Zwangsgelder, zu verhängen, wenn in den im Anhang genannten Unionsrechtsakten keine Sanktionen vorgesehen sind.

(6) Die zuständigen Behörden sind befugt, von sich aus Untersuchungen oder Verfahren einzuleiten, um die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken.

(7) Die zuständigen Behörden können sämtliche abschließenden Entscheidungen, Zusagen der Unternehmer oder nach dieser Verordnung erlassene Anordnungen veröffentlichen, wozu auch die Offenlegung der Identität des Unternehmers oder der Unternehmer gehört, der oder die für den Verstoß nach dieser Verordnung verantwortlich ist.

(8) Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Zusagen zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung konsultieren.

Artikel 10

Ausübung der Mindestbefugnisse

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9 erfolgt entweder

a) unmittelbar durch die zuständigen Behörden in eigener Verantwortung,

b) gegebenenfalls durch Befassung anderer zuständiger Behörden oder anderer Behörden,

c) gegebenenfalls durch Anweisung benannter Stellen oder

d) im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsbehelfs, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.

(2) Die in Anwendung dieser Verordnung erfolgende Durchführung und Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9 muss verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und gegebenenfalls Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2065, stehen. Die in Anwendung dieser Verordnung ergriffenen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen müssen der Art und dem tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschaden des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen angemessen sein.

ABSCHNITT 2

Amtshilfemechanismus

Artikel 11

Auskunfts- und Untersuchungsersuchen

(1) Eine ersuchte Behörde erteilt einer ersuchenden Behörde auf deren Ersuchen hin unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Eingang des Ersuchens – es sei denn, eine längere Frist lässt sich objektiv rechtfertigen –, alle relevanten Auskünfte, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat oder gerade stattfindet, und um die Einstellung dieses Verstoßes zu bewirken.

(2) Die ersuchte Behörde ergreift angemessene und erforderliche Untersuchungs- oder andere Maßnahmen, um die geforderten Auskünfte zu beschaffen. Bei Bedarf werden die Untersuchungen mit der Unterstützung anderer Behörden oder benannter Stellen geführt.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde kann die ersuchte Behörde Bediensteten der ersuchenden Behörde die Erlaubnis erteilen, die Bediensteten der ersuchten Behörde bei deren Untersuchungsmaßnahmen zu begleiten.

Artikel 12

Durchsetzungsersuchen

(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde ergreift eine ersuchte Behörde alle erforderlichen und verhältnismäßigen Durchsetzungsmaßnahmen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken, indem sie die Befugnisse gemäß Artikel 9 sowie alle zusätzlichen Befugnisse, über die sie nach nationalem Recht verfügt, ausübt.

(2) Die ersuchte Behörde entscheidet, welche Durchsetzungsmaßnahmen angemessen und erforderlich sind, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken, und ergreift diese Maßnahmen unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Eingang des Ersuchens, sofern sie keine besonderen Gründe vorbringt, die eine längere Frist rechtfertigen. Gegebenenfalls verhängt die

ersuchte Behörde Sanktionen, beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, gegen den betroffenen Unternehmer. Die ersuchte Behörde kann vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfezusagen zugunsten der von dem angeblichen Verstoß innerhalb der Union betroffenen Verbraucher entgegennehmen oder gegebenenfalls versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den von diesem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfen anzubieten.

(3) Um die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen zu vermeiden, kann die ersuchte Behörde beschließen, unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Ersuchens, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, sofern die ersuchte Behörde keine besonderen Gründe vorbringt, die eine längere Frist rechtfertigen.

(4) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Behörde regelmäßig über die Schritte und Maßnahmen, die sie eingeleitet hat und die sie einzuleiten gedenkt. Die ersuchte Behörde benachrichtigt die ersuchende Behörde, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und deren Wirkung auf den Verstoß innerhalb der Union, und zwar unter anderem darüber,

a) ob vorläufige Maßnahmen verhängt wurden,

b) ob der Verstoß eingestellt wurde,

c) welche Maßnahmen erlassen wurden und ob diese Maßnahmen umgesetzt wurden,

d) in welchem Umfang den von dem angeblichen Verstoß betroffenen Verbrauchern Abhilfezusagen angeboten wurden.

Artikel 13

Verfahren für Amtshilfeersuchen

(1) In Amtshilfeersuchen erteilt die ersuchende Behörde die Auskünfte, die benötigt werden, damit die ersuchte Behörde das Ersuchen erfüllen kann, einschließlich sämtlicher Informationen, die nur in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde verfügbar sind. Dazu zählen die in Artikel 54 Absatz 3 genannten Informationen, soweit verfügbar.

(2) Amtshilfeersuchen werden von der ersuchenden Behörde an die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde und informationshalber an die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde gesandt. Die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde leitet die Ersuchen unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 14 Tagen, an die jeweils zuständige Behörde weiter, es sei denn, diese zentrale Verbindungsstelle beantragt eine Verlängerung dieser Frist, die durch objektive Umstände gerechtfertigt ist.

(3) Amtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen werden schriftlich abgefasst und mittels Standardformularen im Informationssystem nach Artikel 66 elektronisch übermittelt.

(4) Die betroffenen zuständigen Behörden vereinbaren die Sprachen, die in Amtshilfeersuchen und in allen damit verbundenen Mitteilungen zu verwenden sind.

(5) Wird zwischen den betroffenen Behörden keine Einigung über die zu verwendenden Sprachen erzielt, werden das Amtshilfeersuchen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde und die Antwort in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde übermittelt. In diesem Fall sorgt jede zuständige Behörde für die erforderlichen Übersetzungen der Ersuchen, Antworten und weiteren Dokumente, die sie von der anderen zuständigen Behörde entgegennimmt.

(6) Die ersuchte Behörde richtet ihre Antwort auf ein Amtshilfeersuchen direkt an die ersuchende Behörde und an die zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten der ersuchenden und der ersuchten Behörde.

Artikel 14

Ablehnung eines Amtshilfeersuchens

(1) Eine ersuchte Behörde kann ein Auskunftsersuchen nach Artikel 11 ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Nach Konsultation der ersuchenden Behörde liegt es nahe, dass die ersuchende Behörde die ersuchten Auskünfte nicht benötigt, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat oder gerade stattfindet, oder um festzustellen, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, dass es zu einem Verstoß kommen kann;

b) die ersuchende Behörde ist nicht damit einverstanden, dass die Auskünfte unter die Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 64 fallen;

c) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten oder dem der ersuchenden Behörde wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gegen denselben Unternehmer in Verbindung mit demselben Verstoß innerhalb der Union eingeleitet.

(2) Eine ersuchte Behörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 nach einer Konsultation mit der ersuchenden Behörde ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Wegen desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer wurden bei den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet oder liegt bereits ein Urteil, ein gerichtlicher Vergleich oder eine richterliche Anordnung vor;

b) wegen desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer wurde in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse eingeleitet oder ist bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken;

c) nach einer sachdienlichen Untersuchung hat nach Ansicht der ersuchten Behörde kein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden;

d) die ersuchende Behörde hat nach Ansicht der ersuchten Behörde nicht die benötigten Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 vorgelegt;

e) die ersuchte Behörde hat die Zusagen des Unternehmers akzeptiert, den Verstoß innerhalb der Union in einer bestimmten Frist einzustellen, und diese Frist ist noch nicht abgelaufen.

Die ersuchte Behörde muss jedoch dem Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 Folge leisten, wenn der Unternehmer die akzeptierten Zusagen innerhalb der Frist nach Unterabsatz 1 nicht erfüllt.

(3) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Behörde und die Kommission über die Ablehnung des Amtshilfeersuchens und die Gründe für die Ablehnung.

(4) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde kann die ersuchende Behörde oder die ersuchte Behörde die Angelegenheit an die Kommission weiterleiten, die dazu unverzüglich eine Stellungnahme abgibt. Wenn die Angelegenheit nicht an die Kommission weitergeleitet wird, kann diese dennoch von Amts wegen eine Stellungnahme abgeben. Zum Zweck der Abgabe einer Stellungnahme kann die Kommission relevante Informationen und Dokumente anfordern, die die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde ausgetauscht haben.

(5) Die Kommission überwacht die Funktionsweise des Amtshilfemechanismus und die Einhaltung der Verfahren und Fristen für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen durch die zuständigen Behörden. Die Kommission hat Zugang zu den Amtshilfeersuchen und zu den Informationen und Dokumenten, die zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde ausgetauscht werden.

(6) Gegebenenfalls gibt die Kommission Orientierungshilfe und berät die Mitgliedstaaten, um eine wirksame und effiziente Funktionsweise des Amtshilfemechanismus zu gewährleisten.

ABSCHNITT 3

Koordinierter Untersuchungs- und Durchsetzungsmechanismus bei weitverbreiteten Verstößen und bei weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension

Artikel 15

Verfahren für Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten

In Angelegenheiten nach diesem Abschnitt handeln die betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich.

Artikel 16

Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß oder ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension stattfindet, so informieren die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden und die Kommission einander sowie die von diesem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen unverzüglich durch die Abgabe von Warnmeldungen nach Artikel 54.

(2) Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden koordinieren die

Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, mit denen sie gegen diese Verstöße vorgehen. Sie tauschen alle erforderlichen Beweismittel und Informationen aus und gewähren einander und der Kommission unverzüglich jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle erforderlichen Beweismittel und Informationen beschafft und alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken.

(4) Gegebenenfalls dürfen die zuständigen Behörden Kommissionsbedienstete und weitere von der Kommission autorisierte Begleitpersonen zur Teilnahme an den koordinierten Untersuchungen, Durchsetzungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt einladen.

Artikel 17

Einleitung einer koordinierten Aktion und Benennung eines Koordinators

(1) Besteht der begründete Verdacht eines weitverbreiteten Verstoßes oder eines weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension, leiten die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden eine koordinierte Aktion ein, die auf einer Vereinbarung zwischen ihnen beruht, und benennen eine von diesem Verstoß betroffene zuständige Behörde als Koordinator. Können die betroffenen zuständigen Behörden keine Einigung über die Benennung des Koordinators erzielen, übernimmt die Kommission die Rolle des Koordinators.

(2) Der Koordinator benachrichtigt die von diesem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen, die Kommission und den oder die betroffenen Unternehmer unverzüglich über die Einleitung der koordinierten Aktion.

(3) Hat die Kommission einen begründeten Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind, gemäß Artikel 54. Die Kommission gibt in der Benachrichtigung die Gründe an, die eine mögliche koordinierte Aktion rechtfertigen.

(4) Die von dem angeblichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden führen auf der Grundlage der Informationen, die ihnen vorliegen oder auf die sie leicht zugreifen können, sachdienliche Untersuchungen durch. Die von dem angeblichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden teilen die Ergebnisse dieser Untersuchungen innerhalb eines Monats ab dem Tag der Benachrichtigung durch die Kommission gemäß Artikel 54 den anderen zuständigen Behörden, den von dem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission mit. Geht aus diesen Untersuchungen hervor, dass möglicherweise ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension stattfindet, so leiten die von dem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden eine koordinierte Aktion ein und ergreifen Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 sowie gegebenenfalls Maßnahmen gemäß den Artikeln 21 bis 26.

(5) Koordinierte Maßnahmen, mit denen gegen weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension vorgegangen wird, und koordinierte Maßnahmen, die weitverbreitete Verstöße betreffen, bei denen mehrere Unternehmer gleichzeitig an demselben Verhalten beteiligt sind, werden von der Kommission koordiniert.

(6) Eine zuständige Behörde schließt sich der koordinierten Aktion an, wenn sich im Zuge dieser koordinierten Aktion herausstellt, dass die Behörde von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffen ist.

Artikel 18

Gründe für eine Ablehnung der Teilnahme an einer koordinierten Aktion

(1) Eine zuständige Behörde kann die Teilnahme an einer koordinierten Aktion aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

a) Gegen den- oder dieselben Unternehmer wurden wegen desselben Verstoßes im Mitgliedstaat der betreffenden zuständigen Behörde bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt ein gerichtlicher Vergleich vor;

b) die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse wurde bereits vor der Abgabe einer Warnmeldung nach Artikel 17 Absatz 3 eingeleitet, oder eine Verwaltungsentscheidung ist wegen desselben Verstoßes gegen den- oder dieselben Unternehmer im Mitgliedstaat der betreffenden zuständigen Behörde ergangen;

c) aus einer sachdienlichen Untersuchung geht hervor, dass die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoßes oder weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde vernachlässigbar sind und die zuständige Behörde daher keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss;

d) der betreffende weitverbreitete Verstoß oder der weitverbreitete Verstoß mit Unions-Dimension hat nicht im Mitgliedstaat der betreffenden zuständigen Behörde stattgefunden, sodass diese keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss;

e) die zuständige Behörde hat die Zusagen des oder der betroffenen Unternehmer akzeptiert, den Verstoß im Mitgliedstaat der betreffenden zuständigen Behörde einzustellen, und diese Zusagen wurden erfüllt, sodass diese zuständige Behörde keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss.

(2) Die zuständige Behörde, die die Teilnahme an der koordinierten Aktion ablehnt, informiert unverzüglich die Kommission und die anderen von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über ihre Entscheidung, gibt die Gründe dafür an und legt gegebenenfalls entsprechende Nachweise vor.

Artikel 19

Untersuchungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Untersuchungen und Prüfungen in wirksamer, effizienter und koordinierter Weise durchgeführt werden. Sie bemühen sich, gleichzeitig miteinander

Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen und vorläufige Maßnahmen anzuwenden, soweit das nach dem nationalen Verfahrensrecht zulässig ist.

(2) Der Amtshilfemechanismus nach Kapitel II Abschnitt 2 darf in Anspruch genommen werden, wenn er erforderlich ist, um insbesondere das notwendige Beweismaterial und andere Informationen aus anderen als den von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten zu beschaffen oder um sicherzustellen, dass der oder die betroffenen Unternehmer die Durchsetzungsmaßnahmen nicht umgehen.

(3) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden bemühen sich, das Ergebnis der Untersuchungen und die Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension binnen sechs Monaten nach Einleitung der koordinierten Aktion nach Artikel 17 in einem gemeinsamen Standpunkt darzulegen, auf den sie sich geeinigt haben.

Einigen sich die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden nicht binnen zwölf Monaten, nachdem sie die Einleitung der koordinierten Aktion nach Artikel 17 mitgeteilt haben, auf einen gemeinsamen Standpunkt, so gilt die koordinierte Aktion als abgeschlossen. Der Koordinator benachrichtigt den oder die betroffenen Unternehmer darüber.

(4) Der Koordinator teilt dem oder den betroffenen Unternehmern den gemeinsamen Standpunkt unverzüglich mit.

(5) Der oder die betroffenen Unternehmer erhalten Gelegenheit, sich zu den Angelegenheiten zu äußern, die Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts sind und ihn oder sie unmittelbar betreffen.

(6) Unbeschadet des Artikels 15 und der Vorschriften für Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 64 können die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden gegebenenfalls den gemeinsamen Standpunkt vollständig oder auszugsweise auf ihren Websites veröffentlichen und die Ansichten von Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbänden und anderen betroffenen Parteien einholen. Die Kommission kann den gemeinsamen Standpunkt oder Auszüge daraus mit Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden auf ihrer Website veröffentlichen.

Artikel 20

Endgültiger Standpunkt

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden legen das Ergebnis der koordinierten Aktion in einem zwischen ihnen vereinbarten endgültigen Standpunkt dar. Der endgültige Standpunkt enthält eine Zusammenfassung des gemeinsamen Standpunkts und gegebenenfalls die vom Unternehmer vorgeschlagenen Zusagen und die Frist für deren Umsetzung nach Artikel 21 sowie Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 22 und die nach Artikel 23 benannte zuständige Behörde. Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden bemühen sich, sich spätestens zwölf Monate nach Einleitung der koordinierten Aktion nach Artikel 17 auf den endgültigen Standpunkt zu einigen.

(2) Der Koordinator teilt dem betroffenen Unternehmer den endgültigen Standpunkt mit.

(3) Unbeschadet des Artikels 15 oder der Vorschriften für Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 64 veröffentlichen die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden den endgültigen Standpunkt vollständig oder auszugsweise auf ihren Websites. Die Kommission veröffentlicht den endgültigen Standpunkt vollständig oder auszugsweise auf ihrer Website, es sei denn, die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden führen Gründe an, aus denen er nicht veröffentlicht werden sollte.

Artikel 21

Zusagen bei koordinierten Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden können den oder die betroffenen Unternehmer aufgrund eines nach Artikel 19 Absatz 3 angenommenen gemeinsamen Standpunkts auffordern, binnen 30 Tagen nach der Mitteilung des gemeinsamen Standpunkts nach Artikel 19 Absatz 4 – es sei denn, die Umstände des Falls rechtfertigen eine längere Frist – Zusagen zur Einstellung dieses Verstoßes vorzuschlagen. Schlagen der oder die Unternehmer innerhalb dieser Frist keine Zusagen vor, die ausreichen, um die Einstellung des Verstoßes zu gewährleisten, so ergreifen die betroffenen zuständigen Behörden Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 22 und informieren den oder die betroffenen Unternehmer darüber. Der oder die betroffenen Unternehmer können auch auf eigene Initiative Zusagen zur Einstellung des Verstoßes vorschlagen oder den Verbrauchern, die von dem Verstoß betroffen sind, zusätzliche Abhilfezusagen anbieten.

(2) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden bewerten die vorgeschlagenen Zusagen und teilen das Ergebnis der Bewertung dem oder den betroffenen Unternehmern in ihrem nach Artikel 20 angenommenen endgültigen Standpunkt mit; wurden von dem oder den Unternehmern zusätzliche Abhilfezusagen angeboten, so informieren sie gegebenenfalls die Verbraucher, die vorbringen, infolge des Verstoßes geschädigt worden zu sein. Wenn die Zusagen verhältnismäßig und ausreichend sind, um die Einstellung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken, akzeptieren die zuständigen Behörden diese Zusagen und setzen in ihrem endgültigen Standpunkt eine Frist, in der die Zusagen umgesetzt werden müssen.

(3) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden überwachen die Umsetzung der Zusagen. Sie stellen insbesondere sicher, dass der oder die betroffenen Unternehmer dem Koordinator regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Zusagen Bericht erstatten. Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden dürfen gegebenenfalls die Ansichten von Verbraucherorganisationen und Sachverständigen einholen, um zu prüfen, ob die von dem oder den Unternehmern unternommenen Schritte im Einklang mit den Zusagen stehen.

Artikel 22

Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen gegen den oder die betroffenen Unternehmer, um die Einstellung oder die Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken.

(2) Die betroffenen zuständigen Behörden ergreifen auf wirksame, effiziente und koordinierte Weise Durchsetzungsmaßnahmen nach Absatz 1, um die Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken. Sie bemühen sich darum, in den von dem jeweiligen Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig Durchsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

(3) Gegebenenfalls verhängen sie Sanktionen, etwa Geldbußen oder Zwangsgelder, gegen den oder die betroffenen Unternehmer gemäß den Artikeln 23 bis 26. Sie können von dem oder den betroffenen Unternehmern auf dessen beziehungsweise deren Initiative zusätzliche Abhilfezusagen zugunsten der von dem Verstoß betroffenen Verbraucher entgegennehmen oder gegebenenfalls den oder die betroffenen Unternehmer auffordern, den von diesem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfen anzubieten.

(4) Durchsetzungsmaßnahmen sind insbesondere angezeigt, wenn

a) eine sofortige Durchsetzungsmaßnahme erforderlich ist, um die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken,

b) nicht davon auszugehen ist, dass der Verstoß infolge der Zusagen, die von dem oder den betroffenen Unternehmern vorgeschlagen wurden, eingestellt wird,

c) von dem oder den betroffenen Unternehmern bis Ablauf der von den betroffenen zuständigen Behörden gesetzten Frist keine Zusagen vorgeschlagen wurden,

d) die von dem oder den betroffenen Unternehmern vorgeschlagenen Zusagen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass der Verstoß eingestellt oder gegebenenfalls für die dadurch geschädigten Verbraucher Abhilfe geschaffen wird, oder

e) der oder die betroffenen Unternehmer die Zusagen, den Verstoß einzustellen oder gegebenenfalls für die dadurch geschädigten Verbraucher Abhilfe zu schaffen, nicht innerhalb der Frist nach Artikel 21 Absatz 2 umsetzen.

Artikel 23

Benennung der für die Verhängung von Sanktionen im Rahmen einer koordinierten Aktion zuständigen Behörde

(1) Nach Einleitung einer koordinierten Aktion, spätestens jedoch 60 Tage, nachdem dem oder den betroffenen Unternehmern der gemeinsame Standpunkt mitgeteilt wurde, benennen die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden aus ihren Reihen eine zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, nach nationalem Recht einen Beschluss über die Verhängung von Sanktionen nach Artikel 22 Absatz 3 zu erlassen.

(2) Betrifft eine koordinierte Aktion mehrere Unternehmer, die an demselben Verhalten beteiligt sind, so können die betroffenen zuständigen Behörden verschiedene

zuständige Behörden benennen, die für den Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen nach Absatz 1 gegen die verschiedenen betroffenen Unternehmer verantwortlich sind.

(3) Gelangen die von einer koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden innerhalb von 60 Tagen, nachdem dem oder den betroffenen Unternehmern der gemeinsame Standpunkt mitgeteilt wurde, nicht zu einer Einigung über die Benennung einer zuständigen Behörde, die für den Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen verantwortlich ist, nach Absatz 1, so gilt die koordinierte Aktion als abgeschlossen.

(4) Die Benennung der für den Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen verantwortlichen zuständigen Behörde nach Absatz 1 entbindet die anderen von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden von ihrer Befugnis, Sanktionen zu verhängen, nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe g.

(5) Die für den Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen verantwortliche zuständige Behörde leitet unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate, nachdem die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden im endgültigen Standpunkt, auf den sie sich nach Artikel 20 geeinigt haben, das Ergebnis der koordinierten Aktion dargelegt haben, ein Verfahren ein, das zum Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen führt.

(6) Vor dem Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen gegen den oder die betroffenen Unternehmer berät sich die zuständige Behörde, die für den Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen verantwortlich ist, mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden über die Höhe der Sanktion.

Artikel 24

Ersuchen um die Durchsetzung von Beschlüssen über die Verhängung von Sanktionen

(1) Auf Ersuchen der nach Artikel 23 Absatz 1 benannten zuständigen Behörde, die für den Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen verantwortlich ist, setzt die ersuchte Behörde nach nationalem Recht den nach Artikel 23 Absatz 5 erlassenen Beschluss über die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern durch oder leitet unverzüglich ein Verfahren zur Durchsetzung ein.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als sich die ersuchende Behörde in angemessener Form um die Durchsetzung des Beschlusses in ihrem Hoheitsgebiet bemüht und dabei festgestellt hat, dass der Unternehmer, gegen den die Geldbuße oder das Zwangsgeld vollstreckbar ist, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats über keine zur Einziehung der Geldbuße oder des Zwangsgelds ausreichenden Vermögenswerte verfügt.

(3) Unbeschadet Artikel 67 kann die ersuchte Behörde die gesamten Kosten, die ihr durch die Einziehung der Geldbußen entstehen, einschließlich Übersetzungs- und Verwaltungskosten, von den eingezogenen Geldbußen einbehalten. Werden die in vertretbarer Höhe entstandenen Kosten von der Geldbuße oder dem Zwangsgeld nicht gedeckt oder ist die ersuchte Behörde trotz aller zumutbaren Anstrengungen bei der Einziehung der Geldbuße oder des Zwangsgelds nicht erfolgreich, so kann sie die ersuchende Behörde ersuchen, die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen. In diesem Fall trägt die ersuchende Behörde diese Kosten.

(4) Die ersuchte Behörde zieht die nach den Absätzen 1, 2 und 3 geschuldeten Beträge in der Währung ihres Mitgliedstaats und nach Maßgabe ihres nationalen Rechts ein und leitet sie der ersuchenden Behörde unverzüglich weiter.

Artikel 25

Bestimmungen für ein Ersuchen um Durchsetzung von Beschlüssen über die Verhängung von Sanktionen

(1) Wenn eine für den Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Sanktionen verantwortliche Behörde eine andere Behörde um die Durchsetzung dieses Beschlusses nach Artikel 24 ersucht, muss sie

a) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Ersuchens angeben, einschließlich der Beschreibung des Verstoßes und der Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds sowie des genauen Betrags, für den um Durchsetzung ersucht wird,

b) eine Kopie des vollstreckbaren Titels beifügen,

c) Informationen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Durchsetzung des Beschlusses über die Verhängung der Sanktion in ihrem eigenen Mitgliedstaat nicht möglich war,

d) sämtliche sonstigen sachdienlichen Informationen übermitteln, die erforderlich sind, damit die ersuchte Behörde dem Ersuchen nachkommen kann.

(2) Durchsetzungsersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen werden schriftlich abgefasst und über das Informationssystem nach Artikel 66 elektronisch übermittelt.

Artikel 26

Ablehnung eines Ersuchens um Durchsetzung von Beschlüssen über die Verhängung von Sanktionen

(1) Eine ersuchte Behörde kann ein nach Artikel 24 gestelltes Ersuchen ablehnen, wenn

a) das Ersuchen nicht die Erfordernisse des Artikels 25 erfüllt,

b) die ersuchte Behörde darlegt, dass es mit der öffentlichen Ordnung ihres Mitgliedstaats unvereinbar wäre, dem Ersuchen nachzukommen,

c) die ersuchte Behörde darlegt, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit der Einziehung der Sanktion entstünden, wahrscheinlich den Betrag übersteigen würden, der in ihrem Mitgliedstaat eingezogen werden könnte.

(2) Beabsichtigt eine ersuchte Durchsetzungsbehörde, ein Ersuchen um Durchsetzung eines Beschlusses über die Verhängung einer Sanktion abzulehnen, so teilt sie das der ersuchenden Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mit.

Artikel 27

Abschluss einer koordinierten Aktion

(1) Die koordinierte Aktion wird abgeschlossen, wenn die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass der weitverbreitete Verstoß oder der weitverbreitete Verstoß mit Unions-Dimension in allen betroffenen Mitgliedstaaten eingestellt oder untersagt wurde, ein solcher Verstoß nicht begangen wurde oder keine hinreichenden Beweise für den Verstoß vorliegen.

(2) Der Koordinator informiert die Kommission, den oder die betroffenen Unternehmer und die zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen der von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Abschluss der koordinierten Aktion.

Artikel 28

Rolle des Koordinators

(1) Der nach Artikel 17 oder Artikel 57 benannte Koordinator hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er stellt sicher, dass alle betroffenen zuständigen Behörden und die Kommission ordnungsgemäß und rechtzeitig über den Fortschritt der Untersuchungen oder gegebenenfalls der Durchsetzungsmaßnahmen, die geplanten nächsten Schritte und die zu ergreifenden Maßnahmen informiert werden;

b) er koordiniert und verfolgt die von den betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung ergriffenen Untersuchungsmaßnahmen;

c) er koordiniert die Vorbereitung und den Austausch aller erforderlichen Dokumente zwischen den betroffenen zuständigen Behörden und der Kommission;

d) er fungiert als Kontaktstelle für den oder die Unternehmer und die anderen von den Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen betroffene Parteien;

e) er koordiniert gegebenenfalls die Bewertung, die Konsultationen und die Überwachung durch die betroffenen zuständigen Behörden sowie weitere Schritte, die erforderlich sind, um die von dem oder den betroffenen Unternehmern vorgeschlagenen Zusagen zu entwickeln und umzusetzen;

f) er koordiniert gegebenenfalls die von den betroffenen zuständigen Behörden ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen;

g) er koordiniert die Amtshilfeersuchen der betroffenen zuständigen Behörden.

(2) Der Koordinator haftet nicht für die Handlungen oder Unterlassungen der betroffenen zuständigen Behörden bei der Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9.

(3) Wenn die koordinierten Aktionen weitverbreitete Verstöße oder weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension gegen die in Artikel 2 Absatz 8 genannten Unionsvorschriften betreffen, bittet der Koordinator die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, eine Beobachterfunktion zu übernehmen.

Artikel 29

Sprachenregelung für die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden

(1) Die betroffenen zuständigen Behörden vereinbaren, welche Sprachen sie in Benachrichtigungen und allen sonstigen Mitteilungen nach diesem Abschnitt, die im Zusammenhang mit koordinierten Aktionen und Sweeps stehen, verwenden.

(2) Wenn zwischen den betroffenen zuständigen Behörden keine Einigung erzielt werden kann, werden die Benachrichtigungen und sonstigen Mitteilungen in der Amtssprache beziehungsweise einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung vornimmt. In diesem Fall sorgt jede betroffene zuständige Behörde – sofern erforderlich – selbst für die Übersetzung der Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstigen Dokumente, die sie von anderen zuständigen Behörden erhält.

Artikel 30

Sprachenregelung für die Kommunikation mit den Unternehmern

Für die in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren haben der oder die Unternehmer das Recht, in der Amtssprache oder einer der für amtliche Zwecke verwendeten Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der oder die Unternehmer oder gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, zu kommunizieren.

KAPITEL III

UNTERSUCHUNGEN UND DURCHSETZUNG DURCH DIE KOMMISSION

Artikel 31

Ausschluss von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen

Dieses Kapitel findet auf Unternehmer, die als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[51] gelten, keine Anwendung.

Artikel 32

Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission

(1) Die Kommission kann ein Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 42 und 43 einleiten, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension gegen einen oder mehrere der folgenden Rechtsakte oder die betreffenden Bestimmungen vorliegt:

[51] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004,

b) Verordnung (EG) Nr. 1107/2006,

c) Verordnung (EU) 2021/782,

d) Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008,

e) Verordnung (EU) 1177/2010,

f) Verordnung (EU) 181/2011,

g) Verordnung (EU) 2018/302,

h) Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates[52],

i) [Verordnung (EU) YYYY/XXXX (Rechtsakt über digitale Fairness), mit Ausnahme von Artikel 2 Absätze 3, 4, 7 und 8 sowie Artikel 28 Absatz 3].

(2) Die Kommission kann ihre Untersuchungsbefugnisse nach den Artikeln 34 bis 37 ausüben, bevor sie beschließt, ein Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten.

(3) Die Kommission benachrichtigt den betroffenen Unternehmer und die zentralen Verbindungsstellen in allen Mitgliedstaaten über ihren Beschluss, ein Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten.

(4) Unbeschadet Artikel 33 Absatz 4 entbindet die Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission nach Absatz 1 die zuständigen Behörden und gegebenenfalls auch andere Behörden von ihren Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen nach Artikel 9 und gegebenenfalls von weiteren Befugnissen, über die sie nach nationalem Recht in Bezug auf denselben Unternehmer betreffend denselben Sachverhalt, der auch dem von der Kommission untersuchten Verstoß zugrunde liegt, verfügen.

Artikel 33

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zentralen Verbindungsstellen

(1) Wenn die Kommission den begründeten Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension hat, jedoch noch keinen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 32 Absatz 1 erlassen hat, so informiert sie die zentralen Verbindungsstellen in allen Mitgliedstaaten über diesen Verdacht.

(2) Die zentralen Verbindungsstellen informieren die Kommission unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen, über alle laufenden Untersuchungen und sämtliche Durchsetzungsmaßnahmen, die in ihren Mitgliedstaaten in Bezug auf denselben Unternehmer betreffend denselben Sachverhalt, der auch dem von der Kommission vermuteten Verstoß zugrunde liegt, durchgeführt werden beziehungsweise ergriffen wurden.

(3) Hat die Kommission beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 32 Absatz 1 einzuleiten, so tauschen die zentralen Verbindungsstellen aller Mitgliedstaaten unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen nach der in Artikel 32

[52] Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1128/oj).

Absatz 3 genannten Benachrichtigung, aktuelle Informationen über die Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen aus, die in ihren Mitgliedstaaten vor Eingang dieser Benachrichtigung in Bezug auf denselben Unternehmer betreffend denselben Sachverhalt, der auch dem von der Kommission vermuteten Verstoß zugrunde liegt, durchgeführt beziehungsweise ergriffen wurden.

Auf Ersuchen der Kommission übermitteln die zentralen Verbindungsstellen der Kommission unverzüglich alle weiteren in ihrem Mitgliedstaat verfügbaren Informationen über diese Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen.

(4) Die Kommission kann die zuständigen Behörden um Unterstützung bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß diesem Kapitel ersuchen.

Die zentralen Verbindungsstellen, bei denen ein solches Ersuchen eingeht, arbeiten mit der Kommission zusammen. Die zuständigen Behörden, bei denen ein Ersuchen eingeht, machen von den ihnen nach Artikel 9 übertragenen Befugnissen und gegebenenfalls anderen Befugnissen nach nationalem Recht in Bezug auf den betroffenen Unternehmer und betreffend Informationen, Personen oder Räumlichkeiten im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats im Zusammenhang mit dem Ersuchen Gebrauch.

(5) Die zentralen Verbindungsstellen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 mit ihren nationalen zuständigen Behörden, anderen Behörden und gegebenenfalls benannten Stellen zusammen und stimmen sich mit ihnen ab.

Artikel 34

Auskunftsersuchen

(1) Die Kommission kann natürliche oder juristische Personen, die Kenntnis von Informationen über den mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension haben dürften, mit einem einfachen Ersuchen oder per Beschluss auffordern, diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Die Kommission nennt die Rechtsgrundlage und den Zweck des Ersuchens, gibt an, welche Informationen sie benötigt, und setzt eine Frist für die Übermittlung der Informationen.

(2) Bei Übermittlung eines einfachen Auskunftsersuchens nach Absatz 1 informiert die Kommission die betroffene Person über die Geldbußen nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b für den Fall, dass falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht werden.

(3) Im Falle eines Auskunftsersuchens per Beschluss nach Absatz 1 informiert die Kommission die betroffene Person über die Geldbußen nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben b und c und gibt die Zwangsgelder nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e an beziehungsweise verhängt sie.

(4) Der betroffene Unternehmer oder die andere Person im Sinne des Absatzes 1 oder ihre Vertreter und in dem Fall, dass es sich um juristische Personen oder um Personen ohne Rechtspersönlichkeit handelt, die rechtlich oder satzungsmäßig zur Vertretung befugten Personen erteilen die angeforderten Auskünfte im Namen des betroffenen Unternehmers oder der anderen Person im Sinne des Absatzes 1. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen

ihrer Mandanten erteilen. Der betroffene Unternehmer oder die andere Person im Sinne des Absatzes 1 haften in vollem Umfang, wenn die erteilten Auskünfte unvollständig, falsch oder irreführend sind.

(5) Die Kommission übermittelt den zentralen Verbindungsstellen über das Informationssystem nach Artikel 66 unverzüglich nach Übermittlung des einfachen Ersuchens oder des Beschlusses nach Absatz 1 eine Kopie des Ersuchens oder Beschlusses.

Artikel 35

Befragungen und Erklärungen

(1) Die Kommission kann natürliche oder juristische Personen befragen, die ihrer Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension zustimmen. Die Kommission ist berechtigt, diese Befragungen mit geeigneten technischen Mitteln aufzuzeichnen.

(2) Wird die Befragung nach Absatz 1 nicht in den Räumlichkeiten der Kommission durchgeführt, informiert die Kommission die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Befragung stattfindet. Auf Ersuchen der betreffenden zentralen Verbindungsstelle können deren Bedienstete und die Bediensteten ihrer zuständigen Behörden die Kommissionsbediensteten und weiteren von der Kommission autorisierten Begleitpersonen bei der Befragung unterstützen.

(3) Natürliche Personen, die im Rahmen des nach Artikel 32 Absatz 1 eingeleiteten Verfahrens einen mutmaßlichen Verstoß melden, genießen gegebenenfalls den Schutz, der gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 Personen gewährt wird, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Artikel 36

Testeinkäufe

Die Kommission kann erforderlichenfalls und unbeschadet Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/1113 Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Testeinkaufs mit verdeckter Identität erwerben und diese prüfen, betrachten, untersuchen, auseinandernehmen oder testen, um weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension gegen die in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten Rechtsakte aufzudecken und Beweismittel zu beschaffen.

Artikel 37

Prüfungen

(1) Die Kommission kann alle erforderlichen Prüfungen in den Räumlichkeiten des betroffenen Unternehmers oder anderer natürlicher oder juristischer Person, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, durchführen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Informationen über den mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension zum Vorschein bringen.

(2) Die Bediensteten und anderen Begleitpersonen, die von der Kommission zu einer Prüfung autorisiert wurden, sind befugt,

a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Transportmittel des Unternehmers oder der betroffenen natürlichen oder juristischen Person nach Absatz 1 zu betreten;

b) die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen des Unternehmers, die im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß stehen, unabhängig von ihrem Speichermedium zu untersuchen;

c) von diesen Büchern und sonstigen Aufzeichnungen Kopien oder Auszüge in jeglicher Form anzufertigen oder zu erhalten;

d) von dem betroffenen Unternehmer oder der anderen betroffenen Person Erläuterungen zu der Organisation, der Funktionsweise, dem IT-System, den Algorithmen, der Datenverwaltung und dem Geschäftsgebaren sowie einen entsprechenden Zugang zu verlangen und die Erläuterungen aufzuzeichnen oder zu dokumentieren;

e) alle Räumlichkeiten, die der betroffene Unternehmer oder die andere betroffene Person zu Zwecken seiner beziehungsweise ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, sowie alle Bücher und sonstigen Aufzeichnungen für die Dauer der Prüfung und in dem für die Prüfung erforderlichen Ausmaß zu versiegeln;

f) von allen Vertretern oder Beschäftigten des betroffenen Unternehmers oder der anderen betroffenen Person Erläuterungen zu Sachverhalten oder Dokumenten zu verlangen, die mit dem Gegenstand und Zweck der Prüfung in Zusammenhang stehen, und die Antworten aufzuzeichnen;

g) Fragen im Zusammenhang mit dem Gegenstand und Zweck der Prüfung an diese Vertreter oder Bediensteten zu richten und die Antworten aufzuzeichnen.

(3) Die Kommission unterrichtet die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung durchgeführt werden soll, rechtzeitig vor der Prüfung davon. Die Prüfungen können mit Unterstützung der zentralen Verbindungsstelle, der zuständigen Behörden oder anderer Behörden, Stellen oder Agenturen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung durchgeführt wird, vorgenommen werden.

(4) Wurden die angeforderten Bücher oder sonstigen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß nicht vollständig vorgelegt oder die nach Absatz 2 gestellten Fragen falsch, unvollständig oder irreführend beantwortet, üben die von der Kommission autorisierten Bediensteten oder anderen Begleitpersonen ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Auftrags aus, in dem Gegenstand und Zweck der Prüfung angegeben sind, und verhängen gegebenenfalls Geldbußen und Zwangsgelder nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f.

(5) Bei Prüfungen können die von der Kommission autorisierten Bediensteten und anderen Begleitpersonen, die zentrale Verbindungsstelle, die zuständigen Behörde oder anderen Behörden, Stellen oder Agenturen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung durchgeführt wird, von dem betroffenen Unternehmer oder der anderen betroffenen Person Erläuterungen zu der Organisation, der Funktionsweise, dem IT-System, den Algorithmen, der Datenverwaltung und dem Geschäftsgebaren verlangen und deren Personal befragen.

(6) Der betroffene Unternehmer oder die andere betroffene Person ist verpflichtet, sich einer per Beschluss der Kommission angeordneten Prüfung zu unterziehen. In dem Beschluss werden Gegenstand und Zweck der Prüfung genannt, das Datum des Beginns der Prüfung festgelegt und auf die Geldbußen und Zwangsgelder nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f hingewiesen. Die Kommission konsultiert die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung durchgeführt werden soll, bevor der betreffende Beschluss gefasst wird.

(7) Die von der zentralen Verbindungsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung durchgeführt werden soll, autorisierten oder benannten Bediensteten oder anderen Personen unterstützen auf Ersuchen der zentralen Verbindungsstelle oder der Kommission die von der Kommission autorisierten Bediensteten und sonstigen Begleitpersonen aktiv bei der Prüfung. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 aufgeführten Befugnisse.

(8) Stellen die von der Kommission autorisierten Bediensteten oder anderen Begleitpersonen fest, dass sich der betroffene Unternehmer oder die andere betroffene Person einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Prüfung widersetzt, gewährt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung durchgeführt werden soll, diesen Bediensteten oder anderen Begleitpersonen auf deren Ersuchen und gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats die erforderliche Unterstützung – auch in Form von Zwangsmaßnahmen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde, falls das nach nationalem Recht zulässig ist –, damit sie die Prüfung durchführen können.

(9) Erfordert die in Absatz 8 vorgesehene Unterstützung nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats die Genehmigung einer nationalen Justizbehörde, beantragt die zentrale Verbindungsstelle oder die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats die Genehmigung auf Ersuchen der von der Kommission zur Durchführung der Prüfung autorisierten Bediensteten und anderen Begleitpersonen. Die Genehmigung kann auch vorsorglich beantragt werden.

(10) Wird eine Genehmigung nach Absatz 9 beantragt, prüft die nationale Justizbehörde, ob der Beschluss der Kommission zur Anordnung der Prüfung echt ist und ob die beantragten Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf den Gegenstand der Prüfung nicht willkürlich oder unverhältnismäßig sind.

(11) Bei dieser Prüfung kann die nationale Justizbehörde die Kommission direkt oder über die zentrale Verbindungsstelle des betreffenden Mitgliedstaats um detaillierte Erläuterungen zu dem mutmaßlichen Verstoß, der Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und der Art der Beteiligung des Unternehmers oder anderer natürlicher oder juristischer Personen daran ersuchen. Die nationale Justizbehörde darf jedoch weder die Notwendigkeit der Prüfung infrage stellen noch Auskünfte aus der Verfahrensakte der Kommission verlangen. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Kommission zur Anordnung der Prüfung unterliegt ausschließlich der Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Artikel 38

Einsatz digitaler Instrumente

(1) Bei der Durchführung von Untersuchungen nach den Artikeln 34 bis 37 kann die Kommission digitale Instrumente einsetzen, unter anderem Software, die die Datenerhebung durch automatisierten oder vermittelten Zugang ermöglicht.

(2) Erforderlichenfalls kann die Kommission, insbesondere wenn technische Hindernisse den wirksamen Einsatz digitaler Instrumente nach Absatz 1 verhindern oder behindern, den Unternehmer oder die betreffende andere Person mit einem einfachen Ersuchen oder per Beschluss auffordern, auf der Grundlage der von der Kommission bereitgestellten Identifizierungsparameter den automatisierten oder vermittelten Zugang zu ihren Online-Schnittstellen technisch zu ermöglichen. Die Kommission gibt die Rechtsgrundlage und den Zweck des Ersuchens an, legt dar, welche Maßnahmen der Unternehmer oder die betreffende andere Person ergreifen muss, um den automatisierten oder vermittelten Zugang zur Online-Schnittstelle technisch zu ermöglichen, und legt die Frist fest, innerhalb deren diese Maßnahme zu bestätigen ist.

(3) Bei Übermittlung eines einfachen Ersuchens nach Absatz 2 unterrichtet die Kommission den Unternehmer oder die betreffende Person über die Geldbußen nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a für die Behinderung des Einsatzes digitaler Untersuchungsinstrumente durch die Kommission.

(4) Fordert die Kommission den Unternehmer oder die betreffende andere Person per Beschluss nach Absatz 2 auf, den Einsatz digitaler Untersuchungsinstrumente technisch zu ermöglichen, so unterrichtet sie den Unternehmer oder die betreffende andere Person über die in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Geldbußen und gibt die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Zwangsgelder an oder verhängt sie.

(5) Die Kommission übermittelt den zentralen Verbindungsstellen über das Informationssystem nach Artikel 66 unverzüglich nach Übermittlung des einfachen Ersuchens oder des Beschlusses nach Absatz 2 eine Kopie des Ersuchens oder Beschlusses.

Artikel 39

Ersuchen um Zugangsbeschränkungen und Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und nationalen Gerichten

(1) Wurden alle Befugnisse nach diesem Kapitel zur Einstellung eines weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension, mit dem gegen die in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten Rechtsakte verstoßen wird, ausgeschöpft, und dauert der Verstoß an und fügt den kollektiven Verbraucherinteressen schweren Schaden zu oder kann ihnen schweren Schaden zufügen, so kann die Kommission die zuständigen Behörden ersuchen, ihre Befugnisse nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe f im Einklang mit Artikel 10 und gegebenenfalls nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 auszuüben.

(2) Können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihre Befugnisse nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe f gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c nur durch Rückgriff auf eine andere Behörde, einschließlich einer Justizbehörde, oder durch Antrag bei den für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständigen Gerichten ausüben, so kann die Kommission, wenn die kohärente Anwendung dieser Verordnung dies erfordert, der zuständigen Justizbehörde von sich aus schriftliche

Stellungnahmen zu dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension übermitteln. Mit Zustimmung der betreffenden Justizbehörde kann die Kommission auch mündlich Stellung nehmen. Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme kann die Kommission diese Justizbehörde ersuchen, ihr alle für die Beurteilung des Falles erforderlichen Unterlagen zu übermitteln oder für deren Übermittlung zu sorgen.

Artikel 40

Vorläufige Maßnahmen

(1) Besteht im Rahmen des nach Artikel 32 Absatz 1 eingeleiteten Verfahrens die Gefahr einer unmittelbaren und schwerwiegenden Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen, so kann die Kommission im Wege eines Beschlusses vorläufige Maßnahmen gegen den betreffenden Unternehmer anordnen.

(2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 hat eine befristete Geltungsdauer und kann – sofern erforderlich und angemessen – verlängert werden.

Artikel 41

Verpflichtungszusagen des Unternehmers

(1) Bietet der betreffende Unternehmer während des nach Artikel 32 Absatz 1 eingeleiteten Verfahrens Verpflichtungszusagen an, mit denen die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten Rechtsakte sichergestellt wird, so kann die Kommission diese Zusagen und den Zeitplan für ihre Umsetzung durch einen Beschluss für diesen Unternehmer für bindend erklären und feststellen, dass es keinen weiteren Anlass zum Handeln gibt.

(2) Bietet der betreffende Unternehmer zusätzliche Abhilfezusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß betroffenen Verbraucher an, so kann die Kommission diese Zusagen und den Zeitplan für ihre Umsetzung in ihrem nach Absatz 1 erlassenen Beschluss für den betreffenden Unternehmer für bindend erklären.

(3) Vor dem Erlass des in Absatz 1 genannten Beschlusses holt die Kommission die Ansichten der zentralen Verbindungsstellen und der betroffenen zuständigen Behörden zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen zur Einstellung des Verstoßes und gegebenenfalls zur Bereitstellung der zusätzlichen Abhilfemaßnahmen ein, die der Unternehmer zugunsten der von dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen Verbraucher anbietet. Unbeschadet der Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 64 kann die Kommission gegebenenfalls auch die Ansichten von Verbraucherorganisationen und anderen Sachverständigen einholen.

(4) Die Kommission kann das Verfahren wieder aufnehmen,

a) wenn eine materielle Änderung des Sachverhalts eingetreten ist, auf den sich der Beschluss stützte,

b) wenn der Unternehmer seinen Verpflichtungszusagen nicht nachkommt oder

c) wenn der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Informationen beruhte, die von dem betreffenden Unternehmer oder der anderen Person nach Artikel 34 Absatz 1 bereitgestellt wurden.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass die von dem betreffenden Unternehmer angebotenen Verpflichtungszusagen nicht geeignet sind, die wirksame Einhaltung der in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten Rechtsakte sicherzustellen, so lehnt sie diese Zusagen ab und begründet dies in ihrem nach Artikel 42 Absatz 1 erlassenen Nichteinhaltungsbeschluss.

Artikel 42

Nichteinhaltung

(1) Die Kommission erlässt einen Nichteinhaltungsbeschluss, wenn sie feststellt, dass der betreffende Unternehmer eines oder mehrere der folgenden Elemente nicht eingehalten hat oder nicht einhält:

a) die einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten Rechtsakte;

b) nach Artikel 40 angeordnete vorläufige Maßnahmen;

c) nach Artikel 41 bindende Verpflichtungszusagen.

(2) Die Kommission bemüht sich, einen Nichteinhaltungsbeschluss innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 32 Absatz 1 zu erlassen.

(3) Vor Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Unternehmer ihre vorläufige Beurteilung mit. In ihrer vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission die Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigt.

(4) In dem nach Absatz 1 erlassenen Beschluss ordnet die Kommission an, dass der betreffende Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, um diesem Beschluss innerhalb einer darin festgelegten angemessenen Frist nachzukommen.

(5) Der betreffende Unternehmer übermittelt der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Einhaltung des nach Absatz 1 erlassenen Beschlusses sicherzustellen.

(6) Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen für den Erlass eines Nichteinhaltungsbeschlusses nicht erfüllt sind, so schließt sie das nach Artikel 32 Absatz 1 eingeleitete Verfahren mit einem Beschluss ab. Der Beschluss ist sofort anwendbar.

Artikel 43

Geldbußen

(1) In dem Nichteinhaltungsbeschluss nach Artikel 42 kann die Kommission gegen den betreffenden Unternehmer Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % seines weltweiten Jahresumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen eine oder mehrere Bestimmungen der in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten Rechtsakte verstoßen hat,

b) einem Beschluss zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach Artikel 40 nicht nachgekommen ist oder

c) verbindliche Verpflichtungszusagen nach Artikel 41 nicht eingehalten hat.

(2) Die Kommission kann gegen den betreffenden Unternehmer oder eine andere Person nach Artikel 34 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % der Gesamtjahreseinnahmen oder des weltweiten Gesamtjahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängen, wenn er beziehungsweise sie vorsätzlich oder fahrlässig

a) im Anschluss an einen Beschluss nach Artikel 38 Absatz 2 technologieunterstützte Untersuchungen der Kommission behindert,

b) in Beantwortung eines einfachen oder im Wege eines Beschlusses ergangenen Ersuchens nach Artikel 34 unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht,

c) ein im Wege eines Beschlusses ergangenes Auskunftsersuchen nach Artikel 34 nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet,

d) sich nicht einer Prüfung nach Artikel 37 unterzieht oder diese auf andere Weise behindert,

e) unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eines Beschäftigten während des Verfahrens nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist berichtigt oder vollständige Informationen nicht erteilt oder verweigert,

f) die Bedingungen für die Einsicht in die Akten der Kommission nach Artikel 48 nicht erfüllt.

(3) Vor Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 teilt die Kommission dem betreffenden Unternehmer oder einer anderen Person nach Artikel 34 ihre vorläufige Beurteilung mit.

(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission insbesondere folgende Kriterien:

a) Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes;

b) Maßnahmen, die der Unternehmer ergriffen hat, um den von den Verbrauchern erlittenen Schaden zu mindern oder zu beheben, gegebenenfalls einschließlich zusätzlicher Abhilfezusagen zugunsten der Verbraucher, die infolge des mutmaßlichen Verstoßes einen Schaden erlitten haben;

c) frühere Verstöße gegen diese Verordnung oder Verstöße nach dieser Verordnung;

d) vom Unternehmer aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu die entsprechenden Daten verfügbar sind;

e) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.

Artikel 44

Zwangsgelder

(1) Die Kommission kann einen Beschluss erlassen, mit dem gegen den betreffenden Unternehmer oder gegebenenfalls eine andere Person nach Artikel 34 Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % der durchschnittlichen weltweiten Tageseinnahmen des Gewerbetreibenden verhängt werden, um ihn beziehungsweise sie zu zwingen,

a) einem Nichteinhaltungsbeschluss nach Artikel 42 nachzukommen,

b) nach Artikel 40 angeordneten vorläufigen Maßnahmen nachzukommen,

c) verbindliche Verpflichtungszusagen nach Artikel 41 einzuhalten,

d) der Kommission den Zugang zwecks Einsatzes digitaler Instrumente nach Artikel 38 zu gewähren,

e) in Beantwortung eines Auskunftsersuchens nach Artikel 34 richtige und vollständige Informationen zu übermitteln,

f) sich einer nach Artikel 37 angeordneten Prüfung zu unterziehen.

(2) Ist der betreffende Unternehmer oder eine natürliche oder juristische Person nach Artikel 34 der Verpflichtung nachgekommen, die mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden sollte, so kann die Kommission die Höhe des Zwangsgelds herabsetzen.

Artikel 45

Überwachung

Zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Kapitel übertragenen Aufgaben kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu überwachen, dass der betreffende Unternehmer die von der Kommission gemäß dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse umsetzt und befolgt. Zu diesen Maßnahmen kann die Verpflichtung des betreffenden Unternehmers gehören, alle Unterlagen aufzubewahren, die als erforderlich erachtet werden, um die Umsetzung und Einhaltung der nach diesem Kapitel erlassenen Beschlüsse zu bewerten.

Artikel 46

Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen

(1) Für die der Kommission mit den Artikeln 43 und 44 übertragenen Befugnisse gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, an dem der weitverbreitete Verstoß mit Unions-Dimension begangen wird oder der Unternehmer oder eine betreffende andere Person gegen eine der Verpflichtungen nach diesem Kapitel verstößt. Im Falle eines andauernden oder wiederholten weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension läuft die Frist jedoch ab dem Tag, an dem der Verstoß beendet wird. Im Falle von nach Artikel 41 für bindend erklärten Verpflichtungszusagen läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag, an dem der Unternehmer diesen Zusagen nicht nachkommt.

(3) Die Verjährung der Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird durch jede auf die Untersuchung oder Verfolgung eines Verstoßes gerichtete Handlung der Kommission oder der zuständigen Behörden oder der zentralen Verbindungsstellen unterbrochen. Zu den Maßnahmen, die die Verjährungsfrist unterbrechen, gehören insbesondere:

a) Auskunftsersuchen einer zuständigen Behörde oder der Kommission nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b oder Artikel 34;

b) Prüfungen, die von der Kommission oder einer zuständigen Behörde nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c oder Artikel 37 durchgeführt werden;

c) die Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission nach Artikel 32 Absatz 1.

(4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem. Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern endet jedoch spätestens an dem Tag, an dem ein Zeitraum verstrichen ist, der der doppelten Verjährungsfrist entspricht, ohne dass die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Diese Frist wird um den Zeitraum verlängert, in dem die Verjährungsfrist nach Absatz 5 ruht.

(5) Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht, solange zu dem Beschluss der Kommission ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig ist.

Artikel 47

Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen

(1) Für die Befugnis der Kommission zur Durchsetzung von nach Artikel 43 oder Artikel 44 erlassenen Beschlüssen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss rechtskräftig wird.

(3) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen wird unterbrochen durch

a) die Bekanntgabe eines Beschlusses, durch den der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird,

b) jede auf die Durchsetzung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Maßnahme der Kommission oder eines Mitgliedstaats, der auf Ersuchen der Kommission handelt.

(4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Frist von Neuem.

(5) Die Verjährungsfrist für die Durchsetzung von Sanktionen ruht, solange

a) eine Zahlungsfrist bewilligt ist,

b) die Zwangsvollstreckung durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder eines nationalen Gerichts ausgesetzt ist.

Artikel 48

Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht

(1) Bevor die Kommission einen Beschluss nach Artikel 42 erlässt, gibt sie dem betreffenden Unternehmer oder einer betreffenden anderen Person nach Artikel 34 Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:

a) der vorläufigen Beurteilung der Kommission, einschließlich der Beschwerdepunkte, und

b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a gegebenenfalls zu treffen beabsichtigt.

(2) Der betreffende Unternehmer oder eine andere natürliche oder juristische Person nach Artikel 34 kann innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission Stellung nehmen.

(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse ausschließlich auf vorläufige Beurteilungen, zu denen sich die betroffenen Parteien äußern konnten.

(4) Die Verteidigungsrechte der betroffenen Parteien werden während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Sie haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses des Unternehmers oder einer betreffenden anderen Person an der Wahrung seiner beziehungsweise ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akten der Kommission nach den Bedingungen für die Einsichtnahme. Die Kommission ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien Beschlüsse über die Bedingungen dieser Einsichtnahme zu fassen. Von der Einsicht in die Akten der Kommission ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission, zuständiger Behörden, zentraler Verbindungsstellen oder anderer öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten. Insbesondere ist die Korrespondenz zwischen der Kommission und diesen Behörden und Stellen von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Nutzung und Offenlegung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung erforderlichen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.

Artikel 49

Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit dem Eingreifen der Kommission

(1) In Bezug auf das Eingreifen der Kommission nach diesem Kapitel kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zu den praktischen Modalitäten für Folgendes erlassen:

a) die Befugnis zur Durchführung von Prüfungen nach Artikel 37 und die Überwachung nach Artikel 45;

b) die Anhörungen nach Artikel 48;

c) die Offenlegung von Informationen nach Artikel 48.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 50

Veröffentlichung von Beschlüssen

(1) Die Kommission veröffentlicht die von ihr nach den Artikeln 40 bis 44 erlassenen Beschlüsse. Dabei sind die Namen der beteiligten Unternehmen und der wesentliche Inhalt des Beschlusses, einschließlich der gegebenenfalls verhängten Sanktionen, anzugeben.

(2) Die Veröffentlichung trägt den Rechten und berechtigten Interessen des betreffenden Unternehmers, insbesondere im Hinblick auf das Berufs- und Geschäftsgeheimnis nach Artikel 64, jeder anderen Person nach Artikel 34 und etwaiger Dritter am Schutz ihrer vertraulichen Informationen Rechnung.

Artikel 51

Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Befugnis zur unbeschränkten Überprüfung von Beschlüssen der Kommission, mit denen Geldbußen oder Zwangsgelder verhängt wurden. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 52

Einheitliche Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, die von der Kommission untersucht und durchgesetzt werden kann

(1) Ein nationales Gericht erlässt keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen. Die nationalen Gerichte vermeiden es auch, Entscheidungen zu erlassen, die einem Beschluss zuwiderlaufen könnten, den die Kommission in einem von ihr nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren zu erlassen beabsichtigt. Zu diesem Zweck kann das nationale Gericht prüfen, ob es notwendig ist, das vor ihm anhängige Verfahren auszusetzen. Dies gilt unbeschadet des Artikels 267 AEUV.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen. Die zuständigen Behörden vermeiden es auch, Entscheidungen zu erlassen, die einem Beschluss zuwiderlaufen, den die Kommission in einem von ihr nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren zu erlassen beabsichtigt.

Artikel 53

Wirkungen von Beschlüssen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension, der in einem Beschluss der Kommission nach Artikel 42 Absatz 1 festgestellt wurde, im Zusammenhang mit einer Klage vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen gegen denselben Unternehmer wegen derselben Praktik im Einklang mit dem nationalen Recht als unwiderlegbar festgestellt gilt.

KAPITEL IV
HORIZONTALE MAßNAHMEN

Artikel 54

Warnmeldungen

(1) Stellt sich bei einer zuständigen Behörde der begründete Verdacht ein, dass ein Verstoß nach dieser Verordnung, der die Verbraucherinteressen in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, in ihrem Hoheitsgebiet stattfindet, so benachrichtigt sie die Kommission, andere zuständige Behörden und zentrale Verbindungsstellen unverzüglich hiervon, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen.

(2) Stellt sich bei der Kommission der begründete Verdacht ein, dass ein weitverbreiteter Verstoß oder ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension stattgefunden hat, so benachrichtigt sie die betroffenen zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen unverzüglich hiervon, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen.

(3) Im Fall einer Benachrichtigung, das heißt bei Abgabe einer Warnmeldung, nach Absatz 1 oder 2 liefert die zuständige Behörde oder die Kommission Informationen über den mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung und, soweit verfügbar, insbesondere die folgenden Informationen:

a) eine Beschreibung der Handlung oder Unterlassung, die den mutmaßlichen Verstoß darstellt;

b) Einzelheiten zu dem Produkt oder der Dienstleistung, das oder die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen ist;

c) Mitgliedstaaten, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind oder betroffen sein können;

d) die Identität des betreffenden Unternehmers beziehungsweise der betreffenden Unternehmer;

e) die Rechtsgrundlage für mögliche Maßnahmen unter Bezugnahme auf nationales Recht und die entsprechenden Bestimmungen der im Anhang genannten Unionsrechtsakte;

f) eine Beschreibung und den Status aller Rechtshandlungen, Durchsetzungsmaßnahmen oder weiteren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Verstoß ergriffen wurden, sowie ihre Termine und Dauer;

g) die Identität der zuständigen Behörden, die rechtliche Verfahren einleiten und weitere Maßnahmen ergreifen.

(4) Bei Abgabe einer Warnmeldung kann die zuständige Behörde die anderen zuständigen Behörden und die relevanten zentralen Verbindungsstellen sowie die Kommission – oder kann die Kommission die zuständigen Behörden und die relevanten zentralen Verbindungsstellen – auf der Grundlage von Informationen, die den relevanten zuständigen Behörden beziehungsweise der Kommission vorliegen oder leicht zugänglich sind, darum bitten zu überprüfen, ob ähnliche mutmaßliche Verstöße im Gebiet dieser anderen Mitgliedstaaten stattfinden oder ob bereits Durchsetzungsmaßnahmen gegen solche Verstöße in diesen Mitgliedstaaten ergriffen wurden. Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und die Kommission reagieren unverzüglich auf das Ersuchen.

Artikel 55

Externe Warnmeldungen

(1) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt benannte Stellen, Europäische Verbraucherzentren, Verbraucherorganisationen und -verbände sowie gegebenenfalls Unternehmerverbände, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, gegenüber den zuständigen Behörden der relevanten Mitgliedstaaten und der Kommission eine externe Warnmeldung über mutmaßliche Verstöße nach dieser Verordnung abzugeben und die Informationen nach Artikel 54 Absatz 3 bereitzustellen, es sei denn, diese Vorgehensweise wäre nicht gerechtfertigt. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich die Liste dieser Einrichtungen sowie etwaige Änderungen dieser Liste.

(2) Die Kommission ermächtigt Verbände, die Verbraucherinteressen und gegebenenfalls Unternehmerinteressen auf Unionsebene vertreten, eine externe Warnmeldung abzugeben.

(3) Gibt eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen eine externe Warnmeldung ab, so kann die Kommission diese Einrichtung auffordern, die Warnmeldung den zentralen Verbindungsstellen und den betroffenen zuständigen Behörden sowie der Kommission vorzulegen.

(4) Die zuständigen Behörden sind nicht dazu verpflichtet, eine koordinierte Aktion nach Artikel 17 einzuleiten, und die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, ein Verfahren nach Artikel 32 Absatz 1 einzuleiten oder eine Warnmeldung nach Artikel 17 Absatz 3 abzugeben. Die Kommission teilt der in Absatz 1 oder 2 genannten Einrichtung mit, ob die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffenen zuständigen Behörden nach einer externen Warnmeldung dieser Einrichtung eine koordinierte Aktion nach Artikel 17 eingeleitet haben oder ob die Kommission ein Verfahren nach Artikel 32 Absatz 1 eingeleitet hat.

(5) Einrichtungen, die externe Warnmeldungen abgeben, gewährleisten, dass die bereitgestellten Informationen zutreffend, richtig und aktuell sind; gegebenenfalls korrigieren sie die übermittelten Informationen unverzüglich oder ziehen die Warnmeldung zurück.

(6) Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte an, mit denen sie Verbände, die Verbraucherinteressen und gegebenenfalls Unternehmerinteressen auf Unionsebene vertreten, ermächtigt, eine externe Warnmeldung nach Absatz 2 abzugeben. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 56

Austausch weiterer für die Erkennung von Verstößen relevanter Informationen

Die zuständigen Behörden benachrichtigen die Kommission und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über das Informationssystem nach Artikel 66 unverzüglich über jede Maßnahme, mit der sie gegen einen Verstoß nach dieser Verordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgehen, wenn sie den Verdacht haben, dass der betreffende Verstoß die Verbraucherinteressen in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Artikel 57

Sweeps

(1) Die zuständigen Behörden oder die Kommission können Sweeps durchführen, um die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen zu überprüfen oder Verstöße dagegen zu entdecken.

(2) Bei der Durchführung von Sweeps können die beteiligten zuständigen Behörden die Untersuchungsbefugnisse nach Artikel 9 Absatz 3 und gegebenenfalls weitere Befugnisse, die ihnen nach nationalem Recht übertragen wurden, nutzen. Sweeps werden von der Kommission koordiniert, sofern die beteiligten zuständigen Behörden nichts anderes beschließen.

(3) Bei der Durchführung von Sweeps kann die Kommission von den in den Artikeln 34 bis 37 vorgesehenen Untersuchungsbefugnissen Gebrauch machen.

(4) Die zuständigen Behörden können benannte Stellen sowie Kommissionsbeamte und weitere, von der Kommission autorisierte Begleitpersonen zur Teilnahme an Sweeps einladen.

Artikel 58

Koordinierung sonstiger Tätigkeiten zur Förderung der Untersuchungen und der Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander und die Kommission über ihre Aktivitäten in den folgenden Bereichen:

a) Schulung ihrer Beamten, die an der Anwendung dieser Verordnung beteiligt sind;

b) Erfassung, Klassifizierung und Austausch von Daten über Verbraucherbeschwerden;

c) Aufbau sektorspezifischer Netze von Beamten;

d) Entwicklung von Informations- und Kommunikationsmitteln;

e) Entwicklung und Nutzung digitaler Infrastrukturen und Instrumente für die Erkennung und Untersuchung von Verstößen nach dieser Verordnung und für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der Verbraucherinteressen; und

f) gegebenenfalls Entwicklung von Standards, Methoden und Leitlinien zur Anwendung der Verordnung.

(2) Soweit es zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten und die Kommission die Tätigkeiten in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen koordinieren und gemeinsam organisieren.

Artikel 59

Gesetzliche Vertreter

(1) Unternehmer, die keine Niederlassung in der Union haben, aber ihre Geschäftstätigkeiten auf Verbraucher in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union ausrichten, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person, die für die Zwecke dieser Verordnung in einem dieser Mitgliedstaaten als ihr gesetzlicher Vertreter fungiert. Hat ein Unternehmer jedoch im Einklang mit anderen Rechtsakten der Union bereits einen gesetzlichen Vertreter benannt, so kann er das Mandat dieser juristischen oder natürlichen Person auf alle Angelegenheiten ausdehnen, die für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Unternehmer bevollmächtigen ihre nach Absatz 1 benannten gesetzlichen Vertreter, sodass diese zusätzlich oder anstelle dieser Unternehmer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu allen Angelegenheiten in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen nach dieser Verordnung und jegliche entsprechende Kommunikation erforderlich sind. Unternehmer statten ihren gesetzlichen Vertreter mit den notwendigen Befugnissen und hinreichenden Ressourcen aus, damit er wirksam und zeitnah mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenarbeiten kann.

(3) Unternehmer stellen sicher, dass Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer ihres gesetzlichen Vertreters öffentlich verfügbar, leicht zugänglich, korrekt und auf dem neuesten Stand sind. Diese Informationen müssen auf allen Instrumenten zugänglich sein, die der Unternehmer nutzt, um Verbraucher zu erreichen, wie etwa seine Website.

(4) Benennt ein Unternehmer keinen gesetzlichen Vertreter nach Absatz 1, so können sich die zuständigen Behörden und die Kommission dennoch über einen von diesem Unternehmer gegebenenfalls gemäß anderen Rechtsakten der Union benannten Vertreter an diesen Unternehmer wenden. Jegliche Mitteilung betreffend die Einhaltung oder Durchsetzung von nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüssen sowie jeder damit zusammenhängende Schriftverkehr gilt als vom Unternehmer erhalten, sobald sie diesem Vertreter übermittelt wurden.

(5) Die Benennung eines gesetzlichen Vertreters in der Union nach Absatz 1 gilt nicht als Niederlassung in der Union.

(6) Der gesetzliche Vertreter arbeitet mit der zuständigen Behörde oder der Kommission zusammen.

Artikel 60

Austausch von Beamten zwischen zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können an Austauschprogrammen von Beamten anderer Mitgliedstaaten teilnehmen, um die Zusammenarbeit in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung zu verbessern. Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den Beamten aus anderen Mitgliedstaaten eine wirksame Rolle bei den Tätigkeiten der zuständigen Behörde zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind diese Beamten befugt, die ihnen von der jeweiligen zuständigen

Gastbehörde übertragenen Aufgaben gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats auszuführen.

(2) Während des Austauschs gelten für die zivil- und strafrechtliche Haftung der Beamten dieselben Bestimmungen wie für die Beamten der zuständigen Gastbehörde. Die Beamten anderer Mitgliedstaaten müssen die beruflichen Standards und angemessene interne Verhaltensregeln der zuständigen Gastbehörde einhalten. Diese Verhaltensregeln gewährleisten insbesondere den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ein faires Verfahren und die Einhaltung der Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 64.

Artikel 61

Entwicklung von Fachwissen und Kapazitäten

(1) Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Fachwissen und Kapazitäten, gegebenenfalls auch durch die Entsendung von Personal der Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission kann die zuständigen Behörden sowie andere Einrichtungen und sonstige Stellen der Union mit einschlägigem Fachwissen ersuchen, die Bewertung neu auftretender verbraucherrelevanter Probleme in der gesamten Union im Rahmen dieser Verordnung zu unterstützen.

Artikel 62

Zusammenarbeit zur Gewährleistung einer kohärenten, wirksamen und komplementären Durchsetzung

(1) Zur Gewährleistung einer kohärenten, wirksamen und komplementären Durchsetzung können die zentralen Verbindungsstellen, die zuständigen Behörden, andere Behörden oder öffentliche Stellen und die Kommission ihre Durchsetzungsmaßnahmen koordinieren, soweit der Schutz der Verbraucher betroffen ist, und zu diesem Zweck Informationen austauschen, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung sowie der nachstehenden Verordnungen erhalten haben:

a) Verordnung (EU) 2022/2065;

b) Verordnung (EU) 2022/1925;

c) Verordnung (EU) 2024/1689;

d) Verordnung (EU) 2016/679;

e) Verordnung (EU) 2023/988;

f) Verordnung (EU) 2009/1020;

g) Verordnung (EU) 2026/2108;

h) [Verordnung (EU) YYYY/XXXX (EU KIDS Acts)].

(2) Informationen nach Absatz 1 dürfen nur für die Zwecke der Koordinierung der Durchsetzung gemäß dieser Verordnung und der in Absatz 1 genannten Rechtsakte

im Einklang mit den in diesen Rechtsakten festgelegten Beschränkungen für die Verwendung dieser Informationen ausgetauscht und verwendet werden, insbesondere in Bezug auf die bei der Durchführung von Untersuchungen erlangten Informationen und die Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufsgeheimnisse.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die praktischen Modalitäten für die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch nach diesem Artikel festzulegen. Die praktischen Modalitäten können gegebenenfalls die erforderlichen Konfigurationen umfassen, die einen wirksamen, effizienten und nahtlosen Informationsaustausch, auch mit automatisierten Mitteln, zwischen den zentralen Verbindungsstellen, den zuständigen Behörden, anderen Behörden oder öffentlichen Stellen und der Kommission ermöglichen; dies gilt auch für den Fall, dass die Informationen in einschlägigen Informationssystemen gespeichert werden, die von der Kommission nach Artikel 66 dieser Verordnung und den in Absatz 1 Buchstaben a bis h genannten Rechtsakten entwickelt und gepflegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 63

Internationale Zusammenarbeit

(1) Soweit es zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, arbeitet die Union mit Drittländern und mit den zuständigen internationalen Organisationen in den von dieser Verordnung abgedeckten Bereichen zum Schutz der Verbraucherinteressen zusammen. Die Union und die betroffenen Drittländer können Abkommen über Regelungen zur Zusammenarbeit schließen, einschließlich der Festlegung von Regelungen für Amtshilfe, den Austausch vertraulicher Informationen und Austauschprogramme für Bedienstete.

(2) Die Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Zusammenarbeit und Amtshilfe zum Schutz und zur Förderung der Verbraucherinteressen müssen den einschlägigen Datenschutzvorschriften für die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer entsprechen.

(3) Wenn eine zuständige Behörde oder die Kommission Informationen von einer Behörde aus einem Drittland entgegen nimmt, die für die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten oder die Kommission möglicherweise relevant sind, leitet sie die Informationen an diese zuständigen Behörden oder die Kommission weiter, sofern das nach den bilateralen anwendbaren Amtshilfeabkommen mit diesem betreffenden Drittland zulässig ist und sofern das Unionsrecht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird.

(4) Die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Informationen können von einer zuständigen Behörde auch an eine Behörde eines Drittlands im Rahmen eines Amtshilfeabkommens mit diesem Drittland übermittelt werden, sofern die Einwilligung der zuständigen Behörde, von der die Informationen ursprünglich stammen, oder gegebenenfalls der Kommission eingeholt wurde und das Unionsrecht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie anwendbare Vertraulichkeitsvorschriften eingehalten werden.

KAPITEL V
GEMEINSAME REGELUNGEN

Artikel 64

Verwendung und Offenlegung von Informationen sowie Berufs- und Geschäftsgeheimnisse

(1) Die Informationen, die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung von den zuständigen Behörden und der Kommission gesammelt oder ihnen übermittelt wurden, dürfen ausschließlich zur Sicherstellung der Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen und der in Artikel 62 Absatz 1 aufgeführten Rechtsakte verwendet werden.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich der Geschäftsgeheimnisse und des geistigen Eigentums, genutzt und offengelegt werden.

(3) Dennoch dürfen die zuständigen Behörden und die Kommission nach vorheriger Konsultation der zuständigen Behörde, die die Informationen bereitgestellt hat, oder gegebenenfalls der Kommission die erforderlichen Informationen offenlegen, um

a) Verstöße nach dieser Verordnung nachzuweisen oder

b) die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken.

Artikel 65

Verwendung von Beweismaterial und Untersuchungsergebnissen

(1) Die zuständigen Behörden dürfen alle ihnen in Anwendung dieser Verordnung übermittelten Informationen, Unterlagen, Erkenntnisse, Erklärungen, beglaubigten Kopien und Untersuchungsergebnisse – unabhängig von ihrem Speichermedium – in gleicher Weise als Beweismittel verwenden wie entsprechende im eigenen Mitgliedstaat beschaffte Unterlagen.

(2) Die Kommission darf alle ihr in Anwendung dieser Verordnung übermittelten Informationen, Unterlagen, Erkenntnisse, Erklärungen, beglaubigten Kopien und Untersuchungsergebnisse in gleicher Weise als Beweismittel verwenden wie entsprechende Unterlagen, die sie in Wahrnehmung der ihr nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beschafft hat.

Artikel 66

Informationssystem

(1) Die Kommission richtet ein Informationssystem für sämtliche Mitteilungen zwischen zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsstellen und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung ein und unterhält dieses. Alle über das

Informationssystem ausgetauschten Informationen werden in diesem Informationssystem gespeichert und verarbeitet. Das Informationssystem ist ausschließlich für zuständige Behörden, zentrale Verbindungsstellen und die Kommission unmittelbar zugänglich.

(2) Informationen, die von Einrichtungen bereitgestellt werden, die nach Artikel 55 Absatz 1 oder 2 eine externe Warnmeldung abgeben, werden auch im Informationssystem nach Absatz 1 gespeichert und verarbeitet. Diese Einrichtungen haben jedoch keinen Zugriff auf das Informationssystem.

(3) Wenn eine zuständige Behörde, benannte Stelle oder andere Einrichtung, die eine Warnmeldung im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 oder 2 abgibt, feststellt, dass sich eine nach Artikel 54 oder Artikel 55 von ihr abgegebene Warnmeldung über einen Verstoß später als unbegründet erwiesen hat, zieht sie diese Warnmeldung zurück. Die Kommission löscht die relevanten Informationen unverzüglich aus dem Informationssystem und informiert die Beteiligten über die Gründe für die Löschung.

(4) Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden nicht länger gespeichert, als es für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, erforderlich ist, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab dem Tag, an dem

a) eine ersuchte Behörde der Kommission nach Artikel 12 Absatz 2 die Einstellung eines Verstoßes innerhalb der Union meldet,

b) der Koordinator den Abschluss der koordinierten Aktion nach Artikel 54 Absatz 1 meldet oder

c) in allen anderen Fällen die Informationen in das Informationssystem eingegeben wurden.

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen, praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise des Informationssystems im Einklang mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichteten Binnenmarktinformationssystem (IMI) erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 67

Verzicht auf die Erstattung von Auslagen

(1) Die Mitgliedstaaten verzichten auf alle Forderungen auf Erstattung von Auslagen, die in Anwendung dieser Verordnung entstanden sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 haftet in Bezug auf Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 der Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde für Kosten und Verluste, die infolge von Maßnahmen entstanden sind, die von einem Gericht bei der Beurteilung des Vorliegens des entsprechenden Verstoßes zurückgewiesen und als unbegründet angesehen wurden.

Artikel 68

Durchsetzungsprioritäten

(1) Bis zum Datum des Geltungsbeginns und danach mindestens alle zwei Jahre tauschen die zentralen Verbindungsstellen und die Kommission Informationen aus und vereinbaren ihre Durchsetzungsprioritäten für die Anwendung dieser Verordnung.

Diese Informationen umfassen

a) Informationen über Markttrends, die die Verbraucherinteressen in dem betreffenden Mitgliedstaat und in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten,

b) eine Übersicht über Maßnahmen, die nach dieser Verordnung in den vorangegangenen zwei Jahren durchgeführt wurden, insbesondere Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension,

c) Statistiken zu den durch Warnmeldungen nach Artikel 54 ausgetauschten Informationen,

d) die vorläufigen Schwerpunkte für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen für die nächsten zwei Jahre in dem betreffenden Mitgliedstaat,

e) die vorgeschlagenen Schwerpunkte für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen für die nächsten zwei Jahre und

f) Informationen über die Mittel, die der betreffende Mitgliedstaat für die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung in den nächsten zwei Jahren vorsieht.

(2) Unbeschadet des Artikels 64 erstellt die Kommission alle zwei Jahre eine Übersicht über die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c. Sie macht die Übersicht der Öffentlichkeit zugänglich. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament hierüber.

(3) Im Fall des Eintretens wesentlich veränderter Umstände oder Marktbedingungen in den zwei Jahren nach der Einreichung ihrer letzten Durchsetzungsprioritäten aktualisieren die Mitgliedstaaten ihre Durchsetzungsprioritäten und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hierüber.

(4) Die Kommission tauscht mit den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren und Benchmarks aus, insbesondere zur Entwicklung von Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten.

KAPITEL VI
SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND ÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 69

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 70

Benachrichtigungen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut aller Bestimmungen des nationalen Rechts mit, die sie in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen erlassen, sowie den Wortlaut aller Abkommen – außer solcher, die sich auf Einzelfälle beziehen –, die sie in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen schließen.

Artikel 71

Berichterstattung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vor.

(2) Dieser Bericht enthält eine Evaluierung der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der Wirksamkeit der Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen nach dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission nach Kapitel III; ferner wird darin insbesondere geprüft, wie sich die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen durch Unternehmer in wichtigen, durch den grenzüberschreitenden Handel betroffenen Verbrauchermärkten entwickelt hat.

Zu diesem Bericht ist erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag vorzulegen.

Artikel 72

Anwendung und Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

(1) Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.

(2) Die Richtlinie (EU) 2019/1937 wird wie folgt geändert:

In Teil I Abschnitt I (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix – Verbraucherschutz) des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird folgende Ziffer angefügt: „x) Verordnung (EU) [XXXX/20XXX DIESE VERORDNUNG]“.

Artikel 73

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004

In Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Kommission ist befugt, die Einhaltung dieser Verordnung im Hinblick auf weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] gemäß Kapitel III der genannten Verordnung zu untersuchen und durchzusetzen.

(5) „Die Kommission kann gemäß Artikel 43 [GELDBUßEN] der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmers wegen Verstößen gegen diese Verordnung verhängen, die von der Kommission gemäß Kapitel III der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] untersucht werden."

Artikel 74

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 14a*

Durchsetzung durch die Kommission

Die Kommission ist befugt, die Einhaltung dieser Verordnung im Hinblick auf weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] gemäß Kapitel III der genannten Verordnung zu untersuchen und durchzusetzen."

2. In Artikel 16 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission kann gemäß Artikel 43 [GELDBUßEN] der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmers wegen Verstößen gegen diese Verordnung verhängen, die von der Kommission gemäß Kapitel III der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] untersucht werden."

Artikel 75

Änderung der Verordnung (EU) 2021/782

Die Verordnung (EU) 2021/782 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 31a*

Durchsetzung durch die Kommission

Die Kommission ist befugt, die Einhaltung dieser Verordnung im Hinblick auf weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] gemäß Kapitel III der genannten Verordnung zu untersuchen und durchzusetzen."

2. In Artikel 35 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) „Die Kommission kann gemäß Artikel 43 [GELDBUßEN] der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmers wegen

Verstößen gegen diese Verordnung verhängen, die von der Kommission gemäß Kapitel III der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] untersucht werden.“

Artikel 76

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008

Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in diesem Kapitel festgelegten Bestimmungen eingehalten werden, und legen für Verstöße gegen diese Bestimmungen Sanktionen fest. Diese Sanktionen müssen verhältnismäßig, abschreckend und wirksam sein.

(2) Die Kommission ist befugt, die Einhaltung von Artikel 23 dieser Verordnung im Hinblick auf weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] gemäß Kapitel III der genannten Verordnung zu untersuchen und durchzusetzen.

(3) Die Kommission kann gemäß Artikel 43 [GELDBUßEN] der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmers wegen Verstößen gegen diese Verordnung verhängen, die von der Kommission gemäß Kapitel III der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] untersucht werden.“

Artikel 77

Änderung der Verordnung (EU) 1177/2010

Die Verordnung (EU) 1177/2010 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 25a*

Durchsetzung durch die Kommission

Die Kommission ist befugt, die Einhaltung dieser Verordnung im Hinblick auf weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] gemäß Kapitel III der genannten Verordnung zu untersuchen und durchzusetzen.“

2. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen verhältnismäßig, abschreckend und wirksam sein. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission diese

Regeln und Maßnahmen spätestens bis zum 18. Dezember 2012; sie melden ihr auch unverzüglich jede spätere sie betreffende Änderung.

(2) Die Kommission kann gemäß Artikel 43 [GELDBUßEN] der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmers wegen Verstößen gegen diese Verordnung verhängen, die von der Kommission gemäß Kapitel III der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] untersucht werden.“

Artikel 78

Änderung der Verordnung (EU) 181/2011

Die Verordnung (EU) 181/2011 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 28a*

Durchsetzung durch die Kommission

Die Kommission ist befugt, die Einhaltung dieser Verordnung im Hinblick auf weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] gemäß Kapitel III der genannten Verordnung zu untersuchen und durchzusetzen.“

2. In Artikel 31 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Kommission kann gemäß Artikel 43 [GELDBUßEN] der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmers wegen Verstößen gegen diese Verordnung verhängen, die von der Kommission gemäß Kapitel III der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] untersucht werden.“

Artikel 79

Änderung der Verordnung (EU) 2018/302

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/302 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und stellen sicher, dass die durchgesetzt werden. Die Sanktionen müssen verhältnismäßig, abschreckend und wirksam sein.“

2. Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Kommission ist befugt, die Einhaltung dieser Verordnung im Hinblick auf weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] gemäß Kapitel III der genannten Verordnung zu untersuchen und durchzusetzen.

(5) „Die Kommission kann gemäß Artikel 43 [GELDBUßEN] der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmers wegen

Verstößen gegen diese Verordnung verhängen, die von der Kommission gemäß Kapitel III der Verordnung XXXX/YYYY [DIESE (NEUE CPC-) VERORDNUNG] untersucht werden.“

Artikel 80

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird wie folgt geändert:

Im Anhang wird folgende Nummer angefügt: „16. Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [DIESE VERORDNUNG]: Artikel 66“

KAPITEL VII
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 81

Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/2934

(1) Die Verordnung (EU) 2017/2934 wird aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Bezugnahmen auf Artikel 21 der aufgehobenen Verordnung gelten als Bezugnahmen auf Artikel 22.

Artikel 82

Übergangsbestimmung

Die Verordnung (EU) 2017/2394 gilt weiterhin für Verstöße, die unter die genannte Verordnung fallen und Gegenstand von Amtshilfeersuchen nach Kapitel III oder koordinierten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen nach Kapitel IV der genannten Verordnung sind, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung anhängig sind oder noch laufen.

Artikel 83

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [12 Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Inhaltsverzeichnis

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE ... 79
1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative ... 79
1.2. Politikbereich(e) ... 79
1.3. Ziel(e) ... 79
1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e) ... 79
1.3.2. Einzelziel(e) ... 79
1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen ... 79
1.3.4. Leistungsindikatoren ... 80
1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft ... 80
1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative ... 80
1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative ... 80
1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. ... 80
1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse ... 81
1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten ... 82
1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung ... 83
1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen ... 85
1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) ... 85
2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN ... 87
2.1. Überwachung und Berichterstattung ... 87
2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e) ... 87
2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen ... 87
2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle ... 87

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) ... 87
2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten ... 87
3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE ... 88
3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan ... 88
3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel ... 90
3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel ... 90
3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan ... 90
3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen ... 95
3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen) ... 101
3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel ... 102
3.2.3,1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan ... 102
3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen ... 102
3.2.3.3. Mittel insgesamt ... 102
3.2.4. Geschätzter Personalbedarf ... 103
3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt ... 103
3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen ... 104
3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt ... 104
3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien ... 106
3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen ... 107
3.2.7. Beiträge Dritter ... 107
4. DIGITALE ASPEKTE ... 108
4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz ... 108
4.2. Daten ... 109
4.3. Digitale Lösungen ... 110
4.4. Interoperabilitätsbewertung ... 111
4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung ... 113

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/2394.

1.2. Politikbereich(e)

Verbraucherschutz, Binnenmarkt

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Allgemeines Ziel:

Wirksameres Vorgehen gegen grenzüberschreitende Verstöße gegen das Verbraucherrecht, die die Kollektivinteressen der Verbraucher in der EU beeinträchtigen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr. 1:

Einführung kosteneffizienter und zügiger koordinierter Untersuchungsverfahren, um gegen EU- und branchenweite Verstöße gegen das Verbraucherrecht vorzugehen.

Einzelziel Nr. 2:

Stärkung der Kapazitäten und Zuständigkeiten des CPC-Netzes.

Einzelziel Nr. 3:

Stärkung des Sanktionsmechanismus für EU-weite Verstöße gegen das Verbraucherrecht.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Erwartete Ergebnisse:

– Wirksamere und zügigere grenzüberschreitende Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts durch koordinierte Aktionen der Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten.

– Wirksamere Rechtsdurchsetzung auf EU-Ebene mit stärkerer abschreckender Wirkung bei Verstößen großen Ausmaßes gegen das EU-Verbraucherrecht sowie Stärkung des Konzepts einer einzigen Anlaufstelle im Rahmen der CPC-Verordnung.

– Wirksamere Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts gegenüber rechtswidrig handelnden Unternehmern, die ihre Geschäftstätigkeit auf Verbraucher in der Union ausrichten, unabhängig von ihrem Niederlassungsort.

Erwartete Wirkung:

– Besserer Schutz der Rechte der Verbraucher in der EU, einschließlich Minderjähriger. – Verringerung der Schäden für Verbraucher und Stärkung ihres Vertrauens. – Gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine kohärentere Anwendung und Auslegung des Verbraucherrechts, die rechtskonformen Unternehmen mehr Rechtssicherheit bieten.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Indikator für Einzelziel Nr. 1: Anzahl der CPC-Durchsetzungsmaßnahmen und der CPC-Cluster-Untersuchungen. **Indikator für Einzelziel Nr. 2:** Rückgang der Zahl der Websites, auf denen bei gezielten Sweeps Dark Patterns oder andere Online-Verstöße festgestellt werden. **Indikator für Einzelziel Nr. 3:** Durchschnittliche Verstoßquote bei den letzten drei am Ende des Siebenjahreszeitraums durchgeführten Sweeps.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☐ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme[53]

☑ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

2027 Annahme der Verordnung 2028 Annahme der Durchführungsverordnung(en) 2028/2029 Geltungsbeginn

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU" den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

<u>Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)</u> Maßnahmen auf EU-Ebene haben im Kontext dieses Vorschlags einen großen Mehrwert, da mit ihm die behördliche Rechtsdurchsetzung gestärkt und für eine wirksame und kohärente Anwendung des EU-Verbraucherrechts im gesamten Binnenmarkt gesorgt werden soll. Die Probleme, die angegangen werden sollen, sind

[53] Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

grenzüberschreitender Natur und gehen auf das rasche Wachstum des elektronischen Handels, der Online-Werbung und digitaler Geschäftsmodelle sowie auf die zunehmende Präsenz von Unternehmern mit Sitz außerhalb der EU zurück. Die Mitgliedstaaten können durch rein nationale Maßnahmen weder Lücken in der Rechtsdurchsetzung schließen noch unzureichende Untersuchungsbefugnisse oder die mangelnde abschreckende Wirkung gegenüber weitverbreiteten Verstößen wirksam ausgleichen. Durch die Überarbeitung der CPC-Verordnung wird der Rahmen für die koordinierte Rechtsdurchsetzung gestärkt. Zugleich wird das Recht wirksamer und kohärenter durchgesetzt, die Rechtssicherheit verbessert und für ein hohes Verbraucherschutzniveau gesorgt, auch für Minderjährige.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Die wirksame Durchsetzung des Verbraucherrechts soll die Rechtssicherheit erhöhen, das Vertrauen der Verbraucher stärken und das Wirtschaftswachstum fördern. Der erwartete EU-Mehrwert besteht in faireren digitalen Märkten für Verbraucher, gleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und einer kohärenteren Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften im Binnenmarkt.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Bei dieser Initiative werden die bisherigen Erkenntnisse aus der Anwendung der folgenden Rechtsakte berücksichtigt:

- Verordnung (EU) 2017/2394:

Gemäß Artikel 40 der CPC-Verordnung veröffentlichte die Kommission 2024 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2394. Dem Bericht zufolge hat sich durch die Anwendung der CPC-Verordnung die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verbraucherschutzbehörden verbessert und koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen gegen weitverbreitete Verstöße wurden ermöglicht. Zugleich haben die Erfahrungen mit der Anwendung mehrere Mängel aufgezeigt. Insbesondere haben sich die Verfahren für koordinierte Aktionen als langwierig erwiesen und ermöglichen keine ausreichend schnelle Reaktion auf sich rasch wandelnde Marktpraktiken. Darüber hinaus haben Schwierigkeiten bei der Koordinierung der Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen dazu geführt, dass koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen weniger abschreckend wirken. In dem Bericht wurde zudem hervorgehoben, dass klargestellt werden muss, dass die CPC-Verordnung unabhängig vom Niederlassungsort auch auf Unternehmer Anwendung findet, die ihre Geschäftstätigkeit auf Verbraucher mit Wohnsitz in der Union ausrichten.

- Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste):

In diese Initiative sind auch die Erfahrungen mit dem Gesetz über digitale Dienste eingeflossen, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, die Durchsetzungsmechanismen zu stärken und Probleme großen Ausmaßes auf digitalen Märkten stärker zentralisiert anzugehen. Mit dem Gesetz über digitale Dienste wurden der Kommission unmittelbare Durchsetzungsbefugnisse gegenüber sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen übertragen, die sie im Rahmen eines Systems geteilter Zuständigkeiten mit den Behörden der Mitgliedstaaten ausübt.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

Diese Initiative ist vollständig mit dem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 vereinbar und soll finanziert werden aus

- Rubrik 4: Verwaltung

- Rubrik 2: Binnenmarkt- und Zollprogramm – „Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit“

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52025PC0590.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

Mögliche Synergien

Veränderte digitale Geschäftsmodelle und das exponentielle Wachstum des elektronischen Handels in den vergangenen Jahren stellen den Verbraucherschutz und die Rechtsdurchsetzung vor erhebliche Herausforderungen. Diese beschränken sich jedoch nicht auf den elektronischen Handel, sondern betreffen die meisten Wirtschaftszweige, sowohl online als auch offline. Sie wirken sich unmittelbar auf den Alltag der Verbraucher in der EU aus, und zwar in ganz unterschiedlichen Bereichen, etwa beim Kauf von Veranstaltungstickets, bei digitalen Abonnements oder bei Videospielen, um nur einige Beispiele zu nennen. Zugleich erschweren die Fragmentierung und die unterschiedliche Auslegung der Verbraucherschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten eine kohärente Rechtsdurchsetzung und beeinträchtigen die notwendige Rechtssicherheit für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen. Dies verdeutlicht, dass die Durchsetzung weiter vereinfacht und stärker zentralisiert werden muss.

Durch die jüngste Zunahme der Zahl online gekaufter Waren, die direkt in die EU eingeführt werden, haben sich diese Herausforderungen verschärft. Darüber hinaus wird es schwieriger, schädliche Praktiken aufzudecken und dagegen vorzugehen, da Geschäftsmodelle zunehmend auf Vermittlern, versteckter Werbung oder nur vorübergehend verfügbaren Websites beruhen. Besonders ausgeprägt sind die Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen und wenn Unternehmer außerhalb der Union niedergelassen sind.

Der Vorschlag zur Überarbeitung der CPC-Verordnung ist im Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“ des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vollendung des Binnenmarkts als zentrale Priorität ausgewiesen. Er zählt zudem zu den Initiativen im Rahmen der Verbraucheragenda 2030, in der eine wirksame Rechtsdurchsetzung, digitale Fairness und ein hohes Verbraucherschutzniveau als zentrale Prioritäten der EU-Verbraucherpolitik festgelegt sind. Die überarbeitete CPC-Verordnung wird dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, indem der Durchsetzungsrahmen gestärkt und dafür gesorgt wird, dass die

Verbraucherschutzvorschriften auch auf zunehmend komplexen digitalen Märkten wirksam bleiben.

Insbesondere wird die überarbeitete CPC-Verordnung zusammen mit den Vorschriften über Produktsicherheit, Marktüberwachung und Zoll eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der Herausforderungen spielen, die mit Einfuhren elektronisch gehandelter Produkte verbunden sind. Zugleich wird durch die überarbeitete CPC-Verordnung dafür gesorgt, dass Produkte und Dienstleistungen im Einklang mit dem EU-Verbraucherschutzrecht beworben, verkauft und Verbrauchern angeboten werden. In dieser Hinsicht entstehen auch Synergien mit dem künftigen Rechtsakt über digitale Fairness, da die Entwicklung materiell-rechtlicher Vorschriften für neue digitale Praktiken durch stärkere Durchsetzungsmechanismen ergänzt wird.

Die überarbeitete CPC-Verordnung wird zudem die Rechtsdurchsetzung in anderen Bereichen, etwa im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste oder des EU KIDS Act, ergänzen, ohne zu einer doppelten Rechtsdurchsetzung zu führen. So kann durch eine konsequente Rechtsdurchsetzung im Rahmen der CPC-Verordnung wirksam gegen Verstöße in Bereichen wie dem Online-Einzelhandel (ohne Plattformen), Reise- und Verkehrsdienstleistungen, digitalen Abonnements, Videospielen, dem Ticketverkauf für Veranstaltungen und der grünen Wirtschaft sowie gegen rechtswidrige Geschäftspraktiken außerhalb des Internets, etwa geplante Obsoleszenz, vorgegangen werden.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass der künftige Rechtsakt über digitale Fairness und die Überarbeitung der CPC-Verordnung den Empfehlungen des Sonderausschusses für die Online-Sicherheit von Kindern zufolge eine wichtige Gelegenheit bieten, zu einem faireren und transparenteren digitalen Umfeld für Verbraucher und Unternehmen im Binnenmarkt beizutragen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrales Anliegen im EU-Verbraucherrecht zu verankern.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Die Finanzierungsoption für den Vorschlag ergibt sich aus dem mehrjährigen Finanzrahmen. Insbesondere

- Rubrik 4 (Verwaltung)

- Rubrik 2 (Binnenmarkt- und Zollprogramm)

Die GD JUST wird ein internes Fallbearbeitungssystem benötigen. Sie beabsichtigt, bestehende Systeme wie Case@EC zu nutzen, das derzeit von mehreren Generaldirektionen und Dienststellen (COMP, CNECT, OLAF usw.) verwendet wird, und die erforderlichen Anpassungen für die Rechtsdurchsetzung im Rahmen der CPC-Verordnung vorzunehmen. Die Finanzierung dürfte aus dem Binnenmarkt- und Zollprogramm erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, würden gegebenenfalls andere Optionen geprüft.

Darüber hinaus würden die für die in Artikel 32 Absatz 1 („Einleitung von Verfahren durch die Kommission“) der vorgeschlagenen CPC-Verordnung aufgeführten Verordnungen zuständigen Generaldirektionen und der Juristische Dienst zusätzliches Personal im Umfang von 21 VZÄ benötigen. Dazu zählen Beamte und

externes Personal, die die neuen Aufgaben der Kommission nach der überarbeiteten CPC-Verordnung wahrnehmen sollen[54]. Dieser Personalbedarf soll grundsätzlich durch interne Personalumsetzungen innerhalb der Generaldirektion gedeckt werden, nachdem die Prioritäten der bestehenden Tätigkeiten neu festgelegt wurden. Gebühren wurden als Finanzierungsoption geprüft, jedoch verworfen, da dies im Bereich der Zusammenarbeit im Verbraucherschutz nicht praktikabel erscheint.

[54] In diesem Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten werden sowohl die derzeitigen 9 VZÄ als auch die geplanten 21 VZÄ im Hinblick auf die Aufhebung der bestehenden CPC-Verordnung berücksichtigt.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

– ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

– ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☑ **Unbefristete Laufzeit**

– Anlaufphase von 2027 bis 2028

– Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)[55]

☑ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

– ☑ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

– ☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

– ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

– ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

– ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen

[55] Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx.

Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission wird alle zwei Jahre über die Durchsetzungsprioritäten berichten und einen Überblick über die im Rahmen der CPC-Verordnung durchgeführten Durchsetzungsmaßnahmen erstellen. Darüber hinaus wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der CPC-Verordnung vorlegen, in dem auch die Wirksamkeit der Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen nach dieser Verordnung bewertet wird.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Diese Initiative baut auf der bereits bestehenden elektronischen CPC-Datenbank auf, die vom Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) umgesetzt wird, und entwickelt diese weiter. Dieser Vorschlag ändert nichts an den Methoden der Mittelverwaltung, dem Durchführungsmechanismus für die Finanzierung, den Zahlungsmodalitäten oder der Kontrollstrategie, die für das System bereits bestehen und von der Kommission angewandt werden. Die Verwaltungsstruktur für das IMI zielt darauf ab, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu erleichtern, und wird von der Kommission verwaltet.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Die wichtigsten ermittelten Risiken betreffen:

a) Zeit- und Kostenüberschreitungen aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der IT-Implementierung im Zusammenhang mit der weiteren IT-Entwicklung, die die Kommission benötigt, um den Umfang der bestehenden elektronischen Datenbank zu erweitern. Dieses Risiko wird dadurch gemindert, dass das IMI bereits besteht und ausgereift ist.

b) Verzögerungen bei der Umsetzung und Einführung seitens der jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten. Dieses Risiko wird bereits durch die etablierte Kommunikation und die proaktive technische Unterstützung der für die Umsetzung zuständigen nationalen Behörden gemindert.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Diese Initiative berührt nicht die Kosteneffizienz der bestehenden Kontrollen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die elektronische IMI-Datenbank wird direkt von der Kommission verwaltet.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM [56]	von EFTA-Ländern[57]	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten [58]	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
2	[XX.YY.YY.YY] Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und hoher Produktsicherheit im Rahmen des Binnenmarktprogramms	GM	JA	JA	JA	JA
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährig	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge

[56] GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.
[57] EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
[58] Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

en Finanzrahmens	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

– ☑ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2

GD Betroffene GD			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel										
Haushaltslinie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und hoher Produktsicherheit im Rahmen des Binnenmarktprogramms	Verpflichtungen	(1a)	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	**15,323**
	Zahlungen	(2a)								**0**
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								**0**
	Zahlungen	(2b)								**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[59]										
Haushaltslinie		(3)	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	**0,910**
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**16,233**

[59] Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für die betroffenen GD	Zahlungen	=2a+2 b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

INSGESAMT			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	**15,323**
	Zahlungen	(5)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	**0,910**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <2.> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**2,319**	**16,233**
	Zahlungen	= 5+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	

GD <…….>			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel										
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								**0**

	Zahlungen	(2a)								**0**
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								**0**
	Zahlungen	(2b)								**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[60]										
Haushaltslinie		(3)								**0**
Mittel INSGESAMT für die GD <….>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Zahlungen	=2a+2b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

GD <…….>			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel										
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								**0**
	Zahlungen	(2a)								**0**
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								**0**
	Zahlungen	(2b)								**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[61]										
Haushaltslinie		(3)								**0**

60 Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

61 Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Mittel INSGESAMT für die GD <….>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Zahlungen	=2a+2b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
	Zahlungen	(5)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <….> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	= 4+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
		= 5+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
	Zahlungen	(5)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Mittel	Verpflichtungen	= 4+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 3										
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	= 5+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
(Referenzbetrag)										

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“[62]

GD Betroffene GD		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
• Personalausgaben		2,751	3,651	4,354	4,354	4,354	4,354	4,354	**28,172**
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	**0,217**
Betroffene GD INSGESAMT	Mittel	**2,782**	**3,682**	**4,385**	**4,385**	**4,385**	**4,385**	**4,385**	**28,389**

GD <JD>	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	**4,074**
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	**0**

62 Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD INSGESAMT <JD>	Mittel	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	**4,074**

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	**3,364**	**4,264**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**32,463**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Verpflichtungen	**5,683**	**6,583**	**7,286**	**7,286**	**7,286**	**7,286**	**7,286**	**48,696**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	

GD <….>			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel										
Haushaltslinie	Mittelbindungen pro Jahr (Summe für die teilnehmenden Länder) BEITRÄGE VON DRITTLÄNDERN – BINNENMARKTPROGRAMM (EUR)	(1a)								**0**
	Zahlungen	(2a)								**0**

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								**0**
	Zahlungen	(2b)								**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[63]										
Haushaltslinie		(3)								**0**
Mittel INSGESAMT für die GD <….>	Mittelbindungen pro Jahr (Summe für die teilnehmenden Länder) BEITRÄGE VON DRITTLÄNDERN – BINNENMARKTPROGRAMM (EUR)	(1a)								**0**
	Zahlungen	=2a+2b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

GD <…….>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	**MFR 2028-2034**
			2028	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034**	**INSGESAMT**
Operative Mittel										
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								**0**
	Zahlungen	(2a)								**0**
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								**0**
	Zahlungen	(2b)								**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[64]										
Haushaltslinie		(3)								**0**

63 Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

64 Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
für die GD <….>	Zahlungen	=2a+2b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034
			2028	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034**	**INSGESAMT**
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
	Zahlungen	(5)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <….> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Zahlungen	= 5+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	

GD <…….>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034
			2028	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034**	**INSGESAMT**
Operative Mittel										
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								**0**
	Zahlungen	(2a)								**0**

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								**0**
	Zahlungen	(2b)								**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[65]										
Haushaltslinie		(3)								**0**
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
für die GD <….>	Zahlungen	=2a+2b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

GD <…….>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	**MFR 2028-2034**
			2028	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034**	**INSGESAMT**
Operative Mittel										
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								**0**
	Zahlungen	(2a)								**0**
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								**0**
	Zahlungen	(2b)								**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[66]										
Haushaltslinie		(3)								**0**

65 Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

66 Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
für die GD <….>	Zahlungen	=2a+2b+3	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
	Zahlungen	(5)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <….> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Zahlungen	= 5+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

			Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
	Zahlungen	(5)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	= 4+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

unter den RUBRIKEN 1 bis 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	= 5+6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“[67]

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <…….>		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
• Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	0	**0**
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	**0**
GD <…….> INSGESAMT	Mittel	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

GD <…….>		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2024 INSGESAMT**
• Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	0	**0**
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	**0**
GD <…….> INSGESAMT	Mittel	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

[67] Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Verpflichtungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ⇩			Jahr **2028**		Jahr **2029**		Jahr **2030**		Jahr **2031**		Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)						**INSGESAMT**	
	OUTPUTS																	
	Art[68]	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1[69]…																		
- Output																		
- Output																		

68 Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

69 Wie in Abschnitt 1.3.2. beschrieben. „Einzelziel(e)“

- Output																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2...																		
- Output																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

– Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3,1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**2028-2034 INSGESAMT**
RUBRIK 4								
Personalausgaben	3,333	4,233	4,936	4,936	4,936	4,936	4,936	**32,246**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	**0,217**
Zwischensumme RUBRIK 4	**3,364**	**4,264**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**32,463**
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	**0,910**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	**0,910**
INSGESAMT	**3,494**	**4,394**	**5,097**	**5,097**	**5,097**	**5,097**	**5,097**	**33,373**

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**2028-2034 INSGESAMT**
RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme RUBRIK 4	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
INSGESAMT	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**2028-2034 INSGESAMT**
RUBRIK 4								
Personalausgaben	3,333	4,233	4,936	4,936	4,936	4,936	4,936	**32,246**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	**0,217**
Zwischensumme RUBRIK 4	**3,364**	**4,264**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**4,967**	**32,463**
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**

Sonstige Verwaltungsausgaben	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	**16,233**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	0,130	**16,233**
INSGESAMT	**3,494**	**4,394**	**5,097**	**5,097**	**5,097**	**5,097**	**5,097**	**33,373**

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

– Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)[70]

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		**15**	**18**	**20**	**20**	**20**	**20**	**20**
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		4	7	10	10	10	10	10
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung	• in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
[XX.01.YY.YY]	• in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0

70 Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	**19**	**25**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

Nicht zutreffend

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	**15**	**18**	**20**	**20**	**20**	**20**	**20**
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	4	7	10	10	10	10	10
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung • in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
[XX.01.YY.YY] • in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	**19**	**25**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Die betroffenen Generaldirektionen und der Juristische Dienst benötigen Personal im Umfang von insgesamt 30 VZÄ, um den Vorschlag vollständig umzusetzen. Damit können die kommissionsinterne Umsetzung angemessen gesteuert und koordiniert, Instrumente und Leitfäden entwickelt, die Mitgliedstaaten unterstützt und die Fortschritte überwacht werden. Im Einklang mit dem Grundsatz einer stabilen Personalausstattung wird der Personalbedarf für diesen Vorschlag durch interne Personalumsetzungen innerhalb der Kommission

gedeckt[71]. Von den benötigten 30 VZÄ kann die GD JUST derzeit 12 verfügbare Dauerplanstellen im betreffenden Referat für die neuen Aufgaben einsetzen.

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	**Zusatzpersonal (ausnahmsweise)***		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	**Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung**	**Zu finanzieren aus Gebühren**
Planstellen	20	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	10	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	• Durchführung von Untersuchungen der Kommission, einschließlich der Erhebung von Beweismitteln mittels ihrer Untersuchungsbefugnisse (Auskunftsersuchen, Befragungen, Prüfungen und digitale Untersuchungsinstrumente). • Fallbearbeitung unter Wahrung der Verfahrensgarantien, einschließlich der Verteidigungsrechte, des Rechts auf Akteneinsicht und der Vertraulichkeit, sowie unter Einhaltung der Verfahrensfristen. • Abfassung von Beschlüssen der Kommission, einschließlich der rechtlichen Bewertung von Verstößen gegen die geltenden Verbraucherschutzvorschriften und gegebenenfalls der Prüfung erforderlicher Durchsetzungsmaßnahmen. • Unterstützung bei der Annahme und Umsetzung von Beschlüssen der Kommission, einschließlich der Überwachung ihrer Einhaltung. • Koordinierung der Durchsetzungstätigkeiten der Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten.
Externes Personal	• Unterstützung der Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten bei der Rechtsdurchsetzung. • Überwachung der Informationen aus den Mitgliedstaaten, von Verbraucherorganisationen und aus anderen Quellen zur Ermittlung möglicher Verstöße gegen das EU-Verbraucherrecht. • Unterstützung der mit der Durchführung von Untersuchungen der Kommission betrauten Fallbearbeiter, einschließlich der Erhebung von Beweismitteln mittels der Untersuchungsbefugnisse der Kommission (Auskunftsersuchen, Befragungen, Prüfungen und digitale

[71] Diese Personalumsetzungen werden voraussichtlich erfordern, dass bestimmte Aufgaben innerhalb der Kommissionsdienststellen nachrangig behandelt werden, wobei der Grundsatz einer stabilen Personalausstattung uneingeschränkt gewahrt bleibt. Nach der Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 wird die Kommission den Personalbedarf und die Möglichkeiten für Personalumsetzungen im Rahmen der genannten Personalausstattung erneut prüfen.

	Untersuchungsinstrumente). • Fallbearbeitung unter Wahrung der Verfahrensgarantien, einschließlich der Verteidigungsrechte, des Rechts auf Akteneinsicht und der Vertraulichkeit, sowie unter Einhaltung der Verfahrensfristen. • Unterstützung der Fallbearbeiter bei der Abfassung von Beschlüssen der Kommission, einschließlich der juristischen Recherche zu den geltenden Verbraucherschutzvorschriften und gegebenenfalls der Prüfung erforderlicher Durchsetzungsmaßnahmen. • Unterstützung bei der Annahme und Umsetzung von Beschlüssen der Kommission, einschließlich der Überwachung ihrer Einhaltung. • Administrative Unterstützung und Bereitstellung von IT-Fachwissen.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 4 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-3 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT[72]	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Zwischensumme RUBRIK 4	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Außerhalb der RUBRIK 4								

[72] Die Entscheidungen in Bezug auf die Strategien für die IT-Entwicklung und -Auftragsvergabe werden vor ihrer Genehmigung vom Informationstechnik- und Cybersicherheitsbeirat der Europäischen Kommission geprüft.

IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	**15,323**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	**15,323**
INSGESAMT	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	**15,323**

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

– ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

– ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

– ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

– ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

  – ☐ auf die Eigenmittel

  – ☐ auf die übrigen Einnahmen

  – ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative[73]						
		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**
Artikel ….								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Anforderung	**Beschreibung der Anforderung**	**Von der Anforderung betroffene(r) oder betreffende(r) Akteur(e)**	**Verfahren auf übergeordneter Ebene**	**Kategorien**
Artikel 9 und 38	Befugnis zum Einsatz digitaler Instrumente bei Untersuchungen	Zuständige Behörden, Kommission, Wirtschaftsakteure	Untersuchungen	Digitale Lösungen
Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 39	Befugnis, Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken	Zuständige Behörden, Kommission, Wirtschaftsakteure	Untersuchungen, Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts	Digitale Lösungen
Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 50	Veröffentlichung gemeinsamer und endgültiger Standpunkte oder von Teilen davon auf den Websites der nationalen Verbraucherschutzbehörden oder der Kommission. Veröffentlichung der Beschlüsse der Kommission auf deren Websites.	Zuständige Behörden, Kommission	Veröffentlichung, Untersuchungen, Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts	Digitale Lösungen, Digitaler öffentlicher Dienst
Artikel 37	Die Befugnis zur Durchführung von Prüfungen umfasst die Befugnis, vom Unternehmer Zugang zu Informationen über seine Organisation, seine Funktionsweise, sein IT-System, seine Algorithmen, seine Datenverwaltung und seine Geschäftspraktiken sowie Erläuterungen dazu zu verlangen und diese Erläuterungen aufzuzeichnen oder zu dokumentieren.	Kommission, Wirtschaftsakteure	Untersuchungen	Digitale Lösungen

[73] Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge wie in COM(2025) 574 vorgeschlagen netto, d. h. abzüglich 10 % für Erhebungskosten anzugeben.

Artikel 54	Die zuständige Behörde oder die Kommission stellt Informationen über den vermuteten Verstoß nach dieser Verordnung bereit.	Zuständige Behörden, Kommission	Untersuchungen, Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts	Digitale Lösungen, Digitaler öffentlicher Dienst	
Artikel 58	Die Mitgliedstaaten informieren einander und die Kommission über ihre Tätigkeiten in den Bereichen Entwicklung und Nutzung digitaler Infrastrukturen, Datenerhebung und Entwicklung von Standards oder Normen.	Zuständige Behörden, Kommission	Untersuchungen, Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts	Digitale Lösungen, Digitaler öffentlicher Dienst	
Artikel 66	Nutzung eines Informationssystems für die Kommunikation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten	Zuständige Behörden, Kommission	Untersuchungen, Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts	Digitale Lösungen, Digitaler öffentlicher Dienst	

4.2. Daten

Art der Daten	Anforderung(en)	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Daten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das EU-Verbraucherrecht (Verbraucherbeschwerden, Angaben zum Unternehmer und zu dessen Umsatz sowie zu Sanktionen)	Artikel 9, 13, 17, 19, 20, 33, 34, 37, 38, 43, 44, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 63, 64, 66 und 68.	Nicht zutreffend
Daten im Zusammenhang mit dem Amtshilfemechanismus	Artikel 13, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 63	Nicht zutreffend

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Mit dem Vorschlag wird der Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts gefördert, was im Einklang mit dem Ziel der europäischen Datenstrategie steht, Digitalisierung und datengesteuerte Innovation zu fördern.

Der Vorschlag baut auf der bestehenden elektronischen CPC-IMI-Datenbank auf, die den Informationsaustausch erleichtert und den Verwaltungsaufwand verringert. Der Vorschlag baut auf der bestehenden CPC-IMI-Infrastruktur auf, die eine gemeinsame technische Umgebung für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, den zentralen Verbindungsstellen und der Kommission bietet. Dies steht im Einklang mit dem Ziel der europäischen Datenstrategie, den Datenaustausch zu verbessern.

Bestätigung, dass der Grundsatz der einmaligen Erfassung berücksichtigt wurde und dass die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten geprüft wurde

Das CPC-IMI als Informationssystem für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützt den Grundsatz der einmaligen Erfassung. Daten zur Nutzeridentität und Organisationsdaten werden bei der Registrierung einmalig erfasst. Die für die Zusammenarbeit relevanten Informationen werden über das CPC-IMI zwischen den zuständigen Behörden, den zentralen Verbindungsstellen und der Kommission ausgetauscht. Der Zugang zum Informationssystem ist auf befugte Nutzer und Behörden entsprechend ihren jeweiligen Rollen und Zugangsrechten beschränkt.

Datenströme

Speziell für Datenströme: Ermittlung der Interessenträger, die die Daten bereitstellen bzw.

empfangen sollen, und Angabe, was den Datenaustausch auslöst (z. B. eine Meldepflicht) und mit welcher Häufigkeit.

Art der Daten	Anforderung (en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Daten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das EU-Verbraucherrecht, Untersuchungsbefugnissen, Prüfungen, digitalen Instrumenten und Sanktionen (Dokumente, Daten oder Informationen im Zusammenhang mit einem Verstoß, der unter diese Verordnung fällt, Verbraucherbeschwerden, Informationen über den Unternehmer, Informationen über den Umsatz des Unternehmers)	Artikel 9, 13, 17, 19, 20, 33, 34, 37, 38, 43, 44, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 63, 64, 66 und 68.	Mitgliedstaaten, Kommission, externe Stellen (Verbraucherorganisationen, Europäische Verbraucherzentren), Wirtschaftsakteure	Mitgliedstaaten, Kommission	Benachrichtigungen/Warnmeldungen	Regelmäßig
Daten im Zusammenhang mit dem Amtshilfemechanismus und der Überwachung (Amtshilfeersuchen, Beweismittel und andere Informationen von Mitgliedstaaten)	Artikel 13, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 63	Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten, Kommission	Benachrichtigungen/Warnmeldungen	Regelmäßig

4.3. Digitale Lösungen

Digitale Lösung	Hauptfunktionen	Zuständige Stelle	Weiterverwendbarkeit	Barrierefreiheit	Einsatz von KI (falls zutreffend)
CPC Internal Market Information System (CPC-IMI-Datenbank), EU eLab und CPC-Fallbearbeitungs-IT-Tool (neu)	Das IMI ist eine elektronische Datenbank für die Kommunikation zwischen Durchsetzungsbehörden für den Verbraucherschutz, zentralen Verbindungsstellen und der Kommission. Es umfasst Mechanismen zur Meldung von Verstößen gegen das Verbraucherrecht, koordinierte Kontrollmaßnahmen („Sweeps“) und Durchsetzungsmaßnahmen.	Kommission	Das CPC-IMI, das eLab und das CPC-Fallbearbeitungssystem verwenden die bestehenden Systeme weiter.	Sie unterstützen mehrsprachige Benutzeroberflächen und entsprechen den EU-Normen für die Barrierefreiheit digitaler	Im EU eLab werden derzeit KI-Technologien eingesetzt.

	Das EU eLab ist ein KI-gestütztes Instrumentarium, das die Mitgliedstaaten zur Durchführung koordinierter Durchsetzungsmaßnahmen („Sweeps“) nutzen. Das CPC-Fallbearbeitungssystem wird von der Kommission in ihrer Funktion als Durchsetzungsorgan genutzt werden, um EU-weit Verstöße gegen das Verbraucherrecht zu verfolgen.			Dienste.		

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Die einzige digitale Lösung für öffentliche Dienste, die unter Artikel 66 fällt, ist das CPC-Binnenmarktinformationssystem (CPC-IMI). Das CPC-IMI erfordert keine Interaktion zwischen den einzelnen Netz- und Informationssystemen der Mitgliedstaaten oder der EU-Einrichtungen. Die Nutzer haben Zugang zu einer gemeinsamen zentralisierten CPC-IMI-Umgebung und tauschen Informationen direkt innerhalb dieses Systems aus, unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Informationssystemen. Das IMI ermöglicht Nutzern aus verschiedenen Mitgliedstaaten und EU-Einrichtungen den grenzüberschreitenden Daten-, Informations- und Wissensaustausch; dieser Austausch findet ausschließlich innerhalb der gemeinsamen IMI-Umgebung statt.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste	Beschreibung	Anforderung(en)	Andere Interoperabilitätslösung(en)
CPC-IMI-Datenbank	Ermöglicht eine einheitliche, mehrsprachige Fallbearbeitung und einen Datenaustausch zwischen allen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission; fördert die Angleichung von Verfahren und optimiert dringende Warnmeldungen und Reaktionen über verschiedene Rechtsordnungen hinweg	Artikel 66	Harmonisierte Datenmodelle für Fallarten, Rechtsgrundlagen und Verstoßkategorien Kategorien. Genormte Verfahrensvorlagen für Warnmeldungen, koordinierte Aktionen und Durchsetzungsmitteilungen. Mehrsprachige Benutzeroberflächen

Bewertung der Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität

IMI

Bewertung	Maßnahme(n)	Mögliche verbleibende Hindernisse falls zutreffend
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Das CPC-IMI ist mit bestehenden sektorspezifischen und digitalen Strategien vereinbar. Die Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/2394 baut auf dem bestehenden Rahmen für die digitale Zusammenarbeit auf, der durch das Binnenmarktinformationssystem (IMI) bereitgestellt wird. Der CPC-Rahmen für die Zusammenarbeit stützt sich bereits auf das CPC-IMI für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, den zentralen Verbindungsstellen und der Kommission, wie in den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2019/2212 und 2019/2213 der Kommission vorgesehen. Der Vorschlag könnte auf dieser bestehenden Infrastruktur und diesem operativen Rahmen aufbauen und so die Kontinuität mit den derzeit geltenden Regelungen für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit sicherstellen.	Nicht zutreffend
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	• Zuständigkeit der Kommission für die Einrichtung und Pflege des Informationssystems • Festlegung von Zugangsrechten • Verfahren für die Rücknahme unbegründeter Warnmeldungen und zur Löschung der damit zusammenhängenden Informationen • Regeln für die Vorratsdatenspeicherung • Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen,	Nicht zutreffend

	praktischen und operativen Modalitäten	
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	• Der gesamte Austausch wird im Informationssystem gespeichert. • Die Stellen, die externe Warnmeldungen abgeben, haben keinen Zugang zu dem System. • Regeln für die Vorratsdatenspeicherung • Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen, praktischen und operativen Modalitäten	Nicht zutreffend
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Der Vorschlag könnte auf der bestehenden CPC-IMI-Infrastruktur aufbauen, die eine gemeinsame technische Umgebung für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, den zentralen Verbindungsstellen und der Kommission bietet.	Nicht zutreffend

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Die Kommission wird einen Durchführungsrechtsakt für die Einrichtung und Pflege des Informationssystems (Artikel 66) für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erlassen.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2026
COM(2026) 1120 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze in der Union, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011, (EU) Nr. 1024/2012, (EU) 2018/302 und (EU) 2021/782 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/2394

{SEC(2026) 1120 final} - {SWD(2026) 1120 final} - {SWD(2026) 1121 final} - {SWD(2026) 1122 final}

ANHANG

Richtlinien und Verordnungen gemäß Artikel 3 Nummer 1

1. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1993/13/oj).

2. Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/6/oj).

3. Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/771/oj).

4. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/31/oj).

5. Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj): Artikel 86 bis 100.

6. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/261/oj).

7. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2005/29/oj).

8. Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1107/oj).

9. Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/114/oj): Artikel 1, Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 4 bis 8.

10. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/123/oj): Artikel 20.

11. Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

(Neufassung) (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/782/oj).

12. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/48/oj).

13. Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1008/oj): Artikel 23.

14. Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/122/oj).

15. Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj): Artikel 9, 10, 11 und Artikel 19 bis 26.

16. Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1177/oj).

17. Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/181/oj).

18. Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/83/oj).

19. Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/11/oj): Artikel 13.

20. Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/17/oj): Artikel 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, Kapitel 10 und Anhänge I und II.

21. Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014,

S. 214, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/92/oj): Artikel 3 bis 18 und Artikel 20 Absatz 2.

22. Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2302/oj).

23. Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1128/oj).

24. Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/302/oj); nur wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der genannten Verordnung ist.

25. Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/770/oj).

26. Verordnung (EU) 2023/2854 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) (ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2854/oj).

27. [Verordnung (EU) xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010].

28. Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/260/oj): Artikel 9.

29. Verordnung (EU) xxxx [Rechtsakt über digitale Fairness].